



Kinder- und Jugendförderplan

2015 - 2020

„Eigenständige Jugendpolitik“

Kreisjugendamt Soest

Herausgeber

Kreis Soest
Abteilung Jugend und Familie
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Redaktion

Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung
Jugendhilfeplanung

November 2014

Inhalt

VORWORT	5
1. RESÜMEE FÖRDERPLAN 2009 – 2014	6
1.1 Jugendarbeit	6
1.2 Jugendverbandsarbeit	8
1.3 Jugendsozialarbeit	12
1.4 Gesetzlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	13
2. EINLEITUNG	15
2.1 Rechtliche Grundlagen (KJFP, LJFP, Zukunftskonzept)	15
2.2 Förderungsgrundsätze	16
2.3 Zuwendungsempfänger	16
2.4 Förderumfang	17
3. KOMMUNALE STRUKTURDATEN UND BESTANDSDARSTELLUNG	18
3.1 Bevölkerungsentwicklung	19
3.2 Soziale Lage	20
3.3 Bestand an Einrichtungen und Angeboten in den Städten und Gemeinden	22
3.3.1 Anröchte	23
3.3.2 Bad Sassendorf	25
3.3.3 Ense	27
3.3.4 Erwitte	29
3.3.5 Geseke	31
3.3.6 Lippetal	33
3.3.7 Möhnesee	35
3.3.8 Rüthen	37
3.3.9 Welver	39
3.3.10 Werl	41
3.3.11 Wickede (Ruhr)	43
4. BEDARFSERMITTLUNG	45
4.1 Befragungen von Kindern und Jugendlichen	45
4.2 Analyse der Bedarfsermittlung aus den Jugendforen	46
4.3 Befragung der Fachkräfte	47
4.4 Finanzielle Förderung Handlungsschwerpunkte	47
5. FÖRDERBEREICHE/HANDLUNGSFELDER	48
5.1 Jugendarbeit (§11 SGB VIII)	48
5.1.1 Allgemeines	48
5.1.2 Grundsätze	49
5.1.3 Mindeststandards in Einrichtungen der OKJA	50
5.1.4 Mindeststandards für den Bereich der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork	51
5.1.5 Öffnungszeiten in der OKJA	52
5.1.6 Finanzielle Förderung	52
5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)	57
5.2.1 Allgemeines	57
5.2.2 Schwerpunkte der Arbeit	58
5.2.3 Finanzielle Förderung	58
5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	59
5.3.1 Allgemeines	59
5.3.2 Schwerpunkte der Arbeit	60

5.3.3	Finanzielle Förderung	61
5.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII)	62
5.4.1	Allgemeines	62
5.4.2	Schwerpunkte der Arbeit	62
5.4.3	Gewaltprävention	63
5.4.4	Suchtprävention	63
5.4.5	Jugendmedienschutz	64
5.4.6	Jugendarbeitsschutz	64
5.4.7	Finanzielle Förderung	64
5.5	Querschnittsaufgaben	65
5.5.1	Interkulturelle Jugendarbeit	65
5.5.2	Beteiligung und Mitbestimmung (§ 8 Abs.1 KJHG; 6 KJFÖG)	66
5.5.3	Eigenständige Jugendpolitik	67
5.5.4	Kooperation Jugendhilfe und Schule	68
5.6	Wirksamkeitsdialog	69
5.7	Kinderschutzvereinbarungen	70
5.8	Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung	72
6	RICHTLINIEN UND GESETZE	73
6.1	Richtlinien zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit	73
6.1.1	Grundsätze und Voraussetzungen	73
6.1.2	Förderpositionen	78
a)	Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen für pädagogische Qualifizierungen für ehrenamtlich tätige Personen	78
b)	Kinder- und Jugendfreizeiten (Übernachtungsmaßnahmen)	80
c)	Aktionen mit Kindern und Jugendlichen	81
d)	Sachkostenpauschale für ehrenamtliche Gruppenarbeit	82
e)	Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit	84
6.2	Richtlinie zur Förderung nach den Handlungsschwerpunkten	87
6.3	Empfehlung zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72a Abs. 4 SGB VIII im Kreisgebiet Soest	98
6.4	Empfehlungen des Kreisjugendamtes Soest in der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit:	99
a)	Aufsichtspflicht	99
b)	Pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	101
c)	Jugendleitercard (JuLeiCa)	105
d)	Erste-Hilfe-Kurs	105
e)	Sicherheit am und im Wasser	106
f)	Versicherungsschutz im Ehrenamt	106
6.5	Anlage Gesetzestexte und Formulare	108
6.6	Antragsfristen im Überblick	110

Vorwort

Jugend als Lebensphase ist durch spezifische Spannungsverhältnisse zwischen Kindheit und Erwachsenenstatus, durch Orientierungssuche und Ausprobieren, durch Abgrenzung vom Elternhaus und eigenständiger Lebensführung, gekennzeichnet, die auch als Chance begriffen werden können. Vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund der Tatsache, dass familienunterstützende Förderangebote Jugendliche zum Teil nicht erreichen, bedarf es einer Politik, die Jugend als eigenständige Zielgruppe und Lebensphase wahrnimmt und unterstützt.

Raum für Freiheit und Verantwortung schafft die individuellen und sozialen Voraussetzungen für die eigene Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen einer zukunftsfähigen, demokratischen Gesellschaft. Die Selbstorganisation von jungen Menschen bildet eines der wichtigsten Instrumente einer eigenständigen Jugendpolitik. Insbesondere Jugendverbandsarbeit und Jugendinitiativen sind für die Entwicklung einer zukunftsfähigen demokratischen Alltagskultur einer Gesellschaft von unverzichtbarer Bedeutung.¹

Begibt man sich auf die Suche nach Akteuren und Instrumenten, von denen Impulse zur Herausbildung einer Eigenständigen Jugendpolitik im kommunalen Bereich ausgehen können, so ist der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zuzusprechen. Auf der kommunalen Ebene ist vor allem der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe zugeordnet worden durch infrastrukturbezogenes, politisches Handeln „dazu bei(zu)tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Der Kinder- und Jugendhilfe ist somit im SGB VIII neben den Aufgaben in der Leistungserbringung für junge Menschen auch eine allgemeine Infrastruktur gestaltende Aufgabe zugeordnet worden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen einer Anwaltsfunktion die Interessen von jungen Menschen auch gegenüber anderen Behörden und Politikbereichen zu vertreten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Interessen von jungen Menschen in andere Politikfelder einbringen und darüber hinaus ihr institutionelles Handeln in Richtung solcher Lebens- und Institutionenfelder, die für junge Menschen relevant sind, erweitern.²

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 hat das Ziel eine Eigenständige Jugendpolitik im Einzugsbereich des Kreisjugendamtes Soest zu implementieren. Damit schließt sich das Kreisjugendamt Soest dem Zentrum für eine Eigenständige Jugendpolitik auf Bundesebene und der Landesregierung NRW mit dem Aktionsprogramm des Landesjugendrings "umdenken, Jungdenken! Frische Ideen für NRW" oder dem LWL-Programm „Demokratie und Partizipation fördern“ an. Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Jugendforen zu diesem Kinder- und Jugendförderplan ist ein erster Schritt in diese Richtung gemacht.

¹ Eigenständige Jugendpolitik, Erste Einschätzungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 2011

² Kommunale Jugendhilfeplanung als Instrument zur Herausbildung einer Eigenständigen Jugendpolitik auf kommunaler Ebene, Prof. Dr. Joachim Merchel, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen

1. Resümee Förderplan 2009 – 2014

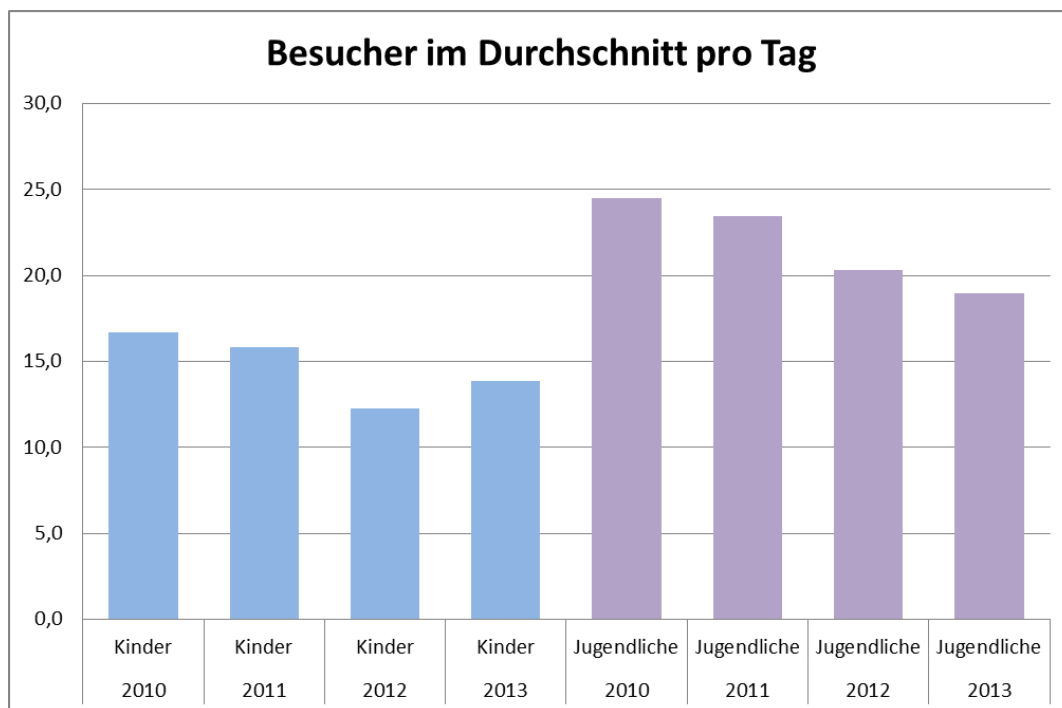
1.1 Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein eigenständiges Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, ein differenziertes Angebot vorzuhalten, welches sich an den Lebenslagen junger Menschen orientiert und auf ihre Bedürfnisse in den einzelnen Sozialräumen ausgerichtet ist.

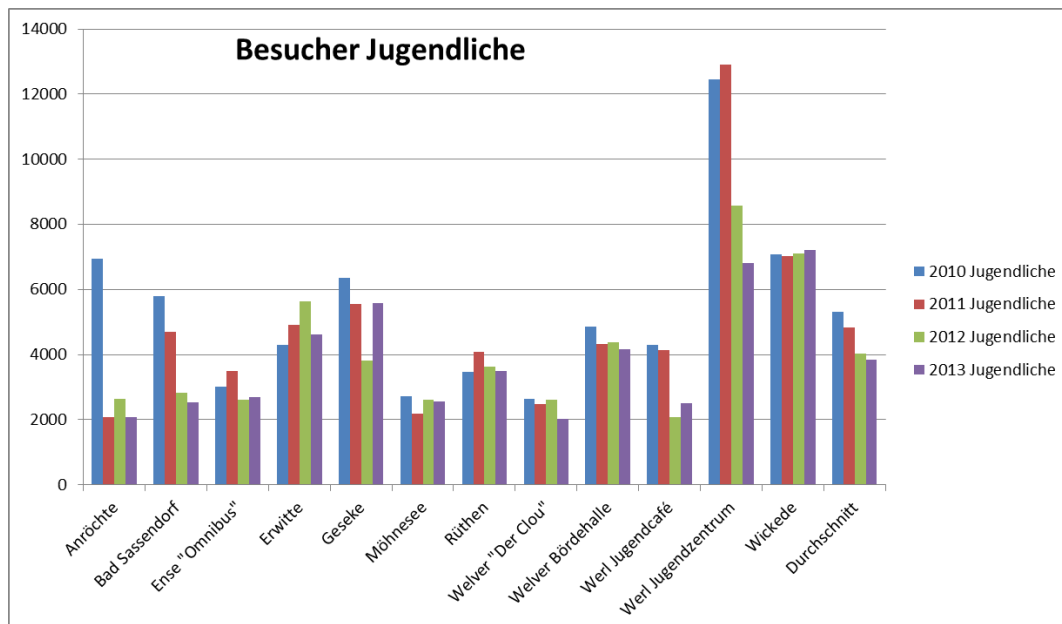
Grundsätzlich richten sich die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Soest an **alle** Kinder und Jugendlichen. Die Altersgruppe liegt bei 6 – unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis max. 27 Jahren. Angesprochen werden die Kinder und Jugendlichen vor Ort, wobei durch mobile Angebote und aufsuchende Arbeit auch der Zugang außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtungen (beispielsweise in Ortsteilen) sichergestellt werden soll.

Für alle Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest gelten gleichermaßen die qualitativen und quantitativen Anforderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan. Über die qualitative Arbeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde jährlich umfangreich im Jugendhilfeausschuss berichtet, flankiert durch eine Zusammenstellung statistischer Daten über die Besucherinnen und Besucher des Berichtsjahres.

Die Entwicklung der Besucherzahlen in der vergangenen Förderperiode zeigt zwei unterschiedliche Ausprägungen. Die Anzahl der durchschnittlichen Besucher im niederschweligen Angebotsbereich für Jugendliche hat sich kontinuierlich reduziert. Eine ähnliche Entwicklung hat es auch bei der Zielgruppe der Kinder gegeben, die im letzten Berichtsjahr umgekehrt wurde. Festzustellen ist, dass die Zielgruppe der Jugendlichen weiterhin den größten Anteil der Besucher an der OKJA stellt. Bei dieser statistischen Erhebung wurden bisher die Kinder- und Jugendlichen, die über die Angebote der mobilen Arbeit (Streetwork) erreicht werden, nicht berücksichtigt.



In der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der jugendlichen Besucher der OKJA in der Förderperiode nach Kommunen dargestellt. Die Angaben zu dieser Statistik werden direkt von der Einrichtung gemeldet. Die unterschiedlichen Entwicklungen sind zum einen mit der zunehmenden Ganztagsausrichtung der Schulen und zum anderen mit dem demographischen Wandel zu erklären.



Resümee 2010-2014 (Stellenbesetzung)

Stichtag immer 31.12. des jeweiligen Jahres	2010		2011		2012		2013		2014	
	OT	Streetwork	OT	Streetwork	OT	Streetwork	OT	Streetwork	OT	Streetwork
Jugendtreff Anröchte	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00
Jugendzentrum Bad Sassendorf	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,50	0,00	1,50	0,00
Jugendtreff "Omnibus" Ense	0,50	0,00	0,50	0,50	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00
Aufsuchende Arbeit Ense					0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50
Jugendzentrum Böllhoffhaus Erwitte	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00
Jugendzentrum Geseke	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	1,50	0,50	2,00	0,50
Jugendzentrum Möhnesee	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,50	1,00	0,50	1,00	0,50
Kinder- und Jugendzentrum Rüthen	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00
Jugendzentrum Bördehalle Welver	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
Jugendtreff Clou 3 Welver	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
Jugendzentrum Werl	2,00	0,00	2,00	1,00	2,00	1,00	2,00	1,00	2,00	1,00
Jugendcafé im Haus der Begegnung in Werl	0,25	0,00	0,25	0,00	0,25	0,00	0,25	0,00	0,25	0,00
Jugendtreff im Martin-Luther-Haus Wickede	1,00	0,00	1,00	0,50	1,00	0,50	1,00	0,50	1,00	0,50
Teilsummen	14,25	0,00	14,25	2,00	14,25	2,50	14,25	3,00	14,75	3,00
Gesamt	14,25		16,25		16,75		17,25		17,75	

Im vergangenen Förderplan wurde eine sukzessive Stellenerweiterung beschlossen. Die Grafik zeigt, dass die Kommunen im Rahmen des Förderplans diese Stellenerweiterung nach und nach umgesetzt haben. Ein wesentlicher neuer Bereich ist die Mobile Jugendarbeit, die sich auch in der Stellenplanung widerspiegelt.

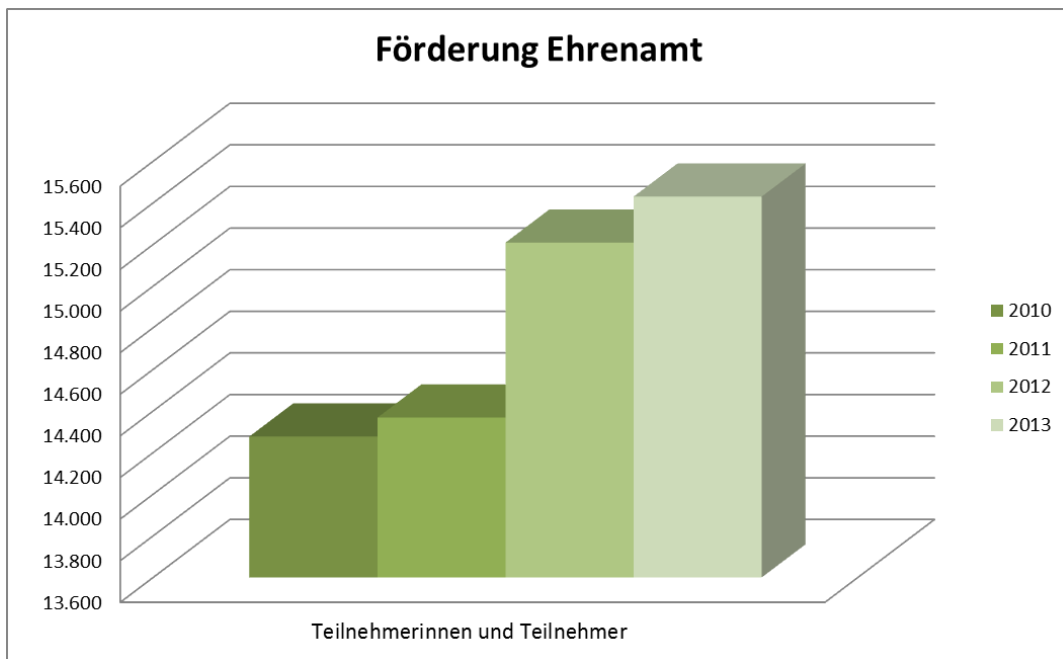
1.2 Jugendverbandsarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist nicht denkbar ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in ihrer Freizeit Kinder und Jugendliche in Gruppen, Ferienfreizeiten und Offenen Jugendtreffs pädagogisch betreuen. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag für das Gelingen einer bedarfsgerechten, ortsnahe Angebotsstruktur zur Freizeitgestaltung und außerschulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

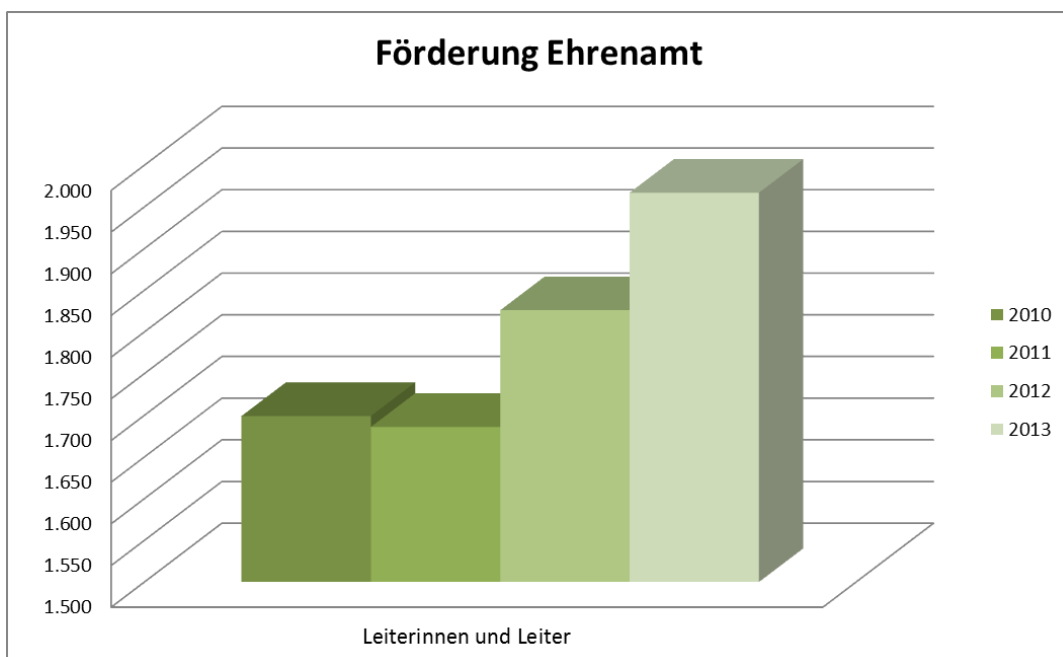
Hervorzuheben ist der Kreisjugendring, der als eigenständiges Gremium stellvertretend für alle Verbände und Vereine im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest fachlich inhaltliche Schwerpunkte setzt und aktuelle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen vor Ort weitergibt. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest sieht als ständiges beratendes Mitglied auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Kreisjugendrings vor (§ 4 der Jugendamtssatzung des Kreises Soest vom 23.06.2005).

Der letzte Kinder- und Jugendförderplan sah eine Anhebung des Budgets für die spezielle Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit vor. Das Budget für die ehrenamtliche Jugendarbeit wurde im Verlauf der Legislaturperiode im Jahr 2009 von ca. 107.000 € p. a. schrittweise auf 140.000 € im Jahr 2014 erhöht.

Die nachfolgende Datenlage bezieht sich auf die Jahre 2010 bis 2013. Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements wurden in diesen Jahren für 60.000 Kinder und Jugendliche Ferienspässe, Aktionen und Projekte durchgeführt. Die Anzahl der geförderten Kinder und Jugendliche konnte von 14.277 im Jahr 2010 auf 15.333 Kinder und Jugendliche im Jahr 2013 gesteigert werden.

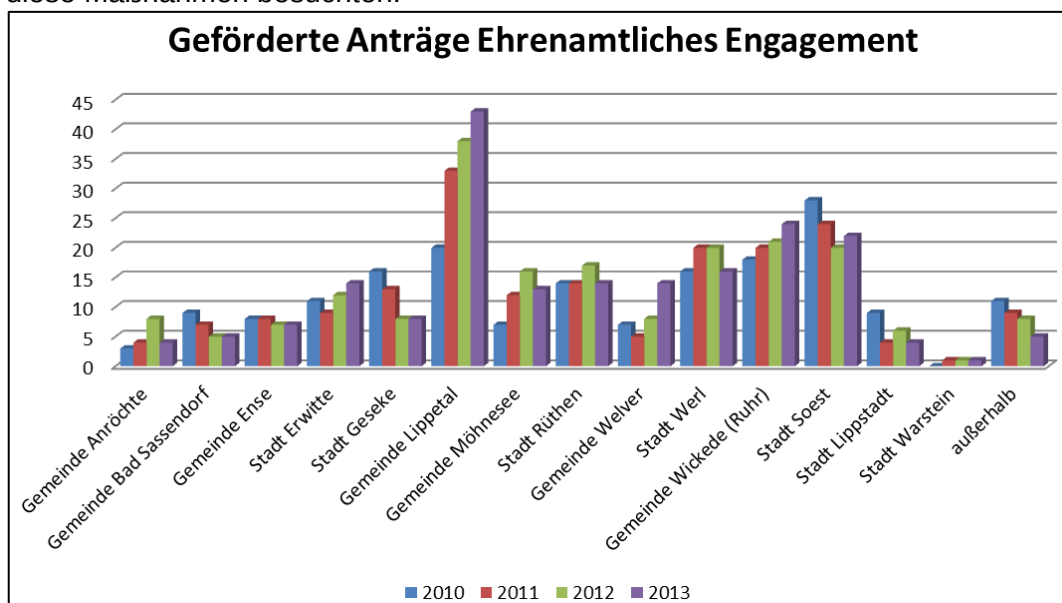


15.000 Kinder und Jugendliche wurden im Durchschnitt pro Jahr erreicht. Dies ist einzig dem ehrenamtlichen Engagement der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und ihren Vereinen zu verdanken. Die Anzahl der geförderten Leiterinnen und Leiter steigerte sich von 1.699 (2010) auf 1.997 (2013). Betrachtet man die Durchschnittswerte der letzten Jahre, so hat eine Leiterin bzw. ein Leiter im Durchschnitt 8,4 Kinder und Jugendliche betreut. Neben dem ehrenamtlichen Engagement dieser jungen Menschen ist für eine qualitative Arbeit eine gute Ausbildung und Unterstützung in der Arbeit notwendig. Ein Großteil dieser Ehrenamtlichen verfügt über die notwendige Qualifikation als Jugendleiter und erhält die fachliche Unterstützung durch Fachberater und hauptamtliche Fachkräfte in den Jugendorganisationen.

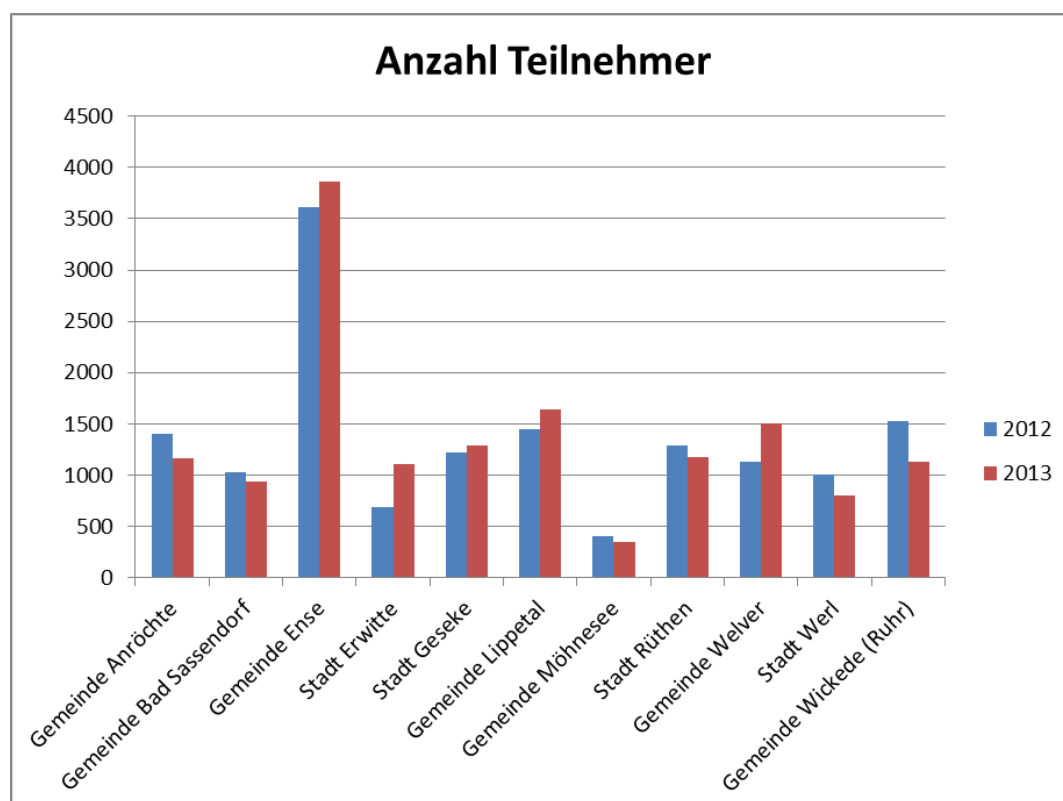


Das Antragsverhalten in den jeweiligen Kommunen des Kreisjugendamtes Soest zeigt ein sehr differenziertes Bild. Die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Wi-

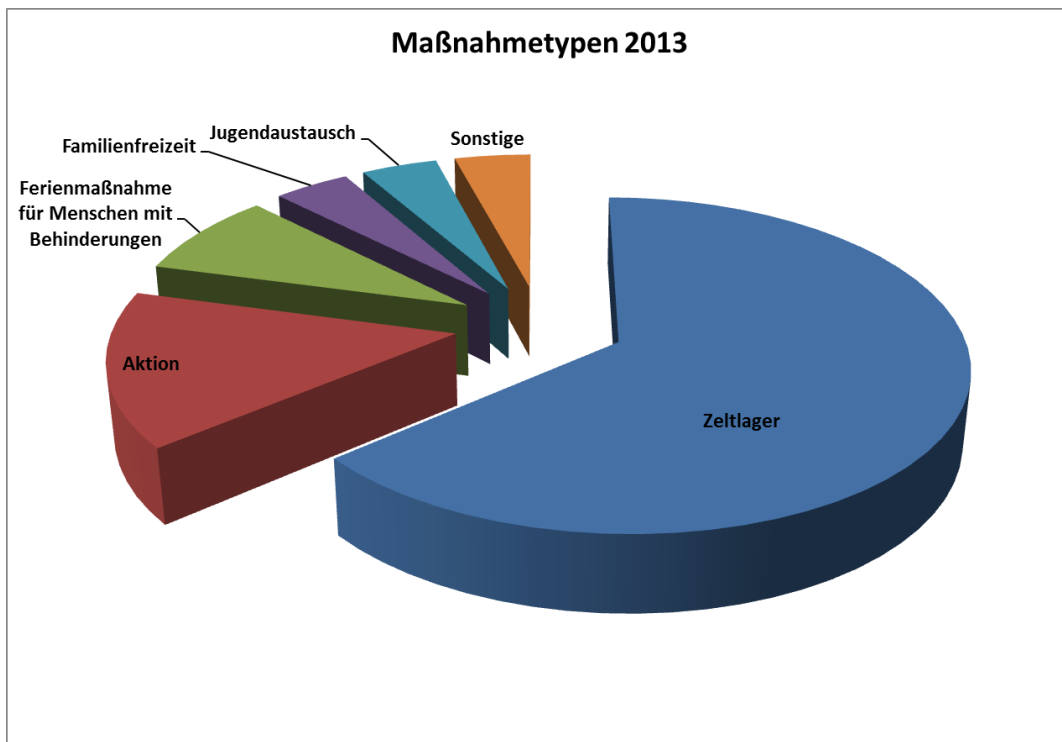
ckede verzeichnen seit 2010 einen stetigen Anstieg. Neben den Kommunen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest wurden auch Anträge aus den anderen Kommunen gefördert. Dieses war immer dann der Fall, wenn Kinder oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest diese Maßnahmen besuchten.



Die Anzahl der geförderten Anträge gibt nicht wieder, wieviele Kinder und Jugendliche erreicht wurden. Beispielhaft zeigt die nachfolgende Grafik, die Verteilung der Kinder und Jugendlichen nach ihrem Wohnort. Auffällig ist, dass die Gemeinde Ense eine überdurchschnittliche Anzahl an Kindern und Jugendlichen erreicht. Dieses liegt daran, dass die Gemeinde Ense seit vielen Jahren eine gut organisierte Ferienspaßaktion durchführt. Bei ca. 3.051 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6-27 Jahren wird dort rechnerisch jedes Kind erreicht!

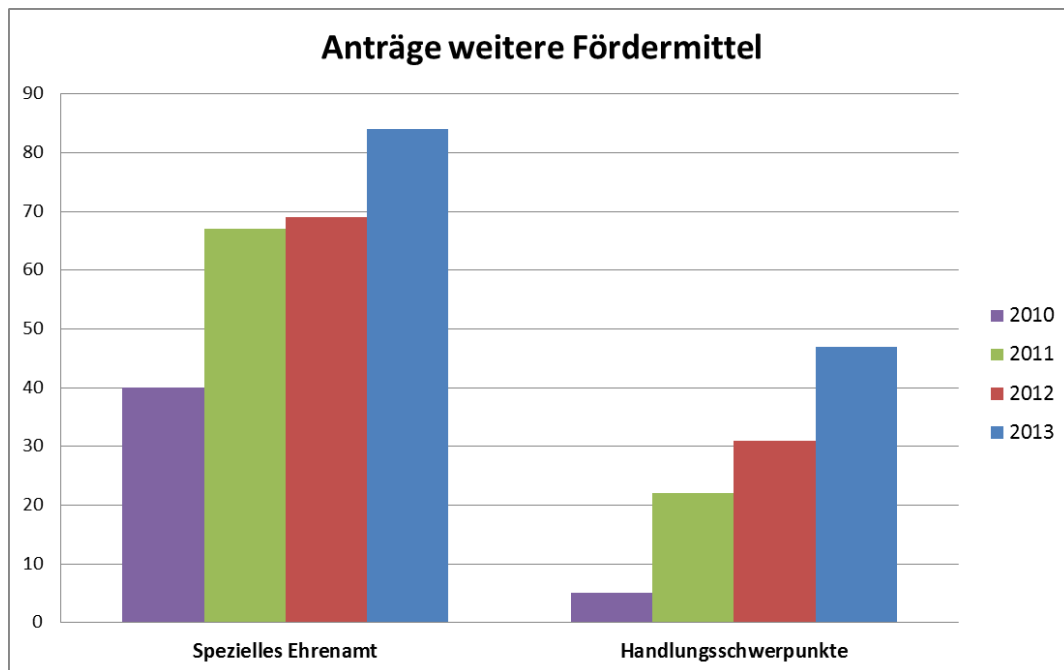


In der letzten Grafik zu diesem Förderbereich wird deutlich in welchen Maßnahmen die Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Der weitaus größte Teil nimmt an sogenannten Zeltlagern in den Ferien teil. Ein mittlerweile nicht zu verkennender Anteil der Ferienmaßnahmen beschäftigt sich mit dem Thema Inklusion.



Das Budget für das spezielle ehrenamtliche Engagement steht für die Anschaffung von Materialien und Ausgestaltung von Räumen sowie für die Durchführung besonderer Aktionen und Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Das können zum Beispiel neues Spielmaterial für eine Jugendgruppe, Wandfarbe für den Neuanstrich eines Jugendraumes, der Zuschuss zu einem Sommerfest oder zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Bewusst und gewollt ist ein breites Förderspektrum, um die Belange des ehrenamtlichen Engagements auf möglichst vielen Ebenen zu unterstützen.

Der Kreisjugendring als kreisweites Gremium im Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit hat die Anträge auf Zuschüsse inhaltlich geprüft und hierzu empfehlend Stellung genommen. Der Jugendhilfeausschuss des Kreisjugendamtes Soest hat diese fachliche Prüfung ausdrücklich gewürdigt und den Vorschlägen überwiegend entsprochen. Die Anzahl der Anträge zum speziellen Ehrenamt hat kontinuierlich zugenommen. Die Richtlinien hierzu wurden im Verlauf der Legislaturperiode mehrmals angepasst um den aktuellen Bedürfnissen der Verbände Rechnung zu tragen. Insbesondere die letzte Änderung führte dazu, dass nicht verbrauchte aber bewilligte Mittel im Rahmen einer Nachförderung noch denjenigen ausgezahlt werden konnten, die erst verspätet im Laufe des Jahres einen Anspruch geltend gemacht haben. Somit konnte dem Auftrag aus dem letzten Förderplan, „unbürokratisch“ Unterstützung zu bieten, Rechnung getragen werden. Da sich im Laufe eines Jahres immer wieder kurzfristige Bedarfe ergeben, ist eine flexible Lösung notwendig.



Mit dem letzten Kinder- und Jugendförderplan wurden 6 Handlungsschwerpunkte festgelegt, die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit allen Beteiligten erarbeitet wurden.

- Förderung der Medienkompetenzen
- Abbau sozialer Benachteiligungen
- Aufsuchende Arbeit
- Kooperation Jugendhilfe-Schule
- Übergang Schule-Beruf
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Es wurde die Möglichkeit eröffnet Projekte und Maßnahmen mit inhaltlichem Bezug zu den Handlungsschwerpunkten zu beantragen. Der Verlauf der Antragszahlen zeigt, dass sich die kommunalen und freien Träger inhaltlich aktiv mit dem Kinder- und Jugendförderplan und den darin enthaltenen Möglichkeiten auseinandergesetzt haben. So wurde u.a. ein interkommunales Projekt zur Aufsuchenden Jugendarbeit initiiert. Im Rahmen dieses Projektes hat sich gezeigt, dass eine qualitativ gute aufsuchende Jugendarbeit integraler Bestandteil der OKJA (Offen Kinder- und Jugendarbeit) sein sollte. Das Projekt wurde extern fachlich begleitet und führte dazu, dass in 5 Kommunen dieses Aufgabengebiet personalisiert wurde.

1.3 Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit arbeitet auf der Grundlage des § 13 SGB VIII vor dem Hintergrund konkreter Lebenslagen und Lebenswelten sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen. Das Kreisjugendamt Soest fördert seit mehreren Jahren im Rahmen der Jugendsozialarbeit Angebote des Trägers INI Lippstadt. Diese Leistungen werden nach Absprache mit allen Jugendämtern im Kreis Soest aus der Allgemeinen Umlage finanziert. Angebote der INI sind die Jugendberatung, Jugendwerkstatt und das Schulmüdenprojekt „Werkstatt-Schule“. Genauere Informationen sind unter 5.3 nachzulesen.

Jugendwerkstatt

Eine erstmalige Förderung erfolgte im Jahr 2013. Ziel ist die persönliche Stabilisierung und soziale Integration der jungen Menschen umso eine mögliche Eingliederung in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Verfolgt wird ein ganzheitlicher sozialpädagogischer Betreuungsansatz mit dem Ziel Schlüsselqualifikationen und elementare soziale Kompetenzen zu vermitteln.

Wie im Sachbericht der Jugendwerkstatt geschrieben, haben im Jahr 2013 insgesamt 41 Jugendliche das Angebot der Jugendwerkstatt wahrgenommen. Dabei handelte es sich um 29 männliche und 12 weibliche junge Menschen aus dem gesamten Kreisgebiet Soest. Die größte Altersgruppe stellten die 16 – 20 Jährigen dar.

Schulmüdenprojekt „Werkstatt-Schule“

Diese Maßnahme richtet sich an schulmüde oder vor dem Schulabbruch stehende Schülerinnen und Schüler im 10. Pflichtschuljahr der Haupt- und Realschulen, der Gymnasien und der Förderschulen.

Insgesamt wurde das Projekt in den letzten Jahren mit einem Zuschuss von 15.318,00 € gefördert. Seit dem Jahr 2012 bis Juni 2014 nahmen 64 Jugendliche an dem Projekt teil. Zielsetzung ist die Wiedereingliederung in die Regelschule beziehungsweise die Möglichkeit den Hauptschulabschluss der Klasse 9 (ggf. nach Klasse 10) zu erwerben.

Ebenfalls beteiligte sich das Kreisjugendamt Soest in den letzten Jahren am kreisweiten Projekt „Komm auf Tour“. Das Projekt ist ein stärkenorientiertes, interaktives Angebot zur Berufsorientierung und Lebensplanung für Jugendliche.

Die Jugendlichen können beim Durchlaufen des Parcours ihre Stärken entdecken und sich über ihre Zukunft Gedanken machen. Was für Zukunftswünsche haben die jungen Menschen und was müssen sie dafür tun, um zum Beispiel ein Haus zu finanzieren oder eine Familie zu gründen.

Das Projekt wird für die 7. Klassen angeboten und dient auch als eine gute Orientierungshilfe für Praktika. Weitere altersspezifische Themen wie Freundschaften, Sexualität und Geschlechterrollen haben während des Parcours einen großen Stellenwert.

Um die Nachhaltigkeit des Projektes zu gewährleisten, beinhaltet es für die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer Zusatzinformationen und Anregungen die ihnen die Nacharbeit mit ihren Schülerinnen und Schülern erleichtert. Bestandteil des Projekts ist auch ein Elternabend zu dem alle Eltern eingeladen werden.

Bei diesem Elternabend haben die Eltern die Chance, den Parcours selbst zu sehen und zu erleben. Auch die besprochenen Themen werden den Eltern nahegelegt. Dieses soll den Eltern helfen mit ihren Kindern, das Erlebte zu verstehen.

1.4 Gesetzlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der gesetzliche Jugendschutz beschreibt die Einhaltung der Gesetze durch Polizei und Ordnungsamt vor Ort. Das Kreisjugendamt Soest kann zu solchen Kontrollen als Unterstützung einbezogen werden. Es wurde im Vorfeld Kontakt zu den Veranstaltern aufgenommen, um diese im Rahmen einer Beratung für den Jugendschutz zu sensibilisieren. Ihnen werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die eine Einhaltung des Jugendschutzgesetzes gewährleisten.

In der letzten Legislaturperiode wurden verschiedene Kontrollen und proaktive Maßnahmen von den Ordnungsämtern und der Polizei begleitet. Dazu zählen beispielsweise Karnevalsveranstaltungen, Abi Partys oder spezielle Jugendpartys. Außerdem nahmen mehrere Veranstalter von Jugendveranstaltungen das Beratungsangebot des Kreisjugendamtes Soest zum Thema Jugendschutz an. Gemeinsam wurde das jeweilige Konzept des Veranstalters durchgesprochen, um den Konsum von „hochprozentigem“ Alkohol durch Jugendliche zu vermeiden.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Kreisjugendamtes liegt jedoch im pädagogischen Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Im Rahmen von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen sollen junge Menschen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen selbst zu schützen. Ihnen werden auch die Inhalte des Jugendschutzgesetzes nähergebracht.

Hierzu wurden verschiedene Aktionen, Kampagnen und Projekte durchgeführt. Im Folgenden werden einige beispielhaft benannt:

- Kampagne „Tanzen ist schöner als Torkeln“
- Weihnachtsmarktaktion „stark statt süchtig“
- Durchführung des „Alk Parcours“ der Ginko Stiftung
- Projekt „Auschwitz mit eigenen Augen – Eine Gedenkstättenfahrt nach Auschwitz und Krakau.“

Alle benannten Maßnahmen wurden mit unterschiedlichen Kooperationspartnern durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf der Suchtprävention und auf der Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus.

2. Einleitung

Der Kinder- und Jugendförderplan beschreibt die Weiterentwicklung der Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest. Er enthält planerische Empfehlungen und Maßnahmen, die in der neuen Förderperiode umgesetzt werden sollen. Der per Gesetz eingeforderte Kinder- und Jugendförderplan (§ 9 KJFöG) soll für den Zeitraum einer Legislaturperiode sowohl das Land NRW als auch die Städte und Gemeinden vor Ort binden, für die Arbeitsbereiche der Jugendförderung einen verlässlichen, inhaltlichen und finanziellen Rahmen herzustellen.

Er soll die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützen, sichern und weiterentwickeln.

Mitgewirkt an der Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplans haben Träger und Handelnde in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit. Ein wichtiger Bestandteil war dabei der Dialog mit Kindern, Jugendlichen und den Fachkräften vor Ort.

Um die Bedürfnisse, Sorgen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen besser berücksichtigen zu können und die gesellschaftliche und politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken, wurden in 11 Städten und Gemeinden des Kreises Soest Jugendforen veranstaltet und eine Befragung der Jugendlichen durchgeführt. Die Auswertung dieser Ergebnisse fließt in die Maßnahmenplanung ein.

Der Kinder- und Jugendförderplan muss vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest verabschiedet werden.

2.1 Rechtliche Grundlagen (KJFP, LJFP, Zukunftskonzept)

Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben (SGB VIII) sind Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung gesetzliche Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz legt in § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan erstellt, der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes festgelegt.

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

In die Planungen des neuen Kinder- und Jugendförderplans fließen die Regelungen des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW 2013 – 2017 ein. Parallel zu den Kommunen wird die Planungssicherheit für die Jugendarbeit im Landeshaushalt verankert und sichert die Finanzierung der Jugendarbeit im Landeshaushalt ebenfalls für eine Legislaturperiode ab und klärt Förderbereiche.

Zukunftskonzept 2020 des Kreises Soest

Der Kreis Soest stellt sich mit dem „Zukunftskonzept 2020“ den Auswirkungen der gesellschaftlichen und konjunkturellen Entwicklung und des demographischen Wandels und nimmt in den Handlungsfeldern Familie, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bildung rechtzeitig die notwendigen Weichenstellungen vor. Das Zukunftskonzept 2020 besteht aus sieben strategischen Zielen:

1. Familien in allen Lebenslagen unterstützen
2. Wissen für ein lebenslanges Lernen entwickeln, fördern und bewahren
3. Die Vielfalt der Gesellschaft als Chance nutzen
4. Den Wirtschaftsstandort Kreis Soest vernetzen und stärken
5. Gesund und sicher leben
6. Die Umwelt für kommende Generationen nachhaltig bewahren
7. Ressourcen generationengerecht einsetzen.

Von diesen Zielen sind letztlich alle operativen Ziele und konkreten Maßnahmen in den einzelnen Dezernaten und Abteilungen der Kreisverwaltung abgeleitet.

Zweiter wesentlicher Bestandteil des Zukunftskonzeptes ist eine Matrix, in der die strategischen Ziele, die Handlungsfelder sowie die operativen Ziele und konkreten Maßnahmen in Beziehung zueinander gesetzt und übersichtlich dargestellt werden. Die operativen Ziele des Zukunftskonzeptes werden jährlich überprüft und aktualisiert.

Der neue Kinder- und Jugendförderplan und die Initiierung von Projekten zu den Handlungsschwerpunkten sind Bestandteile des Zukunftskonzeptes 2020.

2.2 Förderungsgundsätze

Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern.³

2.3 Zuwendungsempfänger

Die Zielgruppen dieser Angebote und Maßnahmen sind alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII). Die Angebote des Kinder- und Jugendförderplans sollen alle Kinder und Jugendlichen erreichen also auch benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund. Die Angebote und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit ermöglichen. Die Zuwendungsempfänger dieses Kinder- und Jugendförderplans sind also die Kinder und Jugendlichen der 11 Kommunen des Kreisjugendamtes Soest.

³ § 2 (3. AG-KJHG – KJFöG)

2.4 Förderumfang

Der Kinder- und Jugendförderplan 2009-2014 sah für das Jahr 2014 ein Gesamtvolumen in Höhe von 1.194.906 € vor. Dazu zählte u.a. auch die Jugendsozialarbeit (111.075 €) im Rahmen der Allgemeinen Umlage.

Für den Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 wurden die bisherigen Ausgaben analysiert und die Finanzstruktur neu aufgestellt.

Grundlegender Leitgedanke ist Strukturförderung vor Projektförderung.

Der Ansatz für die kommende Förderperiode konnte gegenüber dem Ansatz für das Jahr 2014 gesenkt werden.

Für die Jugendfreizeiteinrichtungen ergeben sich drei wesentliche Veränderungen zum alten Förderplan.

- Die bisherigen Honorarmittel werden in eine Verfügungspauschale geändert. Mit dieser neuen Ausrichtung können die Einrichtungen flexibler auf kurzfristige Bedarfe reagieren und neben Honorarmitteln auch Sachkosten für kleine Projekte finanzieren.
- Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan wird die bisherige aufsuchende Arbeit (Streetwork) ein fester Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Das bestehende Angebot in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird bedarfsgerecht angepasst. Durch Umschichtung von Mitteln konnte eine Stellenerweiterung ohne Mehraufwand im Gesamtetat umgesetzt werden.

Neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden die Maßnahmen und Projekte der ehrenamtlichen Jugendarbeit in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut. Die ehrenamtliche Arbeit steht vor der großen Herausforderung, weiterhin viele Ehrenamtliche für die Jugendarbeit zu begeistern und zu gewinnen. Der Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit wurde im neuen Kinder- und Jugendförderplan neu gegliedert und an diese neuen Herausforderungen angepasst.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 sieht die nachfolgende Finanzplanung vor. Die Zusammensetzung der einzelnen Positionen wird in den jeweiligen Kapiteln des Förderplans detailliert beschrieben. Die Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Leistungen Kinder- und Jugendförderplan	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Jugendarbeit						
Zuschüsse (Land für OT)	123.331 €	123.331 €	123.331 €	123.331 €	123.331 €	123.331 €
Offene Türen	677.500 €	677.500 €	677.500 €	677.500 €	677.500 €	677.500 €
Handlungsschwerpunkte	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
2. Jugendverbandsarbeit						
Ehrenamtliches Engagement	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
Spezielles Ehrenamt	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
3. Jugendsozialarbeit						
Jugendsozialarbeit	111.075 €	111.075 €	111.075 €	111.075 €	111.075 €	111.075 €
4. Fachberatung Jugendförderung						
Maßnahmen der Jugendarbeit	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €
Geschäftsausgaben	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Gesamt	1.184.906 €	1.184.906 €	1.184.906 €	1.184.906 €	1.184.906 €	1.184.906 €

3. Kommunale Strukturdaten und Bestandsdarstellung

Der Kreis Soest ist mit einer Fläche von 1.327,75 km² der viertgrößte Kreis Nordrhein-Westfalens. 294971 Einwohner (Stand 31.12.2013, Landesdatenbank IT NRW) leben in 14 Gemeinden, von denen 7 Städte sind.

Die Bevölkerungsdichte liegt bei durchschnittlich 222 Einwohnern je km². Der Kreis Soest ist einer der großen, ländlich geprägten Flächenkreise von Nordrhein-Westfalen.

Die Städte und Gemeinden des Kreises Soest



Bilder Quelle: Wikimedia Commons

Das Kreisjugendamt Soest ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die nachfolgenden Städte und Gemeinden zuständig:

- Anröchte
- Bad Sassendorf
- Ense
- Erwitte
- Geseke
- Lippetal
- Möhnesee
- Rüthen
- Wewer
- Werl
- Wickerde

Die kreisangehörigen Städte Soest, Lippstadt und Warstein verfügen jeweils über ein eigenes Jugendamt.

3.1 Bevölkerungsentwicklung

Kommunalprofil Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 31.12.2013					
			Insgesamt	männlich	weiblich
			Anzahl	Anzahl	Anzahl
		Insgesamt	296540	144777	150194
		davon:			
		unter 6 Jahre	15107	7419	7064
		6 bis unter 18 Jahre	38008	19023	17958
		18 bis unter 25 Jahre	24499	11923	10860
		25 bis unter 45 Jahre	73004	34339	34150
		45 bis unter 60 Jahre	72987	37348	36402
		60 bis unter 65 Jahre	18333	9037	9265
		65 bis unter 70 Jahre	13774	6489	7004
		70 bis unter 75 Jahre	17391	7505	8655
		75 bis unter 80 Jahre	13561	6268	8121
		80 Jahre und mehr	16473	5426	10715

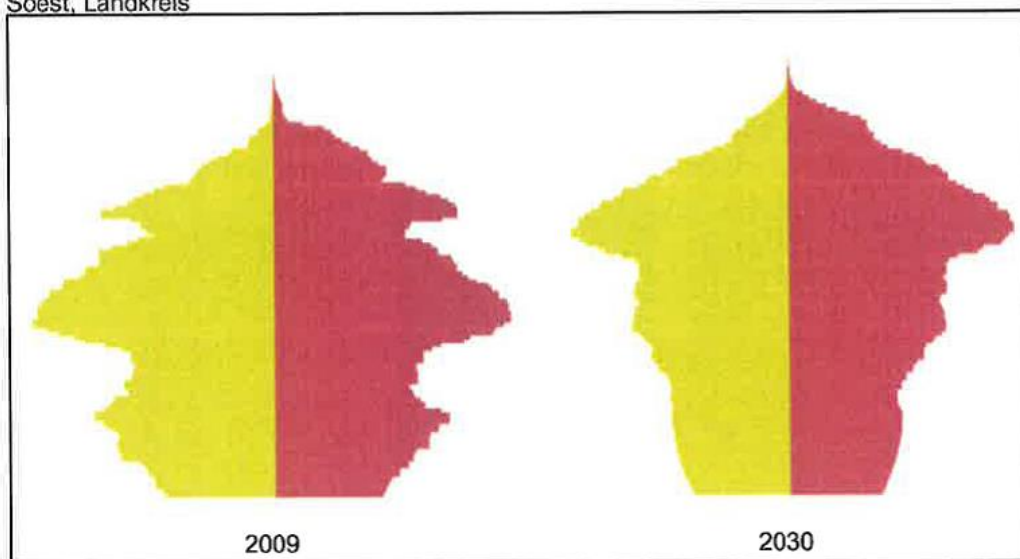
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Durch den Geburtenrückgang der letzten Jahre steht die Bevölkerungspyramide auf einer sich stetig verkleinernden Basis. Die Tabellen machen deutlich, dass besonders der Anteil an Kindern und Jugendlichen weiter abnimmt, dafür jedoch der Anteil der älteren Menschen ab 60 weiter zunehmen wird.

Das Durchschnittsalter der Menschen im Kreis Soest wird von 42,0 Jahren (Stand 2008) auf 46,9 Jahre im Jahr 2025 steigen.

Bevölkerungspyramide 2009 und 2030

Soest, Landkreis



Quelle: ies GmbH, Deenst GmbH, eigene Berechnungen.

3.2 Soziale Lage

Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Bedarfsgemeinschaften Kreis Soest

Stand Mai 2014 9.431

davon

mit 1 Person	5.157
mit 2 Personen	1.956
mit 3 Personen	1.181
mit 4 Personen	677
mit 5 und mehr Personen	460
Anzahl alleinerziehende BD	1.903

Männer Frauen

Personen in Bedarfsgemeinschaften

insgesamt	17.852	8.540	9.312
-----------	--------	-------	-------

darunter

unter 25 Jahren	7.328
unter 7	1.007
8 bis unter 15	1.340

Die Arbeitslosigkeit hat sich im September 2014 um 447 auf 9.938 verringert. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Arbeitslosen praktisch nicht verändert (-44). Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im September 6,1%. Vor einem Jahr hatte sie sich auf 6,2% belaufen.

Im Rechtskreis SGB III lag die Arbeitslosigkeit bei 3.443, das sind 208 weniger als im Vormonat und 48 weniger als im Vorjahr. Die anteilige SGB III-Arbeitslosenquote lag bei 2,1%. Im Rechtskreis SGB II gab es 6.495 Arbeitslose, das ist ein Minus von 239 gegenüber August. Im Vergleich zum September 2013 waren es 4 Arbeitslose mehr. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote betrug 4,0%.

Von den 9.938 arbeitslosen Personen waren 994 Personen der Altersgruppe 15 bis unter 25 Jahre zuzuordnen, darunter 143 Jugendliche der Altersgruppe 15 bis unter 20 Jahre. Das bedeutet, dass 10,0% der Arbeitslosen im Kreis Soest im Alter von 15-25 Jahren sind. Auffällig ist, dass in der Altersgruppe der 20-25 Jährigen sehr viel mehr junge Menschen arbeitslos sind, als bei den 15-19 jährigen. Dieses könnte daran liegen, dass viele Jugendliche nach einer Vermittlung in eine berufliche oder weitere schulische Ausbildung nicht ins Erwerbsleben einsteigen sondern als Ausbildungs- oder Studienabbrecher, bzw. nach der Ausbildung arbeitslos werden.

Bestand an Arbeitslosen	Sep 2014	Veränderung gegenüber				Arbeitslosenquote ¹⁾		
		Vormonat		Vorjahresmonat		Sep 2014	Vormonat	Vorjahr
		absolut	in %	absolut	in %	in %		
		1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	9.938	-447	-4,3	-44	-0,4	6,1	6,4	6,2
Männer	5.147	-244	-4,5	106	2,1	5,9	6,1	5,8
Frauen	4.791	-203	-4,1	-150	-3,0	6,3	6,6	6,6
15 bis unter 25 Jahre	994	-147	-12,9	55	5,9	5,6	6,4	5,2
15 bis unter 20 Jahre	143	-16	-10,1	-7	-4,7	2,6	2,9	2,7
50 Jahre und älter	3.335	-57	-1,7	6	0,2	6,5	6,6	6,8
55 Jahre und älter	2.073	-37	-1,8	20	1,0	7,2	7,3	7,6
Deutsche	8.401	-387	-4,4	-111	-1,3	5,5	5,8	5,6
Ausländer	1.531	-58	-3,7	68	4,6	14,7	15,2	15,0
Rechtskreis SGB III	3.443	-208	-5,7	-48	-1,4	2,1	2,2	2,2
Männer	1.834	-142	-7,2	30	1,7	2,1	2,3	2,1
Frauen	1.609	-66	-3,9	-78	-4,6	2,1	2,2	2,3
15 bis unter 25 Jahre	502	-119	-19,2	61	13,8	2,8	3,5	2,5
15 bis unter 20 Jahre	44	-4	-8,3	11	33,3	0,8	0,9	0,6
50 Jahre und älter	1.278	-36	-2,7	-73	-5,4	2,5	2,6	2,8
55 Jahre und älter	905	-23	-2,5	-53	-5,5	3,1	3,2	3,5
Deutsche	3.120	-200	-6,0	-62	-1,9	2,0	2,2	2,1
Ausländer	322	-8	-2,4	13	4,2	3,1	3,2	3,2
Rechtskreis SGB II	6.495	-239	-3,5	4	0,1	4,0	4,1	4,0
Männer	3.313	-102	-3,0	76	2,3	3,8	3,9	3,7
Frauen	3.182	-137	-4,1	-72	-2,2	4,2	4,4	4,4
15 bis unter 25 Jahre	492	-28	-5,4	-6	-1,2	2,8	2,9	2,8
15 bis unter 20 Jahre	99	-12	-10,8	-18	-15,4	1,8	2,0	2,1
50 Jahre und älter	2.057	-21	-1,0	79	4,0	4,0	4,1	4,1
55 Jahre und älter	1.168	-14	-1,2	73	6,7	4,1	4,1	4,1
Deutsche	5.281	-187	-3,4	-49	-0,9	3,5	3,6	3,5
Ausländer	1.209	-50	-4,0	55	4,8	11,6	12,1	11,9

¹⁾ Bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen. Quoten für ältere Arbeitslose beziehen sich stets auf Personen bis unter 65 Jahre. Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen beider Rechtskreise, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt; Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

3.3 Bestand an Einrichtungen und Angeboten in den Städten und Gemeinden

Im Folgenden wird ein Überblick über die kreisangehörigen Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest gegeben und die vorhandenen Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen), Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche dargestellt.

Insgesamt gibt es im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes 93 Kindertageseinrichtungen, davon sind 28 Familienzentren.

Das Schulangebot im Kreis Soest zeichnet sich durch eine große Vielfalt aus. In den 11 Kommunen des Kreisjugendamtes stehen insgesamt 33 Grundschulen zur Verfügung.

Für die älteren Schülerinnen und Schüler gibt es 29 weiterführende Schulen. Darunter: Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie die „neuen“ Schulformen wie Verbundschulen (4) und Sekundarschulen (4).

Von insgesamt 15 Förderschulen im Kreisgebiet Soest sind 5 Förderschulen im Kreisjugendamtsbezirk.

Auf die Vielzahl von Vereinen, Verbänden, Sport- und Bolzplätzen und andere jugendrelevanten Einrichtungen wird im Folgenden hingewiesen. Die Angaben zu Vereinen und Verbänden sind oft nur beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.3.1 Anröchte



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Die Gemeinde Anröchte teilt sich in 10 Ortsteile auf: Altengeseke, Altenmellrich, Anröchte, Berge, Effeln, Klieve, Mellrich, Robringhausen, Uelde und Waltringhausen.

Anröchte hat insgesamt 10.602 Einwohner (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Anröchte	278	279	196	182	292	252	586	510

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Im Gemeindegebiet Anröchte gibt es 7 Kindergärten: Gemeindekindergarten Altengeseke, Familienzentrum Anröchte, Gemeindekindergarten Berge, Gemeindekindergarten Effeln, Gemeindekindergarten Mellrich, Familienzentrum Kindertagesstätte Blauland, Marienkindergarten Anröchte.

Anröchte hat zwei Grundschulen, die Pankratius-Grundschule im Zentralort und die Alexanderschule im Ortsteil Mellrich. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können die Sekundarschule Anröchte/Erwitte besuchen. Die Hauptschule Anröchte und die Realschule Anröchte laufen jahrgangsweise bis zum 31. Juli 2017 aus.

Im Gemeindegebiet Anröchte gibt es 3 Sporthallen, 6 Sportplätze, einen Tennisplatz, eine Tennishalle und ein Freibad.

Die Aktionsgemeinschaft Jugendfreizeit und –bildung (AGJ Anröchte) hat verschiedene Schwimmkurse für Kinder im Angebot. Die Sportvereine des Gemeindegebietes, wie z.B. Tennisclub Blau Weiß Anröchte, Tischtennisclub Anröchte, TuS Anröchte, TuS Altengeseke, DJK Mellrich bieten Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung.

Jugendeinrichtungen

Neben dem Jugendtreff der Gemeinde Anröchte befinden sich im Gemeindegebiet weitere Jugendeinrichtungen, teils in kirchlicher, teils in vereinsmäßiger Trägerschaft. Sowohl in den Ortsteilen der Gemeinde Anröchte als auch im Kernort stehen den Kindern und Jugendlichen verschiedene Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zur Verfügung. Zu den Jugendgruppen und Jugendverbänden in Anröchte zählen z.B. die Kolpingjugend Anröchte, die Jugendfeuerwehr Anröchte, die Aktionsgemeinschaft Jugendfreizeit und –bildung, die Katholischen Landjugend Bewegungen (KLJB) und die Jugendgruppe Effeln.

Die Jugendgruppe Effeln z.B. hat einen Jugendraum, der mehrmals wöchentlich zum Spielen und Zusammensein geöffnet hat. Zu den Aktivitäten der Jugendgruppe zählen unter anderem eine Osterwanderung, eine Aktion „saubere Umwelt“, Teilnahme an Juxturnieren oder eine Fahrt zur Lippstädter Herbstwoche.

Die Kolpingjugend Anröchte bietet das ganze Jahr über Angebote für Kinder und Jugendliche an. Zum Beispiel ein wöchentlich stattfindender Offener Treff und Gruppenstunden sowie Ferienaktionen wie Schwimmen, Zoobesuche oder Discos. In den Ferien können Jugendliche von 8-15 Jahren an einer Ferienreise teilnehmen.

Darüber hinaus bieten die Anröchter Kirchengemeinden sowie einige Vereine regelmäßig spezielle Jugendfreizeiten, Ferienaktionen und einen Ferienspaß an, der von der Gemeinde in den Sommerferien angeboten wird.

3.3.2 Bad Sassendorf



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Die Gemeinde Bad Sassendorf besteht aus zwölf Ortschaften. Diese sind Bad Sassendorf, Bettinghausen, Beusingsen, Elfsen, Enkesen im Klei, Heppen, Herringsen, Lohne, Neuengeseke, Opmünden, Ostinghausen und Weslarn.

Die Gemeinde Bad Sassendorf hat 11.750 Einwohner (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 - unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18–unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Bad Sas- sendorf	213	206	147	127	218	213	504	479

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Bad Sassendorf hat 7 Kindergärten: Ev. Jona-Kindergarten, ev. Familienzentrum Bad Sassendorf, ev. Johannes Kindergarten Neuengeseke, Ev. David-Kindergarten Weslarn, Kindergarten Tausendfüßler Bettinghausen, Kath. St. Christophorus Kindergarten Ostinghausen, Rudolf Steiner Kindergarten Lohne, INI Salinen-Kindergarten Bad Sassendorf

Bad Sassendorf hat eine Grundschule, die von ca. 320 Kindern der Großgemeinde Bad Sassendorf besucht wird. Es handelt sich um eine offene Ganztags-

schule (OGS), die Kinder werden von 11.00 bis 16.00 Uhr und in den Ferien von 7.30 bis 16.00 Uhr betreut. Träger der OGS ist der Evangelische Trägerverbund des Kirchenkreises Soest.

Außerdem besteht seit Sommer 2013 die INI Gesamtschule Bad Sassendorf, die in der Einführungsphase mit den Klassenstufen 5 und 11 gestartet ist.

In der Gemeinde Bad Sassendorf gibt es 5 Rasenplätze, 5 Bolzplätze, 3 Sporthallen, 1 Tennisplatz, 1 Tennishalle, 1 Squashcenter, 2 Reitanlagen und 1 Skateranlage.

Schwimmmöglichkeiten gibt es in der Bad Sassendorfer Sole Therme und im Lehrbecken der INI Gesamtschule.

Jugendliche, die Spaß am Singen haben, können sich der Gruppe TEN SING (TEeNager are SINGing) anschließen. Hier machen Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren ihre eigene Musik und setzen ihre spezielle Jugendkultur ein, um in einem Projektjahr ein Konzert von Jugendlichen für Jugendliche auf die Beine zu stellen.

Jugendeinrichtungen

In Bad Sassendorf gibt es ein Jugendzentrum mit Kooperationen zum Kulturverein und verschiedenen Vereinen und Institutionen. Vor einigen Jahren hat sich ein Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit gegründet, der die Jugendarbeit finanziell und auch mit verschiedenen Angeboten fördert.

Zu den Jugendgruppen in Bad Sassendorf zählen Action! Verein für Erlebnis-Pädagogik, Jugendgruppe Bettinghausen, Jungschar Urbi in Weslarn, Landjugend Lohne, Landjugend Neuengeseke, Landjugend Weslarn/Brockhausen, Jugendfeuerwehr Bad Sassendorf.

Der BV Bad Sassendorf bietet außerdem jährlich eine Freizeit in Griechenland an, an der Jugendliche aus dem Kreis Soest im Alter von 13 – 17 Jahren teilnehmen können.

3.3.3 Ense



Bilder Quelle: Wikimedia Commons

Die Gemeinde Ense umfasst die Ortsteile Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen.

Die Gemeinde Ense hat ca. 12.288 Einwohner (Stand 31.12.2013)

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Ense	341	284	239	210	339	347	622	548

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Die Gemeinde Ense hat 6 Kindertageseinrichtungen, davon 2 Familienzentren: Gemeindekindergarten Villa Kunterbunt Bilme, Familienzentrum Lummerland Lüttringen, Gemeindekindertagesstätte Pustebume Parsit, Kath. Kindergarten St. Lambertus Bremen, Kath. Kindergarten St. Josef Höingen, Kath. Familienzentrum St. Bernhard Niederense, Kindergarten Bremer Stadtmusikanten Bremen.

Außerdem gibt es die Spielgruppe Kleine Strolche - Porta Coeli Niederense.

In der Gemeinde Ense gibt es 3 Grundschulen: Die Fürstenbergschule in Hünningen/Lüttringen, eine zweizügige Grundschule, die von ca. 220 Schülerinnen

und Schülern in 8 Klassen besucht wird. Es handelt sich um eine offene Ganztagschule, die Platz für 98 Kinder bietet. Außerdem nehmen 43 Kinder an der zeitsicheren Schule 8-1 teil. Die Gemeinschaftsgrundschule Höingen ist ebenfalls eine offene Ganztagschule und bietet zusätzlich die Betreuung der Kinder von 8.00 – 13.00 Uhr an. Als dritte Grundschule der Gemeinde bietet die Bernhardusschule in Niederense Platz für ca. 220 Grundschülerinnen und –schüler.

Nach der Grundschule haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit die Haupt- und Realschule der Gemeinde Ense, die Verbundschule Conrad- von- Ense- Schule, zu besuchen. Zurzeit besuchen über 500 Schülerinnen und Schüler diese Schule. Ab dem Schuljahr 2014/15 wird diese Schule zur Sekundarschule.

In der Gemeinde Ense gibt es 3 Sportvereine (Turn- und Sportverein Bremen, TuS Niederense und SV Lüttringen). Schwimmkurse für Kinder finden im Lehrschwimmbecken Niederense statt. Musikalische Jugendliche haben die Möglichkeit im Musikverein Niederense oder in der Jugendkapelle Musikverein Höingen aktiv zu werden.

Jugendeinrichtungen

In Ense gibt es den Kinder - & Jugendtreff OMNIBUS Ense. Der Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde Ense. Zusätzlich fördert die Gemeinde Ense die Aufsuchende Jugendarbeit mit regelmäßigen Treffen und Angeboten für Kinder und Jugendliche. Orte die aufgesucht werden sind die Ortsteile Ense-Bremen, Lüttringen, Niederense, Parsit.

Jugendgruppen gibt es beim Jugendrotkreuz Ortsverein Ense, bei der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Ense-Bilme, Waltringen, Bilme, Ense-Bremen, Ense-Höingen, Höingen, Hünningen-Lüttringen und Ense-Bremen, bei der evangelischen Kirchengemeinde Ense, bei der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, der katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard, bei der Jugendfeuerwehr Ense, bei der Schützenjugend (BdSJ) in Sieveringen, Oberense, Höingen, Waltringen und Hünningen-Lüttringen.

3.3.4 Erwitte



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Die Stadt Erwitte umfasst die Ortsteile Bad Westernkotten, Verenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh, Erwitte, Horn-Millinghausen, Merklingshausen-Wiggerringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen, Weckingshausen.

Erwitte hat insgesamt 15.843 Einwohner (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Erwitte	391	359	253	256	358	414	740	657

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Im Stadtgebiet Erwitte gibt es 8 Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Träger, darunter sind 3 Familienzentren: Kath. Josefskindergarten Erwitte, Familienzentrum Städtischer Kindergarten Erwitte, Marienkindergarten Erwitte, AWO–Kindergarten „Abraxas“ Stirpe, Familienzentrum Kath. Kindergarten St. Cyriakus Horn, Kath. Kindergarten St. Elisabeth Bad Westernkotten, Kindergarten „Abenteuerland“ Bad Westernkotten, Familienzentrum Ev. Kindertagesstätte Regenbogen Bad Westernkotten.

Zudem gibt es die Spielgruppe Böllhoff-Haus e.V., Erwitte.

Im Stadtgebiet Erwitte sind 4 Grundschulen: Die Astrid-Lindgren-Grundschule Bad Westernkotten ist eine integrative offene Ganztagsschule, in der 60 Kinder aus der Astrid-Lindgren- Grundschule und der benachbarten Förderschule Schwerpunkt Sprache von 12.00 – 16.00 Uhr betreut werden können. Die Erich-Kästner-Grundschule Erwitte, ist eine offene Ganztagsgrundschule mit Betreuungsangebot von 12.00 – 16.15 Uhr. In Horn- Millinghausen gibt es die Cyriakus-Grundschule. Auch hier handelt es sich um eine offene Ganztagsschule mit zusätzlicher Randstundenbetreuung. Als 4. Grundschule gibt es die Katholische Grundschule Stirpe, die ein Betreuungsangebot von 8.00 -13.00 Uhr anbietet.

Nach dem Besuch der Grundschule besteht im Stadtgebiet Erwitte die Möglichkeit die Laurentius- Hauptschule oder das städtische Gymnasium Erwitte zu besuchen.

Im Stadtgebiet Erwitte gibt es verschiedene Fußball- und Sportvereine z.B. in Erwitte, Stirpe, Horn, Berenbrock, Eikeloh, Bad Westernkotten. Tennis spielen ist möglich in Bad Westernkotten, Erwitte und Stirpe.

Jugendeinrichtungen

In Erwitte können Kinder und Jugendliche ihre Freizeit im städtischen Jugendzentrum „Böllhoffhaus“ verbringen. Jugendräume der Katholischen Landjugend bzw. Landjugendbewegung gibt es in Eikeloh, Bad Westernkotten, Berenbrock und Schmerlecke.

Weitere Angebote für Kinder und Jugendliche bieten zum Beispiel die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg in Bad Westernkotten und Erwitte, die Katholische Landjugendbewegung in Bad Westernkotten, Berenbrock und Schmerlecke, der Jugend- und Skateförderverein Erwitte, die Jugendarbeit im Pastoralverbund Erwitte, der Jugendliturgiekreis der kath. Pfarrgemeinde Bad Westernkotten an. Beim Jugendrotkreuz des DRK Ortsverein Erwitte-Anröchte haben Jugendliche von 6-27 Jahre die Möglichkeit sich zu engagieren und verschiedene Aktivitäten mitzuerleben.

Ferienfreizeiten werden vom katholischen Jugendferienwerk St. Laurentius und der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Erwitte durchgeführt.

3.3.5 Geseke



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Das Stadtgebiet Geseke umfasst die Ortsteile Geseke, Eringerfeld, Störmede, Langeneicke, Emsinghausen, Ehringhausen, Mönninghausen und Bönninghausen.

Insgesamt leben dort 20 365 Einwohner (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Geseke	501	540	388	371	563	497	1142	983

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Insgesamt 10 Kindertageseinrichtungen, davon 4 Familienzentren sind im Stadtgebiet Geseke zu finden. Es sind dies: Kath. Kindergarten Maria Frieden Geseke, Kath. Stiftskindergarten St. Cyriakus Geseke, Kath. Kindergarten St. Barbara Langeneicke, Städt. Kindergarten Störmede, Familienzentrum Städt. Kindergarten Ehringhausen, Kath. Bewegungskindergarten St. Josef Geseke, Familienzentrum Kindertagesstätte Strolchhausen Geseke, Kindertagesstätte Kinderstube-Villa-Kunterbunt Geseke, Ev. Familienzentrum Senfkorn Geseke, Familienzentrum - AWO Kindergarten Rasselbande Geseke

.

Außerdem gibt es die beiden Spielgruppen Spielgruppe die Stöpsel, Geseke, und die Spielgruppe Stiftszwerge, -mäuse und -flöhe, Geseke.

Im Stadtgebiet Geseke gibt es 4 Grundschulen, die Grundschule St. Marien, die Dr.- Adenauer-Schule, die Alfred-Delp-Schule und die Pankratiusschule in Störmede. Alle 4 Grundschulen sind offene Ganztagschulen und bieten Betreuungsmöglichkeiten bis 16.00 Uhr an.

Im Stadtgebiet Geseke gibt es 1 Hauptschule (Edith-Stein-Ganztagschule), 2 Realschulen (Dietrich-Bonhoeffer-Schule und Realschule Eringerfeld), 1 Sekundarschule in Geseke, 2 Gymnasien (Gymnasium Antonianum und Internat / Gymnasium Eringerfeld).

Sport zu treiben ist im Stadtgebiet in verschiedenen Sportvereinen (z.B. Arminia Langeneicke, SV 03 Geseke, TuS Geseke, TV Geseke, TuS Ehringhausen, LG Geseke, Tennisclubs in Langeneicke, Ehringhausen, Störmede, Geseke) möglich.

Jugendeinrichtungen

Den Kindern und Jugendlichen steht das Städtische Jugendzentrum Geseke mit verschiedenen Freizeitangeboten zur Verfügung. Daneben bietet den Kindern und Jugendlichen die Mobile Jugendarbeit Hilfestellung und Beratung.

Neben dem Jugendzentrum der Stadt Geseke befinden sich im Stadtgebiet Geseke zahlreiche Jugendeinrichtungen, teils in kirchlicher, teils in privater oder vereinsmäßiger Trägerschaft (z.B. Pfarrheim St. Marien Geseke; evangelisches Gemeindehaus Geseke; Pfarrheim St. Pankratius Störmede; Pfarrheim St. Barbara Langeneicke; Jugendheim St. Vitus Mönninghausen).

Jugendgruppen gibt es z.B. von der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, der Jugendfeuerwehr Geseke, der Kolpingjugend Geseke, dem Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen (FLVW) in Büren, der Katholischen Jugendbewegung Geseke.

Darüber hinaus bieten die Geseker Kirchengemeinden sowie einige Vereine regelmäßig spezielle Jugendfreizeiten und Ferienaktionen an. Für die städtische Jugendarbeit und -förderung und auch für die Jugendarbeit in den Vereinen stellt die Stadt Geseke ein City-Mobil zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen Kleinbus "Mercedes Sprinter" mit 9 Sitzplätzen. Dieser kann kostenlos, lediglich gegen eine Wegstreckenentschädigung, bei der Stadt ausgeliehen werden.

3.3.6 Lippetal



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Lippetal umfasst die Ortsteile Brockhausen, Heintrop-Büninghausen, Herzfeld, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrop, Lippborg, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen, Schoneberg.

Die gesamte Einwohnerzahl liegt bei 11.911 Personen (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Lippetal	283	257	183	223	311	284	712	551

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Die Gemeinde Lippetal hat insgesamt 9 Kindergärten, davon 1 Familienzentrum: Kath. Kindergarten St. Stephanus Oestinghausen, Kath. Kindergarten St. Marien Lippborg, Kath. Kindergarten St. Ida Herzfeld, Kath. Bertgeruskinderkergarten Herzfeld, Ev. Kindergarten Brockhausen – Thöningsen, Kindergarten St. Barbara Hultrop, Kindergarten Spatzenhausen Lippborg, Familienzentrum Kath. Kindergarten St. Albertus Hovestadt

.

Zusätzlich wurden 2 private Spielgruppen für Kinder unter 3 Jahren gegründet, die „Ida Zwerge“ in Herzfeld und die „Mainzelmäuse“ in Hovestadt.

Lippetal hat 3 Grundschulen, die St. Ida Grundschule in Herzfeld, die St. Stephanus Grundschule in Oestinghausen und die Ludgerus Grundschule in Lippborg.

Die weiterführenden Schulen sind alle im Ortsteil Herzfeld angesiedelt. Die Gemeinschaftshauptschule Hermann Thormilton Schule, die Realschule Lippetal und die Lippetalschule. Die Lippetalschule ist eine Gemeinschaftsschule mit Hauptschulzweig, Gemeinschaftszweig und Gymnasialzweig. Es handelt sich um eine gebundene Ganztagschule, an 3 Tagen findet gebundener Ganztagsunterricht statt, an 2 Tagen können die Schülerinnen und Schüler nach der 6. Stunde gehen.

Sport- und Turnhallen gibt es in den Ortsteilen Herzfeld, Lippborg und Oestinghausen. Zu den Sportvereinen zählen z.B. TuS Schwarz-Gelb Oestinghausen, 1. SC Lippetal, VFJ Lippborg, Sportverein Schwarz-Weiß Hultrop, SV Germania Hovestadt. Sportplätze sind in Herzfeld, Lippborg, Oestinghausen, Hovestadt und Hultrop zu finden. Tennisplätze haben die Ortsteile Herzfeld, Lippborg, Oestinghausen und Hovestadt. Außerdem gibt es eine Leichtathletikanlage in Herzfeld und einen Golfplatz in Lippborg.

Musikalische Jugendliche können im Kinderchor in Oestinghausen oder im Jugendchor Herzfeld mitsingen.

Jugendeinrichtungen

Die Gemeinde Lippetal ist eine Flächengemeinde und in 11 Dörfer zergliedert. In den einzelnen Ortsteilen sind viele Jugendverbände, Sportvereine und andere Organisationen aktiv. Dort wird ein großer Teil der Kinder- und Jugendlichen vor Ort erreicht. Dieses kann durch die Antragszahlen aus dem Kinder- und Jugendförderplan und der Aufstellung der aktiven Verbände und Vereine belegt werden. In Lippetal sind insgesamt 2.185 Kinder und Jugendliche in Vereinen organisiert. Das entspricht einer rechnerischen Versorgungsquote von 96 %.

In der Gemeinde Lippetal gibt es kein zentrales Angebot der klassischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Ein solches Angebot wird nach fachlicher Einschätzung des Kreisjugendamtes unter besonderer Würdigung des Fakts einer Flächengemeinde nicht befürwortet.

Verschiedene Jugendbewegungen, wie die Katholische Landjugendbewegung (KLJG) Herzfeld und die Katholische junge Gemeinde (KJG) haben einen Jugendraum der Pfarrgemeinde St. Ida in Herzfeld zur Verfügung gestellt bekommen.

Jugendgruppen und Jugendverbände gibt es u.a. auch bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) in Lippborg und Oestinghausen, den Jugendfeuerwehren in Lippetal-Lippborg, Lippetal-Oestinghausen und Lippetal-Herzfeld, der Kolping-Jugend Herzfeld, Hovestadt-Nordwald und Lippborg, der Katholischen Jungen Gemeinschaft und der katholischen Landjugendbewegung Herzfeld.

3.3.7 Möhnesee



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Die Gemeinde Möhnesee besteht aus den 14 Gemeindebezirken Berlingsen, Brüllingsen, Büecke, Delecke/Westrich, Ectrop, Ellingsen, Günne, Hewingsen, Körbecke, Stockum/Neuhaus, Theiningsen, Völlinghausen, Wamel, Wippringsen.

Insgesamt leben dort 11.812 Einwohner (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 15 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Möhnesee	267	298	189	173	273	237	478	416

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Die Gemeinde Möhnesee hat 5 Kindergärten: Kath. Kindergarten St. Josef Günne, Kath. Kindergarten St. Pankratius Körbecke, Ev. Kindergarten Die Arche Völlinghausen, Familienzentrum Kindertagesstätte Entenhausen Körbecke, Kindergarten Lummerland Delecke

.

Außerdem gibt es die Spielgruppe Flohzirkus e.V., Körbecke, und die Elternselbsthilfegruppe Möhneemäuse Günne.

In der Gemeinde Möhnesee gibt es drei Grundschulen. Seit dem 01.08.2013 sind die drei Grundschulen, die Pankratius-Schule im Ortsteil Körbecke, die Heidbergschule im Ortsteil Völlinghausen und die St.-Antonis-Schule im Ortsteil Günne zum Grundschulverbund Möhnesee zusammengeschlossen. Die St. Antonius-Schule und die Pankratius-Schule sind offene Ganztagschulen. In Körbecke befindet sich als weiterführende Schule die Möhneseeschule, es handelt sich um eine Verbundschule der Sekundarstufe 1 mit Real- und Hauptschulzweig. Ab dem Schuljahr 2014/15 wird die Möhneseeschule Sekundarschule.

In der Gemeinde Möhnesee gibt es sehr viele Möglichkeiten Sport zu treiben. Neben einem Strandbad, 2 freien Badestellen und einem Hallenbad mit Lehrschwimmbecken in Körbecke gibt es Segelschulen, Surfschulen und einen Golfclub. Im Eissportzentrum Möhnesee ist der Eissportverein Möhnesee aktiv. Es gibt dort aber auch die Möglichkeit ohne Verein eiszulaufen.

Jugendeinrichtungen

Das Jugendzentrum Möhnesee bietet einen offenen Treff in Körbecke, außerdem gibt es Jugendräume in Möhnesee-Günne und Möhnesee-Völlinghausen. Aufsuchende Sozialarbeit findet statt an informellen Treffpunkten in Körbecke, Völlinghausen, Günne und umliegenden Ortsteilen. Jugendgruppen haben u.a. die Jugendfeuerwehren Möhnesee-Völlinghausen und Möhnesee-Wamel, die Deutschen Pfadfinder St. Georg in Möhnesee, Körbecke und Günne, der Pastoralverbund Möhnesee, die KJG Völlinghausen und Wamel, die Pfarrgemeinde Möhnesee-Brüllingsen.

3.3.8 R then



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Die 14 Ortschaften der Stadt R then sind Altenr then, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstra e-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelst dt, Oestereiden, Weickede, Westereiden.

R then hat insgesamt 10.539 Einwohner (Stand 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 –unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
R�then	259	236	170	167	219	233	527	457

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

R then bietet insgesamt 7 Kindertageseinrichtungen, davon 1 Familienzentrum. In der Kernstadt R then sind 3 Kinderg rten, der katholischen Kindergarten St. Josef, der katholische Kindergarten St. Marien und das Familienzentrum Montessori-Kinderhaus Arche Kinderland. Au erdem sind Im Ortsteil Altenr then der st dtische Kindergarten Zwergenland, in Kallenhardt der katholische Kindergarten St. Clemens, in Meiste der st dtische Kindergarten Tabaluga und in Westereiden der st dtische Kindergarten L wenzahn.

Insgesamt gibt es 4 Grundschulen in Rüthen: im Zentrum der Stadt befinden sich die städtische Nikolausgrundschule (offene Ganztagschule) und die Paul-Gerhard-Grundschule. Im Ortsteil Kallenhardt befindet sich die katholische Gemeinschaftsgrundschule *Ostervelde*, die im Schulverbund mit der städtischen Nikolausgrundschule steht. Im Ortsteil Oestereiden befindet sich die städtische Luzia-Gemeinschaftsgrundschule.

Ferner gibt es in Rüthen die Maximilian-Kolbe-Schule, eine Verbundschule mit Haupt- und Realschulzweig (Sekundarstufe I) und ein Gymnasium, das städtische Friedrich-Spee-Gymnasium.

Die Möglichkeit sich sportlich zu betätigen ist unter anderem in insgesamt 6 Sporthallen (4 in Rüthen, 1 in Kallenhardt, 1 in Oestereiden), auf 8 Sportplätzen (2 in Rüthen, 1 in Altenrüthen, 1 in Drewer, 1 in Kallenhardt, 1 in Menzel, 2 in Oestereiden), auf 6 Bolzplätzen (Hemmern, Hoinkhausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Westereiden), auf 4 Tennisplätzen (Rüthen, Langenstraße-Heddinghausen, Oestereiden) oder im Freibad Biberbad in Rüthen möglich.

Rüthen hat mehrere Sportvereine, wie z.B. den Turn- und Sportverein Rüthen, den Sportverein Altenrüthen, den Sportverein Drewer, die Spiel- und Sportgemeinschaft Hemmern, den TV Kallenhardt, den Sportverein Menzel, den Spiel- und Sportverein Oestereiden, den Tischtennisverein Kneblinghausen, den Tischtennisverein Meiste, den Tennisverein Heddinghausen, den Tennisclub Rüthen. Um Schwimmkurse, Kindergruppenarbeit und allgemeine Jugendarbeit kümmert sich außerdem die DLRG Ortsgruppe Rüthen.

Jugendeinrichtungen

Das Kinder- und Jugendzentrum „treff“ ist eine soziale Einrichtung des Trägervereins offene Kinder- und Jugendarbeit in Rüthen e.V. für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche von 13 bis 25 Jahren. Im Gebäude des „treff“ sind Freizeitmöglichkeiten wie Gesellschaftsspiele, Kicker, Billardtisch, Tischtennisplatte, eine Werkstatt und ein Computerraum vorhanden. Daneben bietet der Kinderschutzbund ein regelmäßiges Angebot für Kinder und Jugendliche in seinen Räumen an und widmet sich seit Jahren der Arbeit mit Migranten und aktuell auch mit Flüchtlingskindern.

Weitere Angebote für Jugendliche bieten die Katholische Jugend Rüthen, Katholische Landjugend Altenrüthen, Katholische Landjugend Drewer, Landjugend Hoinkhausen/Oestereiden, Landjugend Oestereiden/Hoinkhausen, die Deutschen Pfadfinder St. Georg in Rüthen, der Pastoralverbund Rüthen und die Katholischen Kirchengemeinden.

Eine Ferienfreizeit bietet der Turn- und Sportverein Rüthen an.

3.3.9 Welver



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Die Gemeinde Welver besteht aus den 22 Ortsteilen Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningens, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Illingen, Klotingen, Meyerich, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Scheidingen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen-Eilmsen, Welver.

Die Gesamteinwohnerzahl beträgt 12.450 (Stand 31.05.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 - unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18-unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Wolver	304	3276	219	188	348	390	646	601

(QuelleKDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

In der Gemeinde Welver gibt es 8 Kindergärten, 2 davon sind Familienzentren: Ev. Kindergarten Burgelon, Borgeln, Ev. Kindergarten St. Othmar Dinker, Ev. Kindergarten Schilfkorb Welver, Kath. Kindergarten St. Bernhard Welver, Salz- bachstrolche - Kommunaler Kindergarten Scheidingen, Ev. Severins- Kindergarten Schwefe, Familienzentrum Gemeindekindertagesstätte Tausend- füßler Welver, Familienzentrum - AWO Kindertagesstätte Indianerland Welver.

2 Grundschulen sind in der Gemeinde Welter, die Bernhard-Hornkamp-Schule Welter, eine offene Ganztagschule mit einem Betreuungsangebot für teilnehmende Kinder von 8.00 – 16.00 Uhr und einem Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht von 7.30 – 13.30 (Trägerschaft Förderverein) und die Grundschule Borgeln, ebenfalls mit einem verlässlichen Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht von 7.30 – 13.30 Uhr.

Außerdem gibt es in Welter eine Ganztagschule, hier beginnt der Unterricht um 8.00 Uhr und endet um 15.40 Uhr. Nachmittags werden die Schülerinnen und Schüler nach ihren Neigungen und Interessen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtunterricht gefördert, unterrichtet und betreut.

In Welter gibt es 5 Sportplätze (Sport- und Freizeitzentrum Welter, Sportplatz Borgeln, Sportplatz Scheidingen, Sportplatz Schwefe, Sportplatz Vellinghausen-Eilmsen), 5 Sporthallen (Turnhalle Grundschule Borgeln, Turnhalle Grundschule Welter, Turnhalle Hauptschule Welter, Turnhalle TV Flerke, Zweifachhalle Grundschule Welter) und eine Judohalle des JudoClubs Welter.

Ebenfalls in der Gemeinde Welter sind ein Lehrschwimmbecken und drei Tennisanlagen.

Verschiedene Sportvereine, wie z.B. der Judoclub Welter, der Spiel- und Sportverein Scheidingen, Sportverein Welter, Turnverein Borgeln, Turn- und Sportverein Schwefe, Sportverein Rot-Weiß Eilmsen-Vellinghausen, Tennisclub Welter, und einige Reitvereine bieten Freizeitangebote im sportlichen Bereich an.

Jugendeinrichtungen

Der Jugendtreff in der Bördehalle ist offen für alle Jugendlichen ab 13 Jahre. Dort ist Platz zum Spielen, Klönen, Musik hören und Chatten.

Außerdem ist der mobile Kinder- und Jugendtreff „Der Clou“ seit vielen Jahren für Kinder ab 6 Jahren im Einsatz. Es handelt sich um einen speziell angefertigten Bauwagen mit eingebauter Küche, Musikanlage, PC, Fernseher, Spielen und Sitz- und Klöneckchen. In wöchentlichem Rhythmus werden 8 Standorte der Gemeinde angefahren, um dort mit einem regelmäßigen Kinder – und Jugendprogramm die Versorgung der offenen Arbeit in den Ortsteilen zu gewährleisten.

Den Jugendlichen der Gemeinde Welter bietet der ev. Jugendkreis Borgeln und Dinker, die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, die Kyffhäuser Jugendgruppe, die Landjugend Borgeln, Eineckerholsen, Klotingen-Recklingsen, Nateln-Dinker, Scheidingen-Illingen, Vellinghausen-Eilmsen und Welter der Förderverein internationaler Pfadfinderbegegnungen und der Verband Christlicher Pfadfinder unterschiedliche Freizeitangebote an. Jugendgruppen haben außerdem die Kolpingjugend Welter, der Jugendspielmanszug Borgeln und die Jugendfeuerwehr Welter.

3.3.10 Werl



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Zu Werl gehören die Ortsteile Blumentahl, Budberg, Büderich, Hibeck, Holtum, Mawicke, Niederbergstraße, Oberbergstraße, Sönnern, Westönnen.

Insgesamt leben 30.664 Menschen in Werl (Stand: 31.12.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Werl	830	702	553	495	791	777	1654	1536

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

Im Stadtgebiet Werl gibt es insgesamt 19 Kindertageseinrichtungen, davon sind 8 Familienzentren:

Familienzentrum Kath. Kindergarten St. Walburga Werl, St. Vinzenz-Kindergarten Werl, Kath. Kindergarten St. Peter Werl, Kath. Bewegungskindergarten St. Norbert, Kath. Kindergarten St. Antonius Sönnern, Familienzentrum Kath. Kindergarten St. Vinzenz Büderich, im Verbund mit Kindertagesstätte Abenteuerland Büderich, Familienzentrum Kath. Kindergarten St. Cäcilia Westönnen, im Verbund mit Kindertagesstätte Kirchspiel Westönnen, Ev. Kindergarten Saatkorn Hilbeck, Ev. Martini-Kindergarten Werl, Kindergarten St. Michael Werl, Familienzentrum Kindertagesstätte Werl-Nord e.V. I, im Verbund mit der Integrativen Schwerpunkteinrichtung Kiebitzweg - Kindertagesstätte Werl-Nord II, Kindertagesstätte Little Foot Werl, Familienzentrum Marianne-Heese, Werl, Kindertageseinrichtung Wichtelhausen Werl.

Für schulpflichtige Kinder stehen außerdem folgende Kindertageseinrichtungen zur Verfügung: Schulkinderhaus an der Norbertusschule Werl und AWO-Schulkinderhaus an der Walburgisschule Werl. Außerdem steht die Spielgruppe Zwergentreff Büderich zur Verfügung.

6 Grundschulen sind in Werl zu finden. Nach der Grundschule haben die Kinder in Werl die Möglichkeit folgende weiterführende Schulen zu besuchen: Sekundarschule der Stadt Werl (gebundene Ganztagschule), Overbergschule (städt. kath. Bekenntnishaupthschule mit pädagogischer Übermittagsbetreuung) Werl, Petri-Hauptschule (städt. Gemeinschaftshauptschule mit pädagogischer Übermittagsbetreuung) Werl, Städtische Realschule (mit pädagogischer Übermittagsbetreuung) Werl, private Ursulinenrealschule Werl, Städtisches Mariengymnasium (mit pädagogischer Übermittagsbetreuung) Werl, privates Ursulinengymnasium Werl.

Insgesamt 3 Förderschulen sind in Werl angesiedelt: die Friedrich-Fröbel-Schule, Förderschwerpunkt Lernen (offene Ganztagschule), die Hedwig-Dransfeld-Schule, Schule für körperliche und motorische Entwicklung, die Peter-Härtling-Schule Sönnern, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

In Werl gibt es mehrere Sporthallen, in der Stadtmitte sind eine Dreifachsporthalle, zwei Zweifachsporthalle, die Sporthalle am Sportpark, die Turnhallen der Overbergschule, Norbertschule, Walburgisschule, Petrischule, Hedwig-Dransfeld-Schule und die Sporthalle der Ursulinen.

Neben 4 Sportplätzen in der Stadtmitte, gibt es noch insgesamt 8 Sportplätze (Kunstrasenplätze, Rasenplätze, Kleinspielfeld, Mini-Spielfeld) in den Stadtteilen Büderich, Hilbeck, Sönnern, Westönnen.

Im Stadtteil Büderich steht die Turnhalle der Marienschule zur Verfügung, in Hilbeck die Sporthalle der Carl-Orff-Schule, in Sönnern die Turnhalle der Peter-Härtling-Schule, in Westönnen die Turnhalle der St. Josef-Schule. In der Stadtmitte sind 3 Tennisanlagen, 3 weitere sind in Büderich, Hilbeck und Westönnen. Werl hat ein Frei- und Hallenbad und eine Golfanlage.

In Werl gibt es insgesamt 37 Sportvereine, dazu gehören u.a. der Ballspielclub Grün-Weiß Werl, der DJK Grün-Weiß Werl, der Schwimmclub Hellweg Werl, der Skiclub Werl, der Sportclub Sönnern, der Sportverein Hilbeck, die Sportgemeinschaft Grün-Weiß Holtum, der Tischtennisclub Werl, der Tischtennisverein Büderich und der Werler Turnverein.

Jugendeinrichtungen

In Werl bietet das städtische Kinder- und Jugendzentrum Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum offenen Treff zu kommen oder an verschiedenen Projekten und Aktionen teilzunehmen. Das JugendCafé Werl im Haus der Begegnung der evangelischen Jugendkirche, ist ebenfalls ein offener Treff für Kinder und Jugendliche. Zusätzlich findet Aufsuchende Arbeit in Werl statt. Zu den aufgesuchten Orten gehören u.a. die Schulhöfe in Werl, Westönnen und Büderich, die Spiel- und Bolzplätze, die Skateanlage, der Kurpark und der Fußgängerzone.

Jugendgruppen und Jugendverbände gibt es bei den Jungschützen (BdSJ) in Sönnern-Pröbsting, Büderich, Holtum, Hilbeck, Marwicke und Westönnen der Jugendfeuerwehr Werl und den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden (z.B. KSJ Werl, Pfarrjugend St. Peter, Pfarrjugend St. Norbert, Evangelische Kirchengemeinde Werl).

In den Ferien bietet die St. Walburga Gemeinde Werl jedes Jahr eine Ferienfreizeit nach Ameland an. Teilnehmen können insgesamt 66 Kinder/Jugendliche im Alter von 9 – 14 Jahren. Sportliche Ferienfreizeiten bieten der DJK Werl und der DJK BW Büderich an. Alle 2 Jahre veranstaltet die Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Westönnen eine Ferienfreizeit.

3.3.11 Wickede (Ruhr)



Bild Quelle: Wikimedia Commons

Zu Wickede (Ruhr) gehören die Ortsteile Echthausen, Schlückingen, Wiehagen, Wimbern und Wickede.

Insgesamt leben 11.403 Menschen in Wickede (Ruhr) (Stand 31.03.2013).

Die Einwohnerzahl getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht:

	Einwohnerzahl 6 – unter 11 Jahre		Einwohnerzahl 11 – unter 14 Jahre		Einwohnerzahl 14 – unter 18 Jahre		Einwohnerzahl 18 – unter 27 Jahre	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Wickede	239	264	144	178	239	250	616	563

(Quelle: KDVZ Citkomm; Stand 31.12.2013)

Bildung und Freizeit

In Wickede (Ruhr) stehen 6 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung: Familienzentrum Kath. Kita St Josef, im Verbund mit dem Kath. Kindergarten St. Antonius Wickede und dem Kath. St. Marienkindergarten Wickede, Gemeindekindergarten Max und Moritz Echthausen, Gemeindekindergarten Regenbogen Wiehagen, Kindertagesstätte Mini-Max Wimbern

2 Spielgruppen ergänzen das Angebot: Spielgruppe Die Zwerge, Gut Scheda, Spielgruppe Tigerente Wickede (Ruhr)

Wickede hat 2 Gemeinschaftsgrundschulen mit dem Angebot „Offene Ganztagschule“, die Engelhardschule und der Melanchthonschule. Auch in den Ferien sind die beiden offenen Ganztagschulen (in den Sommerferien im Wechsel) geöffnet.

Als weiterführende Schule bietet Wickede die Gerken-Hauptschule, eine Ganztags Hauptschule im Aufbau (mit Angebot Nachmittagsbetreuung 13 Plus) und eine Sekundarschule (Sekundarschule der Sekundarstufe 1).

Eine weitere „Offene Ganztagschule“ ist die Förderschule Westerheideschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Wickede-Echthausen.

In Wickede gibt es drei Sportplätze (Im Ohl, Echthausen und Gerken Schule) und drei Bolzplätze (Echthausen, Schlückingen, Wimbern). Sporthallen gibt es an der Engelhardschule, Gerken Schule, Melanchthonschule und der Westerheideschule. Eine Tennisanlage mit 5 Aschenplätzen bietet der TV Wickede in der Hauptstraße. Außerdem verfügt Wickede über ein Freibad direkt an der Ruhr.

Verschiedene Vereine, wie zum Beispiel die Jugendfeuerwehr Wickede, die Jugendfeuerwehr Wimbern, die Kolpingjugend Wickede, der Tennisclub Wickede, der TuS Wickede, der TV Wickede, der TuS Echthausen bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Jugendeinrichtungen

Der Jugendtreff im Martin-Luther-Haus Wickede ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede (Ruhr). Unterstützt wird der Jugendtreff vom Kreis Soest und der Gemeinde Wickede.

Die offene Treffpunktarbeit spricht Kinder im Alter von 10-13 Jahren und Jugendliche im Alter von 14 -22 Jahren an. Er bietet neben vielen Spielmöglichkeiten auch bei Bedarf Hausaufgabenhilfe und Bewerbungstraining an. Neben regelmäßig stattfindenden Kinderdiscos werden die Kinderspieltage für alle Kinder im Alter zwischen 6 und 8 Jahren gerne angenommen.

Im Rahmen der Aufsuchenden Jugendarbeit werden in Wickede Orte und Treffpunkte an der Ruhr, auf Schulhöfen, im Park, am Bürgerhaus und am Bahnhof aufgesucht.

Die Kirchengemeinde St. Antonius, St. Vinzenz in Wickede bietet für verschiedene Kinder- und Jugendgruppen Freizeitbeschäftigung an. Dazu gehören auch die Angebote der Kolping Jugend Wickede. Dort gibt es 4 Kinder- bzw. Jugendgruppen, in denen gespielt, gebastelt und gesungen wird. Montags von 18.00 bis 19.00 Uhr trifft sich die Monster AG (Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren) im Jugendbereich des Roncalli-Hauses. Weitere Jugendgruppen haben die Jugendfeuerwehren Wickede, Wimbern und Echthausen, der Kanu-Club Wickede und das Jugendrotkreuz Wickede.

In den Sommer- und Herbstferien können Kinder und Jugendliche im Rahmen des Ferienspaßes an einem abwechslungsreichen Programm der Gemeinde Wickede für Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Eine Ferienfreizeit auf Ameland wird von der Kolpingjugend Wickede angeboten. 22 Mädchen und 22 Jungen können an der 2 Wochen dauernden Freizeit teilnehmen.

4. Bedarfsermittlung

4.1 Befragungen von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche im Alter von 6-21 Jahren waren im September und Oktober 2014 unter dem Motto „WAS NERVT?!“ eingeladen an den Jugendforen in den 11 Kommunen für das Kreisjugendamt Soest teilzunehmen. In diesen Jugendforen wurden mit den Jugendlichen 4 Fragestellungen bearbeitet:

- ❖ Was magst Du an Deinem Ort?
- ❖ Was fehlt Dir in Deinem Ort? Und wo bist Du bereit Dich einzubringen?
- ❖ Was nervt Dich in Deinem Ort? Und wer kann was verändern?
- ❖ Wo bist Du der Bestimmer?

Jugendlichen haben diese Fragestellungen in kleinen Arbeitsgruppen bearbeitet. Die Ergebnisse wurden im Plenum vorgestellt und dort weiter diskutiert. Es wurde gemeinsam überlegt welche Themen sich für den jeweiligen Ort abbilden lassen und welche Möglichkeiten es gibt, etwas zu verändern. Zum Schluss haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Votum über ihre wichtigsten Themen abgegeben. Die Jugendlichen haben die Jugendforen mit einem hohen Maß an Engagement genutzt und eifrig aber immer sachlich diskutiert. Den Jugendlichen war bewusst, dass die Synthese der Themen als Handlungsschwerpunkte in den neuen Kinder- und Jugendförderplan einfließen werden. Die Ergebnisse der einzelnen Foren werden den Kommunen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt, damit diese vor Ort und soweit erforderlich mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes weiter diskutiert und gemeinsam Strategien für Lösungen erarbeitet werden können.



4.2 Analyse der Bedarfsermittlung aus den Jugendforen

Die Analyse der Ergebnisse aus den Jugendforen zeigt, dass es gravierende kommunale Unterschiede in der Bedarfslage von Jugendlichen gibt:

- ✓ In allen Jugendforen war z.B. der ÖPNV ein Thema. In einigen Kommunen waren die Jugendlichen grundsätzlich mit der Anbindung zufrieden, in anderen Kommunen waren die Busverbindungen in die Ortsteile sehr vage ausgeprägt und es gab dort auch keine Initiativen wie einen Bürgerbus. Jugendliche wünschen sich ein enges Netz an Busverbindungen, vor allem in den Abendstunden. Ihnen ist jedoch bewusst, dass die Menge der Jugendlichen nicht ausreichen wird, um eine Versorgung sicherzustellen.
- ✓ Weiter war die Breitbandversorgung Thema, insbesondere die Versorgung mit „freien“ WLAN Netzen.
- ✓ Es wurden aber auch ganz andere Themen aufgegriffen, wie die barrierefreien Zugänge an Bahnhöfen, vermehrte Störungen durch rechtsextreme Jugendliche oder Drogenkonsum.
- ✓ Auf der anderen Seite haben viele Jugendliche die Lebensqualität des ländlichen Raums hervorgehoben, die Nähe zur Natur und eine weitgehende gute Infrastruktur an Sport- und Parkflächen.
- ✓ Auch wurde häufig benannt, dass den Jugendlichen Orte an denen sie sich ungestört aufhalten dürfen fehlen. Sie bemängelten ein fehlendes Verständnis der Erwachsenen dafür, dass Jugendliche Orte zum „Chillen“ brauchen und dies zur Jugendkultur gehört.
- ✓ Ein zentrales Ergebnis der Jugendforen war, Jugendliche fühlen sich nicht beteiligt an Entscheidungsprozessen. Sie würden sich gerne partiell engagieren, wenngleich ein dauerhaftes Engagement eher verneint wird. Gründe hierfür mögen u.a. die hohe zeitliche Belastung durch die Ganztagschulsysteme und die Einbindung in Sportvereinen oder ähnlichem sein.

So ist zusammenfassend festzustellen, dass sich folgende Handlungsschwerpunkte aus den Jugendforen ergeben:

➤ Demokratie stärken

Demokratie stärken heißt u.a. eine notwendige und kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Linksextremismus und islamistischen Extremismus zu fördern und Jugendliche in Ihrer Identitätsbildung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Inhaltliche Schwerpunkte der Projekte können soziale Integration, Förderung demokratischer Strukturen und Demokratielernen sein.

➤ *Jugend schafft Lebensräume*

Jugend braucht Lebensräume war ein erfolgreiches Projekt des Kreisjugendamtes Soest gemeinsam mit den Kommunen vor Ort. Der neue Handlungsschwerpunkt soll in der kommenden Legislaturperiode Jugendliche und vor allem Jugendinitiativen die Möglichkeit geben, ihre Lebensräume selbst zu gestalten. Der Focus soll hier auf die Selbstinitiative der jungen Menschen gelegt werden.

Neben der Analyse aus den Jugendforen wurden weitere Handlungsschwerpunkte nach eingehender fachlicher Abwägung und einer überörtlichen Bewertung aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit bundesweit und speziell für NRW festgelegt.

➤ Inklusion fördern

Inklusion als ganzheitlicher Begriff meint nicht nur eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Behinderung“, sondern das gelingende Zusammenleben aller Menschen, die besondere Merkmale haben.

➤ Eigenständige Jugendpolitik

Eigenständige Jugendpolitik ist das Leitthema des neuen Kinder- und Jugendförderplans, daher ist natürlich ein Handlungsschwerpunkt diesem Thema gewidmet. Die Thematik ist an vielen Stellen erörtert worden. Daher zählen zu diesem Handlungsschwerpunkt alle Projekte und Maßnahmen die auf eine Eigenständige Jugendpolitik hinwirken.

➤ Innovative Projekte

Neben den vier benannten Handlungsschwerpunkten sollen grundsätzlich innovative Projekte und Maßnahmen, die sich aus aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen vor Ort ergeben, förderfähig sein.

4.3 Befragung der Fachkräfte

Im September 2014 wurden die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie freier und öffentlicher Träger in verschiedenen Arbeitsgruppen an der Entwicklung des neuen Kinder- und Jugendförderplan beteiligt. Das Kreisjugendamt Soest hat in den vorangegangenen Monaten Anregungen und Mitteilungen über Veränderungsbedarfe, positive Entwicklungen usw. auf verschiedenen Wegen aufgenommen und neben weiteren Erkenntnissen einen ersten Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans entwickelt. Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse wurde mit den Fachkräften diskutiert und die Ergebnisse sind in dem nun vorgelegten Dokument eingeflossen. Weiter wurden die Eckpunkte des neuen Kinder- und Jugendförderplans in der AG 78 vorgestellt.

In allen Gremien herrschte nach eingehender Diskussion Einvernehmen.

4.4 Finanzielle Förderung Handlungsschwerpunkte

Leistungen Kinder- und Jugendförderplan	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Jugendarbeit						
Handlungsschwerpunkte	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €

5. Förderbereiche/Handlungsfelder

5.1 Jugendarbeit (§11 SGB VIII)

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

5.1.1 Allgemeines

Die Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen. Sie ist nicht grundsätzlich auf Randgruppen und Benachteiligte ausgerichtet. Zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit ist es, Räume und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bereitzustellen und Treffpunkte außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten.

Jugendarbeit knüpft an den Interessen der jungen Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit reichen von offenen Formen über spezifische Schwerpunktprojekte, Ferien- und Erholungsmaßnahmen, sportlichen und kulturellen Angeboten bis zu internationalen Jugendbegegnungen. Hinzu kommen immer auch Maßnahmen, die der Prävention zuzuordnen sind, wie z.B. Fußball-Fan-Projekte oder gewaltpräventive Angebote. Diese Vielfalt stellt einen enormen Reichtum an Handlungsoptionen dar und wird auch in Zukunft für die Orientierung an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen wichtig sein. In den letzten Jahren haben sich neue Handlungsfelder herausgebildet, wie zum Beispiel die Jugendarbeit von und mit schwulen und lesbischen Jugendlichen.

Jugendarbeit wird in Verbänden, Gruppen und Jugendinitiativen von anderen Trägern der Jugendarbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten.

In Angebote der Jugendarbeit können auch Personen einbezogen werden, die das 27. Lebensjahr schon vollendet haben.

5.1.2 Grundsätze

Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein leicht zugängliches Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Besonders ist sie als außerschulischer Bildungsort zu verstehen. Erreicht werden sollen insbesondere Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren. Die OKJA orientiert sich an den Lebenswelten der jungen Menschen und schafft dadurch vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen und kulturellen Bildung.

Angebote der OKJA zeichnen sich durch Offenheit für alle Jugendlichen aus. Somit stehen die Angebote unabhängig von formalen Bedingungen, wie Nationalität, Herkunft, sozialer Status, Religionszugehörigkeiten oder Behinderungen allen Interessenten offen. Darüber hinaus ist OKJA weder kommerziell, parteipolitisch oder ideologisch gebunden.

In der OKJA sind Kinder und Jugendliche die Akteure des Geschehens. Deswegen muss sie flexibel genug sein, sich immer wieder neu zu definieren und sich konzeptionell zu verändern. Durch die verschiedensten Erwartungen durch Kinder, Jugendliche, Familie, Träger und Politik herrschen zum Teil widersprüchliche Ansichten. Dieses gilt es zu diskutieren. Damit ist die OKJA auch als demokratischer Bildungsort zu verstehen.

Ziele der Förderung

OKJA knüpft an den Interessen junger Menschen an, daher muss sie von Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Der Schwerpunkt liegt darin junge Menschen zu einem gesellschaftlichen Miteinander und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Des Weiteren steht die Persönlichkeitsentwicklung, wie etwa der Bereich der Selbstbestimmung im Mittelpunkt (vgl. § 11, SGB VIII).

Grundsätzlich schafft sie Lern- und Erlebnisräume und berücksichtigt dabei pädagogische Leitlinien, wie beispielsweise:

- Freiwilligkeit
- Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- Kulturelle Vielfalt
- Gender Mainstreaming
- Beteiligung und Mitbestimmung
- ...

Die OKJA bietet mit ihrem Angebot einen Ort „des sich Ausprobierens“, wo es durchaus legitim ist, Fehler machen zu dürfen, diese zu reflektieren und Veränderungen zu erproben. Die qualifizierten Fachkräfte in der OKJA bieten Kindern und Jugendlichen dabei Unterstützung und verhelfen somit zu Erfolgserlebnissen.

Grundsätze der Förderung

Voraussetzung für eine Förderung in der OKJA ist die Teilnahme am Qualitätsdialog als vorgeschriebener Auftrag des Jugendamtes. Dieser beinhaltet regelmäßige Berichterstattungen, jährliche Zielvereinbarungen und die Teilnahme an fachlichem Austausch in der „AG § 78“. Eine detaillierte Beschreibung ist unter dem Punkt „Wirksamkeitsdialog“ zu finden. Darüber hinaus nimmt das Personal an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen teil.

Durch die fortlaufenden Veränderungen in der Jugendkultur dürfen Konzepte der offenen Einrichtungen nicht älter als 2 Jahre sein. Bei der Überarbeitung steht die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung gern zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger muss die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben.

5.1.3 Mindeststandards in Einrichtungen der OKJA

Personelle Ausstattung

Voraussetzung für eine Leitungstätigkeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik⁴. Weitere hauptamtliche Fachkräfte müssen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium (Fachhochschul-/ Bachelor-Abschluss) verfügen. Auch Erzieher/innen können mit einer drei jährigen einschlägigen Berufserfahrung in der Jugendarbeit, als weitere pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Nebenamtlich Tätige und Honorarkräfte müssen mindestens eine Jugendgruppenleiterschulung absolviert haben. Mitarbeitende mit besonderer Berufsqualifikation ohne pädagogische Grundausbildung können z.B. aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur, Theater, Handwerk oder Musik und Tanz gefördert werden, wenn mindestens eine hauptberufliche Fachkraft die Verantwortung trägt.

Die Verfügungspauschale kann für nebenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese nicht dauerhaft eingestellt werden.

Das Kreisjugendamt Soest steht bei Neueinstellungen gern beratend zur Seite.

Rahmenbedingungen

Einrichtungen offener Jugendarbeit sollen möglichst so positioniert sein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sie problemlos erreichen können. In der Nähe der Einrichtungen sollten Freiflächen und geeignete Räume für Spiel und Sport zur Verfügung stehen.

Zahl und Funktionsbestimmung der Räume, ihre Anlage, Größe und Ausstattung müssen sich zur Erfüllung der aus der Bedarfsfeststellung abgeleiteten Aufgaben eignen. Bei der Entwicklung des Raumprogramms müssen auch die unterschiedlichen Belange der Träger sowie unterschiedlicher Aufgabenstellungen und Schwerpunktbildungen offener Jugendarbeit berücksichtigt werden. Die Größe der Einrichtung und ihr Raumprogramm bestimmen sich nach der voraussichtlichen Besucherzahl und Besucherstruktur sowie nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Art und Umfang der personellen Ausstattung der Einrichtung sind bei der Planung des Raumprogramms bereits zu berücksichtigen.

Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote und die Veränderung von Angeboten aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse ermöglichen. Die Einrichtung muss eine räumliche Einheit bilden.

⁴ oder ein vergleichbarer Abschluss

Die Einrichtungen müssen mindestens über folgende Räume verfügen:

- 1 Treffpunkttraum, der als Begegnungs- und Informationsebene dient,
- 1 Raum für inhaltliche Angebote,
- Sanitärräume,
- 1 Küche beziehungsweise eine Küchenzeile,
- 1 größerer Raum für jugendkulturelle Veranstaltungen und
- 1 Mitarbeiterbüro.

Eine bedarfsgerechte Ausstattung, Einrichtung und Größe der Räume einer offenen Einrichtung ist mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Soest abzustimmen.

5.1.4 Mindeststandards für den Bereich der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork

Grundsätze

Mitarbeitende der mobilen Jugendarbeit / Streetwork verfügen über ein flexibles Arbeitszeitkonto, welches ihnen ermöglicht, die eigene Arbeitszeit eigenständig zu planen, um bedarfsorientiert arbeiten zu können. Neben den Kontakten zu Kindern und Jugendlichen muss der Fachkraft genügend Arbeitszeit für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung und Aufgaben der Vernetzung etc. zur Verfügung stehen. Das professionelle Handeln der Fachkraft wird durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie an Arbeitskreisen sichergestellt.⁵ Das Kreisjugendamt Soest legt den Schwerpunkt der Arbeitszeit auf den Abend- und Wochenendbereich. Des Weiteren sollte die Arbeitszeit für die aufsuchende Arbeit überwiegen.

Personelle Ausstattung

Eine Fachkraft für diesen Bereich muss über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium mit entsprechendem Schwerpunkt verfügen.

Das Kreisjugendamt Soest steht bei Neueinstellungen gern beratend zur Seite.

Rahmenbedingungen

Eine eigenverwaltete Verfügungspauschale ist Voraussetzung in diesem Arbeitsfeld, um qualitativ gute Arbeit zu leisten. Die Verfügungspauschale ist für Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und individuelle Hilfen einzusetzen. Darüber hinaus kann sie auch für Honorarkräfte oder Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese die Personalanforderungen wie unter Punkt (5.1.3 OKJA Personelle Ausstattung) erfüllen.

Um flexibel auf die Bedarfe der Zielgruppe zu reagieren ist eine Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Ausstattung notwendig (Absprachen mit den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen). Die Fachkraft benötigt ein vollständig ausgestattetes Büro mit freiem Internetzugang. Des Weiteren gehört ein Smartphone (Internetzugang) zur Standardausstattung eines Streetworkers/Mobilen Jugendarbeiters, darüber hinaus werden ein Dienstaussweis und Visitenkarten benötigt.⁶

⁵ vgl. LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V., S. 15

⁶ vgl. LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V., S. 15

5.1.5 Öffnungszeiten in der OKJA

Für eine bedarfsorientierte Angebotsstruktur sind Öffnungszeiten in den Abendstunden und Wochenenden notwendig. Das Kreisjugendamt Soest setzt aus diesem Grund folgende Rahmenzeiten voraus:

Stellenanteil	Öffnungszeiten
0,5 Stelle	13h/ Woche an mindestens 3 Tagen in der Woche. Ein bedarfsgerechtes Wochenendangebot im Monat, das auf die Wochenöffnungszeit angerechnet wird.
1,0 Stelle	26h/ Woche an mindestens 4 Tagen in der Woche. Ein bedarfsgerechtes Wochenendangebot im Monat, das auf die Wochenöffnungszeit angerechnet wird.
2,0 Stelle	30h/ Woche an mindestens 5 Tagen in der Woche. Ein bedarfsgerechtes Wochenendangebot im Monat, das auf die Wochenöffnungszeit angerechnet wird.

In der Zielvereinbarung wird bedarfsgerecht für jede Einrichtung eine Öffnungszeitenregelung vereinbart, insbesondere für die Abendöffnungszeiten.

Verfügt die Einrichtung über weitere oder andere Stellenanteile werden die Öffnungszeiten individuell, orientiert an obigen Stellenanteilen, im Zielvereinbarungsgespräch vereinbart.

Zu den Öffnungszeiten gehören folgende Maßnahmen, wenn diese in den Zielvereinbarungen festgelegt worden sind:

- Aktionen im Ferienspaß,
- Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche,
- Projekte, die in Kooperation mit Schulen durchgeführt werden,
- Aufsuchende Jugendarbeit.

Die OKJA Einrichtungen sollen nicht länger als 6 Wochen im Jahr geschlossen bleiben. Sollten darüber hinaus Schließungszeiten (Stellenvakanz und krankheitsbedingter längerer Ausfall) zustande kommen, sind diese dem Kreisjugendamt Soest schriftlich mitzuteilen.

5.1.6 Finanzielle Förderung

Leistungen Kinder- und Jugendförderplan	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Jugendarbeit						
Zuschüsse (Land für OT)	123.331 €	123.331 €	123.331 €	123.331 €	123.331 €	123.331 €
Offene Türen	677.500 €	677.500 €	677.500 €	677.500 €	677.500 €	677.500 €
Gesamt	800.831 €	800.831 €	800.831 €	800.831 €	800.831 €	800.831 €

5.1.6.1 Förderung der Betriebskosten

Betriebskosten

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Stellenanteile im Bereich mobiler Jugendarbeit / Streetwork, die durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest anerkannt sind, erhalten einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch einen Aufwand in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entstehen. Pro Vollzeitstelle werden

pauschal 35.000 € ausgezahlt. Teilzeitstellen werden anteilig berechnet. In dieser Pauschale sind die Landesmittel anteilig enthalten.

Personalkosten

Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogischen Fachkräfte. Es sollen möglichst zwei Fachkräfte pro Einrichtung tätig sein. Die Stellenbesetzung sollte möglichst je eine Frau und einen Mann berücksichtigen. Zu den Personalkosten gehören auch Aufwendungen für Kosten von nebenberuflichen Kräften, die im Rahmen der Gesamtkonzeption der Einrichtung ergänzend tätig werden. Sachleistungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Betriebskosten im Rahmen der Sachkostenabrechnung geltend gemacht werden. Zu den Personalkosten gehören außerdem angemessene Aufwendungen für die regelmäßigen Fortbildungen der pädagogisch tätigen Kräfte.

Sachkosten

Sachkosten sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Kaltmiete und Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung wie Mietnebenkosten, Energiekosten, Reinigung, Telefon- und Portokosten sowie kleinere Reparaturen bis 2.500 € p.a. (Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen sind nicht Sachkosten im Sinne dieses Förderplanes). Zu den Sachkosten gehören auch geringfügige Personal- und Honorarkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine pädagogische Arbeit leisten, deren Tätigkeit jedoch für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zwingend notwendig ist (z. B. haustechnischer Dienst). Die Sachkosten sind in der Pauschale von 35.000 € p.a. eingerechnet.

5.1.6.2 Verfügungspauschale

Die Verfügungspauschale dient zur Umsetzung von Aktionen und Projekten und insbesondere für die Beschäftigung von Honorarkräften. Sie dient nicht zur Sicherstellung der Öffnungszeiten des Regelangebotes. Aus dieser Pauschale können Anschaffungen bis zu einem Einzelwert von 500 € (Geringwertige Güter) gefördert werden.

Für OKJA-Einrichtungen werden bis zu 5.000 € pro Jahr und Einrichtung gewährt. Die Verfügungspauschale Streetwork beträgt maximal 4.500 € je Kommune.

5.1.6.3 Neueinrichtung/ Investitionskosten von/in Offenen Kinder- & Jugendeinrichtungen

Der Erstantrag einer Einrichtung und der Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses sind vor Eröffnung einer Jugendfreizeiteinrichtung bzw. vor Beginn der Investitionsmaßnahme zu stellen. Stichtag für die Aufnahme in die Förderliste ist der 15.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Planungen beizufügen, insbesondere baurechtliche Genehmigung inkl. Anlagen, Finanzierungsplan und Bewilligungen anderer Zuschussgeber.

Investitionskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, zur Ausstattung sowie für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der bauli-

chen und technischen Anlagen. Zu den Investitionskosten hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderfähigkeit und die Höhe des Zuschusses im Einzelfall.

Veränderungen, die für die Förderung von Bedeutung sind, (Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Personaleinsatz sowie die Nutzung der Räume) sind dem Kreisjugendamt Soest schriftlich mitzuteilen. Jeder weitere Einsatz von Personal (Fachkräfte, nebenamtliche Kräfte) ist unter Wahrung der Antragsfrist bis zum 15.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr ebenfalls schriftlich zu beantragen.

5.1.6.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung pauschal für ein Jahr gewährt und richten sich nach der Anzahl, der in einer Einrichtung fest angestellten Fachkräfte.

Bewilligung:

Für die Förderung wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen des Zuwendungsempfängers,
- die Jugendeinrichtung oder den Bereich der mobilen Jugendarbeit / Streetwork
- den Zweck des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Anzahl der geförderten Fachkräfte,
- die Höhe des Zuschusses,
- die Auflage, dass in Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung eine Zielvereinbarung geschlossen wird,
- ein aktuelles Konzept der Einrichtung vorliegt,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 31.01. des folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht einzureichen ist,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem hat der Zuwendungsempfänger des Zuschusses zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben (Anlage 3.B Rechtsverbindliche Erklärung OKJA).

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres.

Verwendungsnachweis

Über die zur Auszahlung gelangten Zuschüsse ist bis zum 31. Januar des Folgejahres für das zurückliegende Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis beim Kreisjugendamt Soest einzureichen.

Dieser besteht aus:

- Anlage 5 Verwendungsnachweis OKJA
- Anlage 5.A Abrechnung Honorarkräfte
- Anlage 5.B Kostenaufstellung Verfügungspauschale
- Jahresbericht und
- Besucherstatistik

Über die verwendete Verfügungspauschale ist ein Nachweis zu führen aus dem sich die Aufteilung der Beträge in Honorarkosten pro Person und Materialkosten ergibt.

Dazu sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. Bei der Beschäftigung von Personal auf Honorarbasis ist zusätzlich pro Person ein Abrechnungsbeleg einzureichen. Mit dem Abrechnungsbeleg wird für die betreffende Honorarkraft der Zeitraum, die Art ihrer Tätigkeit im Rahmen der pädagogischen Arbeit sowie die Höhe des ausgezahlten Honorars nach Wochenstunden bescheinigt.

Prüfungsrecht:

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenen Zuschusses.

Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Rückforderung

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung gegen den Zuwendungsempfänger vor, wenn Zuschüsse nicht verbraucht wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltende Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde. Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreisjugendamt Soest erhoben.

Stellenplanung für die Jugendfreizeiteinrichtungen und Streetwork

Kommune	Stellenanteil Jugendarbeit	Verfügungs- pauschale	Stellenanteil Streetwork	Verfügungs- pauschale
Anröchte	0,5	5.000 €	0	0
Bad Sassendorf	1,5	5.000 €	0	0
Ense	0,5	5.000 €	1,0	4.500 €
Erwitte	2,0	5.000 €	0	0
Geseke	2,0	5.000 €	1,0	4.500 €
Lippetal	0,0	0	0,5	4.500 €
Möhnesee	1,0	5.000 €	0,5	4.500 €
Rüthen (2 Einrichtungen)	2,5	10.000 €	0	0
Wolver (2 Einrichtungen)	2,0	10.000 €	0	0
Werl (2 Einrichtungen)	2,25	10.000 €	1,0	4.500 €
Wickede	1,0	5.000 €	1,0	4.500 €
Gesamt	15,25	65.000 €	5,0	27.000 €

5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

5.2.1 Allgemeines

Im § 12 SGB VIII wird die Förderung der eigenverantwortlichen Arbeit der Jugendverbände beschrieben. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinsam gestaltet und mitverantwortet.

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten nah an den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen und bieten ihnen vielerlei Möglichkeiten des Mitgestaltens und der Selbstorganisation.

Zentrale Merkmale der Jugendverbände sind:

- Ehrenamtliches Engagement

Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Ohne ihre unentgeltlichen Leistungen wären Aktivitäten im jetzigen Umfang nicht möglich.

- Selbstorganisation

Selbstorganisation bedeutet, dass die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird (vgl. § 12 SGB VIII). Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

- Partizipation und Mitwirkung

Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe.

Kinder und Jugendliche sollen dazu befähigt werden ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, zu formulieren und sich in politischen Gremien für deren Realisierung einzusetzen. Dies geschieht sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Verbandes. In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dieses durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

5.2.2 Schwerpunkte der Arbeit

Der Schwerpunkt des Bereiches liegt besonders auf der finanziellen Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan. In diesem Bereich stehen unterschiedliche Budgets zur Verfügung:

- Schulungen und Fortbildungen,
- Kinder- und Jugendfreizeiten, Aktionen,
- Sachkostenpauschale und
- Anschaffungen von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit.

Ziel dabei ist diesen Bereich besonders zu unterstützen damit die zahlreichen Angebote im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest sichergestellt werden können.

Des Weiteren werden verschiedene Beratungen durchgeführt zu den Themen JuLeiCa, Kinder- und Jugendschutz oder Aufsichtspflicht u.a..

Außerdem initiiert und kooperiert das Kreisjugendamt Soest mit verschiedenen Trägern, um Fortbildungen etc. für ehrenamtliche Tätige bereitzuhalten.

5.2.3 Finanzielle Förderung

Der finanzielle Förderrahmen ergibt sich aus den Förderrichtlinien dieses Kinder- und Jugendförderplanes. Folgendes Budget wird zur Verfügung gestellt:

Leistungen Kinder- und Jugendförderplan	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<i>2. Jugendverbandsarbeit</i>						
Ehrenamtliches Engagement	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
Spezielles Ehrenamt	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Gesamt	165.000 €	165.000 €	165.000 €	165.000 €	165.000 €	165.000 €

5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

5.3.1 Allgemeines

Jugendsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungs- und Aufgabenfeld der Jugendhilfe und zählt neben der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zum Bereich der Jugendförderung gezählt.

Die Jugendsozialarbeit unterliegt einem erheblichen konzeptionellen Wandel angesichts des Ausbaus von Ganztagschulen, der zunehmenden Mediatisierung jugendlicher Lebenswelten und der immer unübersichtlicher und vielschichtiger werdenden Übergangsvielfalt zwischen Schule, Ausbildung und Beruf.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit mit dem Ziel, benachteiligte Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen sind Teil eines Übergangssystems, das sich in den vergangenen Jahren, vor dem Hintergrund anhaltender Arbeitsmarkt- und Ausbildungskrisen, stark ausgebaut hat.

Im Rahmen eines benachteiligten-orientierten Übergangs von der Schule in Ausbildung und Arbeit ist eine intensive Zusammenarbeit und aktive Mitwirkung bei der Ausgestaltung des Übergangs Schule-Beruf mit dem Regionalen Bildungsbüro und der Koordinierungsstelle für das neue Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ geplant.

Die Jugendsozialarbeit muss ein Teil des neuen Übergangssystems werden, da die Förderung der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen eine begründete fundierte Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist.

Um diese Aufgaben sicherstellen zu können, ist eine intensive Netzwerkarbeit mit Schulen, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, den Jugendhilfeträgern, den Beratungsdiensten und Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung erforderlich.

Im Kreisgebiet haben sich die vier Jugendämter auf eine gemeinsame Bereitstellung und Finanzierung aus der Allgemeinen Umlage verständigt.

5.3.2 Schwerpunkte der Arbeit

Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, Jugendliche mit erschwerten Startbedingungen, wie zum Beispiel einem fehlenden Schulabschluss, Suchtproblemen, schwierigen familiären Rahmenbedingungen, durch gezielte Angebote und Programme zu befähigen ihr Leben und ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

Der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf ist ein wichtiger Schritt im Verselbständigungsprozess junger Menschen und ist gleichzeitig eine bedeutende Voraussetzung für ihre berufliche und soziale Integration. Aufgrund des demographischen Wandels ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Schulabgänger abnimmt und der Fachkräftemangel weiter ansteigen wird. Trotzdem ist nicht unbedingt damit zu rechnen, dass die Fachkräftelücke durch den Personenkreis der benachteiligten Jugendlichen gefüllt werden kann, da zunehmende multiple Problemlagen und immense Anforderungen in dualen Ausbildungen dieser Personengruppe den direkten Zugang zum Ausbildungsmarkt erschweren.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit, als niederschwellige Maßnahmen für die sich anschließenden Unterstützungsmaßnahmen, behalten einen großen Stellenwert.

Jugendberatungsstellen, Jugendwerkstätten und Projekte für schulmüde Jugendliche bleiben persönlichkeitsstabilisierende und soziale Benachteiligungen ausgleichende Angebote für die Jugendlichen ohne die es für diesen Personenkreis kein Einmünden in den Arbeitsmarkt geben würde.

Jugendliche, die sich in den Regelsystemen „schwer tun“, aus diesen herauszufallen drohen oder gar herausfallen, erhalten in den Angeboten der Jugendsozialarbeit passgenaue Unterstützung, die ihre Bildungs- und Teilhabechancen erhöht.

Das Kreisjugendamt Soest fördert seit mehreren Jahren im Rahmen der Jugendsozialarbeit folgende Angebote (Träger INI Lippstadt):

Die Jugendberatung

Es handelt sich um eine Beratungsstelle im Landesprogramm „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf“.

Die Aufgaben der Jugendberatung sind die Beratung und sozialpädagogisch orientierte Unterstützung der ratsuchenden Jugendlichen beim Übergang von der Schule zum Beruf, insbesondere von Hauptschülerinnen und -schülern ohne Abschluss, von Förderschülerinnen und -schülern und Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Die Jugendberatung bietet u.a. entwicklungsbegleitende Einzelberatung, Seminare zur Berufsorientierung, berufspraktische Tage für Schulklassen in trägereigenen Werkstätten, Projektarbeit an Schulen zum Thema Berufswahl und Bewerbungstraining für die interessierten Jugendlichen an.

Die Jugendwerkstatt

Die Jugendwerkstatt will mit ihren Angeboten Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht fördern, die besondere Unterstützung zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration benötigen. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot und soll auf eine spätere berufliche Ausrichtung vorbereiten.

Dazu wird Werkpraxis in den Werkstätten oftmals als Projektarbeit angeboten, außerdem erhalten die Jugendlichen fachtheoretische Unterweisung, Stützunterricht, Unterstützung bei der Stellenakquise und Bewerbertraining. Sie bekommen Hilfestellung zur Berufsorientierung, werden in Betriebspraktika vermittelt und erhalten ergänzende sozialpädagogische Angebote aus Freizeit, Sport und Kul-

tur. Die Jugendlichen haben eine vorgegebene Tagesstruktur und erlernen notwendige Schlüsselqualifikationen.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 15 und 22 Jahren.

Werk-statt-Schule

Bei Werk-statt-Schule handelt es sich um ein Projekt für schulpflichtige aber schulmüde Jugendliche. In der Regel verbringen dort die Jugendlichen ihr letztes Schuljahr, lernen verschiedene Berufsfelder in trägereigenen Werkstätten kennen, können den Hauptschulabschluss nachholen oder auf eine mögliche Ausbildung vorbereitet werden. Auch in diesem Projekt geht es um das Erlernen einer regelmäßigen Tagesstruktur und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (z.B. Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen, eigenverantwortliches Arbeiten).

5.3.3 Finanzielle Förderung

Leistungen Kinder- und Jugendförderplan	2015	2016	2017	2018	2019	2020
3. Jugendsozialarbeit						
Jugendsozialarbeit	111.075 €	111.075 €	111.075 €	111.075 €	111.075 €	111.075 €

Der Bereich der Jugendsozialarbeit wird jährlich aus der Allgemeinen Umlage gefördert.

Durch eine intensive Kooperation mit dem Regionalen Bildungsbüro und der Koordinierungsstelle für das neue Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und weiteren Diensten sollen die Angebote in der kommenden Legislaturperiode bedarfsgerecht angepasst werden.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII)

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

- 1. Junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

5.4.1 Allgemeines

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes sind in den letzten Jahren vielschichtiger und komplexer geworden.

Neben den klassischen Gefährdungen junger Menschen durch Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum zählen inzwischen die Gefährdungen durch die Nutzung aggressiver Computerspiele und die Spiel- und Mediensucht zu vorrangigen Themen⁷. Gefährdungspotentiale wie Gewalt und Pornografie im Internet stellen zusätzlich eine besondere Herausforderung dar. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet in den Bereichen der Bildung und Erziehung (Schule, Kinder- und Jugendarbeit, Elternbildung und Elternberatung) statt.

Um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen zu können, müssen die jungen Menschen und ihre Eltern für Gefährdungs- und Risikofaktoren sensibilisiert und im Umgang damit begleitet werden.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind unter anderem dafür verantwortlich, pädagogische Angebote zu entwickeln, die Kinder Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren aufzuklären und zu beraten. Dazu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5.4.2 Schwerpunkte der Arbeit

Im Vordergrund dieses Arbeitsfeldes steht die primäre Prävention. Dabei sind Kontroll- und Ordnungsfunktionen nur als sekundäre Maßnahmen zu betrachten, um junge Menschen und Erziehungsberechtigte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu informieren und zu beraten.

Angebote im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:

- Gewaltprävention,
- Suchtprävention,
- Umgang mit „Neuen Medien“,
- Projekte zu aktuellen Themen, wie zum Beispiel Mobbing oder Extremismus.

Diese Angebote werden in Form von Fachtagungen bzw. Fortbildungen für Multiplikatoren der Jugendarbeit angeboten. Im Folgenden werden einige Angebote vorgestellt.

⁷ Vgl.: 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 30.1.2013

5.4.3 Gewaltprävention

Die Zunahme gewaltbereiten und aggressiven Verhaltens von Kindern und Jugendlichen fußt oftmals auf Erziehungsdefizite und Probleme der sozialen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen. Gewaltprävention und Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt müssen konkret beim Kind und beim Jugendlichen ansetzen und dabei geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigen. Gewaltprävention muss in möglichst vielen Lebensbereichen, wie Familie, Kindertagesbetreuung, Schule und Jugendarbeit angemessene Handlungsstrategien entwickeln. Hier ergeben sich zudem Schnittstellen zur Jugendsozialarbeit und zu den Hilfen zur Erziehung.

5.4.4 Suchtprävention

Die Suchtprävention ist eine Querschnittsaufgabe von Gesundheits- und Jugendhilfe, Erziehung und Bildung.

Die Gesundheitsgefährdung junger Menschen durch Suchtprobleme stellt nach wie vor eine große gesellschaftliche Herausforderung dar. Legale und illegale Suchtmittel wie Alkohol, Nikotin und Drogen, insbesondere synthetische Drogen, bilden eine wachsende Gefahr. Neben jugendtypischem Probierkonsum erweist sich der Missbrauch von Suchtmitteln als Bewältigungsversuch von Krisen- und Belastungssituationen und als Verdrängungs- und Fluchtverhalten.

Angebote mit dem Kreisjugendamt Soest:

Tanzen ist schöner als Torkeln

Angeichts des zunehmenden kritischen Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen soll mit der Kampagne ein Kontrapunkt gesetzt werden. Aufklärung und Information werden bei diesem Thema immer wichtiger. Gerade zur Karnevalszeit, wenn die Stimmung ausgelassen und fröhlich ist, geraten Kinder und Jugendliche häufig in Versuchung Alkohol zu konsumieren. Deshalb ist es auch in der Jahreszeit der Narren wichtig für uns Erwachsene, Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Alkohol nicht zu erleichtern. In vielen Läden und Kiosken hängen die Kampagnen-Plakate aus: "Wir verkaufen keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren. Hochprozentiges gibt's erst ab 18." Erklärtes Ziel der Aktion "Tanzen ist schöner als Torkeln..." ist es vor allem, verunsicherten Erwachsenen zu zeigen, dass es eine gemeinsame Verantwortung für Kinder und Jugendliche gibt. Die Erwachsenen sind es die den Kindern Alkohol zugänglich machen. Das geschieht entweder ahnungslos, leichtfertig oder vorsätzlich.

Cocktailbar KATERFREI

In der offenen Arbeit mit Jugendlichen ist der Alkoholkonsum immer ein Thema. In Gesprächen mit Jugendlichen über ihren Alkoholkonsum wurde den Initiatoren (Kreisjugendamt Soest, Abt. Gesundheit, Evangelische Jugendkirche Ense & Werl, Jugendamt der Stadt Warstein, Kinder- und Jugendtreff Warstein) immer deutlicher, dass heute auf Veranstaltungen wenig bis keine attraktiven Alternativen zum Nicht-Konsumieren angeboten werden. Die Idee wurde geboren, dieses zu ändern und anspruchsvolle Alternativen auf Festen und Events anzubieten: Alkoholfreie Cocktails in stilvollem Bar-Ambiente.

Jugendschutzberatungen/Jugendschutzkontrollen

Das Kreisjugendamt führte im Zeitraum des letzten Kinder- und Jugendförderplans mehrere Beratungsgespräche, besonders im Vorfeld zu Karnevalsveranstaltungen und Jugendpartys durch.

5.4.5 Jugendmedienschutz

Das Thema "Mediennutzung" tritt bei Kindern und Jugendlichen zunehmend in den Mittelpunkt. Das hohe Nutzungsverhalten der Medien bei Kindern und Jugendlichen ist auffällig. Da aus verschiedenen Motiven gerade Kinder und Jugendliche elektronische Medien verstärkt nutzen, zählen sie auch zu den gefährdeten Gruppen der Medienabhängigkeit. Die Übergänge vom gewohnheitsmäßigen Konsum über Missbrauch bis hin zur Abhängigkeit sind fließend.

Ein besonderer Informationsbedarf besteht für Eltern, insbesondere in Bezug auf die neuen Medien. Es bedarf daher in verstärktem Maße der medienpädagogischen Eltern- und Familienbildung.

5.4.6 Jugendarbeitsschutz

Die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes (JarbSchG) obliegt dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz. Das Jugendamt fertigt Stellungnahmen für Ausnahme genehmigungen an, die eine Beschäftigung von Kindern, beispielsweise bei Theateraufführungen oder Musikveranstaltungen zum Gegenstand haben.

5.4.7 Finanzielle Förderung

Je nach Maßnahme finanziert sich der Bereich aus den Handlungsschwerpunkten oder Maßnahmen und Veranstaltungen beziehungsweise Geschäftsaufwendungen der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung.

5.5 Querschnittsaufgaben

Querschnittsaufgaben sind gesellschaftliche Themen, die in allen Bereichen der Jugendarbeit (OKJA, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit,...) gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aufgegriffen und erarbeitet werden. Diese können nicht festgeschrieben werden, sondern müssen bedarfsgerecht an die Lebenswelten und Lebensthemen der jeweiligen Jugendlichen angepasst sein. Im Folgenden werden einige Querschnittsaufgaben exemplarisch vorgestellt. Weitere Beispiele für diesen Bereich sind die Genderarbeit, Armutsbekämpfung oder die Rechte und der Schutz für Kinder und Jugendliche.

5.5.1 Interkulturelle Jugendarbeit

Der Kreis Soest liegt mit 21,1 % Personen mit Migrationshintergrund über dem Bundesdurchschnitt von 18,9 % (Zensus 2011). Dieser Anteil wächst in den letzten Jahren kontinuierlich und liegt unter den Kindern und Jugendlichen heute bereits höher. Dabei ist der wachsende Flüchtlingsstrom auch im Kreis Soest zu beachten. Menschen mit Migrationshintergrund sind somit ein fester Bestandteil der Gesellschaft in unserer Region geworden. Sie sind für den Kreis Soest eine Bereicherung. Um den gegenseitigen Respekt, die Anerkennung, Wertschätzung und Toleranz weiter zu fördern, ist es notwendig das interkulturelle Verständnis zu entwickeln bzw. zu erweitern, was das Ziel interkultureller Jugendarbeit ist. Hierbei gilt es „Rechtes Gedankengut“ frühzeitig zu erkennen und gerade Jugendliche für diese Thematik zu sensibilisieren, um dann präventiv tätig werden zu können. Denn Diskriminierungserfahrungen sind ein großes Hindernis für die erfolgreiche Integration bzw. Inklusion und die persönliche Entwicklung.

Wie im Vorwort der Studie „Die Mitte in der Krise“⁸ erwähnt, ist die rechtsextreme Einstellung nicht mehr nur am Rand der Gesellschaft vorzufinden. „Das Problem „Rechtsextremismus“ betrifft viel mehr alle Bevölkerungsschichten, Generationen und Regionen und erfordert das entschiedene Engagement [...]“.⁹ Der Kreis Soest ist in seiner sozialräumlichen Struktur ländlich geprägt. Dennoch existieren, ebenso wie auch in den Ballungszentren, „polizeibekannte Cliques“ mit „rechtem Gedankengut“. Auch die Erkenntnisse in der Zusammenarbeit mit den Jugendzentren der Städte und Gemeinden sowie mit den Schulen vor Ort zeigt, wie wichtig es ist auf diese Thematik einzugehen. Die interkulturelle Jugendarbeit soll dazu beitragen, die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in ihren Sozialräumen zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln.

Die Studie macht deutlich, dass eine Gefahr in der Verharmlosung des Rechtsextremismus liegt. Ein „rechtes“ Gedankengut ist oft nicht weit vom „rechtsextremen“ Gedankengut entfernt.¹⁰ Das Ergebnis der Ausarbeitung ist, dass davon ausgegangen wird, dass ein verfestigtes rechtsextremes Denken in der deutschen Bevölkerung vorzufinden ist.¹¹

Gegenseitige Toleranz und respektvolles Verhalten sind die grundlegende Basis für die soziale Entwicklung und ein friedvolles Miteinander, unabhängig vom Aussehen einer Person, dem Bildungsstand, den finanziellen Verhältnissen, der Herkunft oder sexuellen Orientierung.

⁸ Friedrich- Ebert- Stiftung

⁹ Studie: „Die Mitte in der Krise“ 2010, S. 5/6

¹⁰ Vgl. Studie: „Die Mitte in der Krise“ 2010, S. 12

¹¹ Vgl. Studie: „Die Mitte in der Krise“ 2010, S. 22

Daher sind die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik und die Weitergabe von demokratischen Werten an junge Generationen erste Schritte, um offen miteinander in den Dialog zu treten.

5.5.2 Beteiligung und Mitbestimmung (§ 8 Abs.1 KJHG; 6 KJFÖG)

§ 6 3. AG-KJHG - KJFÖG – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist ein handlungsweisendes Prinzip für die gesamte Kinder- und Jugendarbeit. Dabei sollen die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand tatsächlich Einfluss auf die sie betreffenden Angelegenheiten nehmen können. Es sind Beteiligungsformen zu schaffen, welche es ermöglichen die Interessen der Jugendlichen in umsetzbare und nachvollziehbare Ergebnisse zu transferieren.

Bedarfsgerechte Angebote entstehen nur dann, wenn Kinder und Jugendliche an deren Entwicklung beteiligt sind. Die Kinder und Jugendlichen können so motiviert werden, sich in ihrem Umfeld zu engagieren und sich für ihre persönlichen Interessen und gemeinsamen Anliegen einzusetzen.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert, was auch durch den bestehenden Kreisjugendring, den Stadtjugendring Erwitte und die Jugendräte und Jugendversammlung der Jugendzentren deutlich wird.

Auch bei der Planung und Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans wurden die Bedürfnisse, Anliegen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen des Einzugsbereiches des Kreisjugendamtes Soest mitberücksichtigt.

5.5.3 Eigenständige Jugendpolitik

Die Eigenständige Jugendpolitik ist eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe und kann nicht in Form einer Projektförderung beschrieben werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat einen politischen Dialogprozess gestartet mit dem Ziel, eine Eigenständige Jugendpolitik in Deutschland zu etablieren und in einer Allianz für Jugend sichtbar zu machen. Eine Eigenständige Jugendpolitik richtet sich an alle Jugendlichen und konzentriert sich nicht nur auf sogenannte Problemgruppen Jugendlicher.

Es geht dabei auch darum, das öffentliche Bild der Jugend zu verbessern. Die positiven Leistungen der Jugendlichen sollen in den Vordergrund gestellt und die gesellschaftliche Anerkennung für Jugendliche vergrößert werden.

Die vielfältigen Herausforderungen mit denen Jugendliche aufwachsen, dazu gehören zum Beispiel der demografische Wandel, die steigenden Anforderungen an Wissen und Kompetenzen, die fortschreitende Heterogenisierung der Jugendphase und die Bedürfnisse von Jugendlichen sollen berücksichtigt werden. Rahmenbedingungen sollen verbessert und faire Chancen geschaffen werden.

Eine Eigenständige Jugendpolitik muss auch auf kommunaler Ebene stattfinden, wenn sie gesellschaftlich wirksam gelingen soll. Die Kommunalpolitik muss die Jugendlichen als Lebensphase und eigenständige Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen wahrnehmen und unterstützen.

Eine Möglichkeit, vor Ort Jugendpolitik so zu gestalten, dass alle Lebenslagen Jugendlicher in den Blick genommen und berücksichtigt werden, bietet der Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist das wichtigste Instrument der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik.

Die Jugendlichen sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Angelegenheiten, daher ist ihnen eine Stimme bei Entscheidungen zu geben, die sich auf ihre lokalen Lebensbedingungen auswirken.

Viele Jugendliche erleben sich abgekoppelt von der kommunalen Öffentlichkeit, von Mitentscheidung und Mitverantwortung. Daher ist es wichtig, dass die Kommunalpolitik die Jugendlichen als Partnerinnen und Partner anerkennt und ihnen für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben und für die Erprobung ihrer unterschiedlichen Lebensentwürfe Freiräume zur Verfügung stellt und ihnen Unterstützung und Förderung anbietet.

Beim Kreisjugendamt Soest geschieht die Umsetzung der Jugendpolitik bisher bereits in Form von Jugendforen und konkreten Projektbeteiligungen.

In Jugendforen können die Jugendlichen ihre Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche (zum Beispiel bezüglich Ausgestaltung von Jugendtreffs, Sport- und Freizeitanlagen) artikulieren.

Darüber hinaus findet in den offenen Jugendeinrichtungen regelmäßig eine unmittelbare Beteiligung der Jugendlichen bei der Planung der Angebote, Projekte und Aktionen statt.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen und fördern die Begegnung junger Menschen mit unterschiedlichem sozialen und kulturellen Hintergrund und bieten ein Gegenmodell zu Misserfolgserlebnissen und Ablehnungserfahrungen in Familie und Schule und Umfeld.

Die Träger der Jugendarbeit im Kreis Soest bieten in verschiedenen Projekten oder Kursen Bildungsangebote, die in alltäglichen Situationen Anregungen für informelle Bildungsprozesse geben. Hier setzen sich die Jugendlichen freiwillig mit sich und anderen auseinander und können dort Erfahrungen machen, die zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Lebensentwurfes beitragen.

Jugendliche sollen durch die Angebote der Jugendarbeit verstärkt ermutigt werden, ihre Interessen zu benennen und zu vertreten.

Diese Interessen der Jugendlichen müssen aufgegriffen und wahrgenommen werden.

Die Hilfe und Unterstützung für Jugendliche muss sich in Zukunft stärker sozialraum- und lebensweltorientiert entwickeln.

Die Angebote für Jugendliche müssen besser gebündelt und an den tatsächlichen Bedarfslagen ausgerichtet werden. Die Unterstützung und Hilfe aller Akteure soll optimal verzahnt werden (Netzwerkarbeit Jugendarbeit, Jugendhelfeträger, Lokales Bündnis für Familie im Kreis Soest, Regionales Bildungsbüro, Koordinierungsstelle Kein Abschluss ohne Anschluss, Schulen, Schulsozialarbeit, Sportvereine)

5.5.4 Kooperation Jugendhilfe und Schule

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ist für die Jugendhilfe gesetzlich in § 81 SGB VIII sowie in § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW verankert. Für die Schulseite findet sich eine Verpflichtung in § 5 Schulgesetz NRW. Durch die gesetzlichen Regelungen ist für die Jugendhilfe und die Schule der Auftrag erteilt, gemeinsame tragfähige Kooperationsstrukturen zu schaffen.

Die Wichtigkeit der Kooperation von Schule und Jugendhilfe gewinnt in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Die Anzahl der Schülerinnen und Schülern, die neben schulischen Förderprogrammen zusätzliche sozialpädagogische Hilfen benötigen, steigt.

Das soziale Lernen nimmt immer mehr Raum im Schulalltag ein.

Die passgenaue Abstimmung der Angebotsstrukturen von schulbezogener Sozialarbeit (Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe) und Schulsozialarbeit (Bestandteil der Schulverwaltung) wird zukünftig eine zentrale Aufgabe sein, um effektiv zusammenarbeiten zu können.

Die schulbezogene Sozialarbeit bietet Aktionen unmittelbar an der Schule im Vorfeld von sozialen Diensten und Hilfen zur Erziehung an. Dazu gehören die Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, von Lehrkräften und Eltern in Konfliktsituationen aber auch Unterstützungsleistungen im Vorfeld des Übergangs von der Schule in den Beruf und des Berufsfindungsprozesses.

Beispiele für schulbezogene Sozialarbeit im Kreis Soest sind:

Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit Schule:

Mobbing und Gewalt

Um hier unterstützend einzuwirken, haben die Stadtjugendämter im Kreis Soest gemeinsam mit dem Kreisjugendamt Soest und der Kreispolizeibehörde eine Multiplikatoren-Schulung für pädagogische Fachkräfte entwickelt (siehe Punkt 5.4.4).

Aufbau von Krisenteams in Schulen

Die Schulungsreihe „Aufbau von Krisenteams in Schulen“ bietet Lehrerinnen und Lehrern wertvolle Hilfe bei der Entwicklung von Krisenteams vor Ort. Ein Krisenteam soll aus mindestens zwei Lehrern bestehen, die für die unterschiedlichsten Krisensituationen (beginnend bei Rangeleien und Beleidigungen auf dem Schulhof bis zum Brandfall oder Amoklauf) ausgebildet sind.

Im Kreis Soest hat sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kreispolizei, Notfallseelsorge, Schulpsychologischem Dienst, Schulamt, Kreisjugendamt Soest

und Stadtjugendamt Soest zusammengefounden, um entsprechende Angebote an Schulen durchzuführen. Die gesamte Ausbildungsreihe besteht aus 4 Modulen von je 4 Stunden.

PiT (Prävention im Team) Schulkonzept ENTER

Der Arbeitskreis "Prävention im Team" (aktuell bestehend aus: der Koordinationsstelle für Suchtprävention des Kreises Soest, Vertretern der vier Jugendämter des Kreisgebietes, sowie aus Bereichen des Gesundheitsamtes und der Abteilung Kriminalprävention der Kreispolizeibehörde des Kreises Soest, Vertretern der Selbsthilfegruppen, den Suchtberatungsstellen, den Westfälischen Kliniken f. Psychiatrie und Psychotherapie) hat das Schulkonzept ENTER überarbeitet und den Entwicklungen angepasst. Das Konzept soll einen Einstieg in die suchtpreventive Arbeit darstellen und den Zugang zu den Schülerinnen und Schülern bezüglich der unterschiedlichen Thematiken erleichtern.

Ansetzen soll das Konzept in der Lebenswelt Schule, die als wichtige Institution einen großen Raum einnimmt. Zielgruppe sind hauptsächlich Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. Erweitert wurde das Konzept um verschiedene Arbeitsmethoden, insbesondere im Bereich "Medien". Hier fand eine breite Überarbeitung der Medien, Filme sowie der Internetadressen mit Anmerkungen statt. Darüber hinaus finden Interessierte in den Kapiteln "Materialien zur Weiterarbeit" differenzierte Literaturangaben, die speziell als Unterrichtslektüre für die Schule gedacht sind.

5.6 Wirksamkeitsdialog

Der kommunale Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist seit 1999 in Verbindung mit der Strukturdatenerhebung für die OKJA in NRW und einem landesweiten Dialog eingeführt. Begründet wird dieser mit der Kommunalisierung der Finanzmittel des Landes für die OKJA. Konkret heißt das, dass keine einrichtungsbezogene Förderung mehr erfolgt, sondern dem Jugendamtsbezirk eine Gesamtsumme zur Verfügung gestellt wird, die der Jugendhilfeausschuss in Eigenverantwortlichkeit verteilt.

Dabei bezieht sich der Begriff der Wirksamkeit nicht direkt auf die erhofften Wirkungen bei Kindern und Jugendlichen, sondern auf die Effekte der Förderung hinsichtlich der Gestaltung der Jugendarbeit in Konzeption, Arbeitsansätzen und Projekten. Um Irritationen vorzubeugen ist es besser von Qualität als Wirksamkeit zu sprechen. Der Begriff des Dialogs bezieht sich auf die gemeinsame Entwicklung dieses Prozesses mit unterschiedlichen Trägern und Fachkräften der OKJA.

Seit 2003 ist der Qualitätsdialog in der OKJA im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest implementiert. Dieser besteht aus einem Jahresbericht jeder OKJA und Streetworkstelle, einem Zielvereinbarungsgespräch mit den Mitarbeitenden der OKJA / Streetwork und deren Trägern sowie aus einem Gesamtbericht aller Einrichtungen, Streetworker und der Jugendarbeit des Kreises Soest. Abschließend wird dieser Gesamtbericht dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Gesetzgeber die Qualitätsentwicklung in den §§ 79, 79a SGB VIII verankert. Dabei ist der Verpflichtungscharakter zur Anforderung an Qualitätsentwicklung neu akzentuiert. Diese Qualitätsentwicklung ist Teil der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe. Somit sind im Grundsatz alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe qualitativ weiter-

zuentwickeln. Es gestaltet sich als kontinuierlicher, systematischer und dynamischer Prozess.

Aus diesem Grund gilt es auch den bestehenden Wirksamkeitsdialog zu überarbeiten. In der laufenden Legislaturperiode wird mit der OKJA, Streetwork und deren Trägern dieser Qualitätsdialog überprüft und neu erarbeitet. Um der gesetzlichen Verpflichtung als öffentlicher Träger nachzukommen ist die Teilnahme am Qualitätsdialog als Grundsatz der Förderung im Bereich OKJA und Streetwork in diesem Kinder- und Jugendförderplan verankert (s. Punkt 5.1.2). Anschließend wird dieser im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Ebenso soll ein Qualitätsdialog mit der Jugendverbandsarbeit auf den Weg gebracht werden. In diesem sollen Qualitätskriterien (Rahmenbedingungen) für eine gelingende ehrenamtliche Jugend(-verbands)-arbeit festgelegt werden. Ein Beispiel für ein Kriterium ist die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII. Wie sich dieser konkret gestalten kann, soll mit Vertretern und Vertreterinnen der Jugendverbandsarbeit, wie zum Beispiel dem Kreisjugendring oder den Stadtjugendringen im Laufe der Legislaturperiode erarbeitet werden.

Der Qualitätsdialog verschafft Transparenz und ein Profil für jede Art von Jugendarbeit und dadurch Legimitation.

5.7 Kinderschutzvereinbarungen

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Mit dem **§ 8a SGB VIII**¹² hat der Gesetzgeber neben dem Dienstleistungscharakter den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe betont und Vorschriften für ein Verfahren geschaffen, das Jugendämter bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung anzuwenden haben.

Für den Fall, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, regelt § 8a Abs. 1 SGB VIII, dass das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen hat.

Bei der Risikoabschätzung sind auch die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen und wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Damit betont § 8a SGB VIII, dass die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen nach wie vor Vorrang vor Eingriffen in das Elternrecht hat.

§ 8a Absatz 4 SGB VIII sieht vor, dass zur Wahrnehmung des Kinderschutzes Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen) abzuschließen sind. Dadurch soll sichergestellt wer-

¹² Siehe Punkt 6.1 Anlage Gesetzestexte

den, dass die Fachkräfte dieser Einrichtungen und Dienste ihren spezifischen eigenen Schutzauftrag wahrnehmen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten und falls notwendig das Jugendamt informieren.

Die Jugendämter im Kreis Soest werden hierzu kreisweite Richtlinien erarbeiten und dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Diese Richtlinien sind dann auch für den Kinder- und Jugendförderplan anzuwenden.

In **§ 72a SGB VIII**¹³ ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere sicherstellen, dass keine Personen in der Kinder- und Jugendförderung beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e und 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Daher müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen ihre persönliche Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen. Erst dann können sie in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen.

In seiner Sitzung am 13. März 2014 hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest die Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72 a Abs. 4 SGB VIII für das Kreisjugendamt Soest beschlossen.

¹³ Siehe Punkt 6.4 Anlage Gesetzestexte

5.8 Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung

Das Angebot der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung gliedert sich in verschiedene Arbeitsfelder und Themenschwerpunkte. Diese orientieren sich an gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Anforderungen aus dem Bereich der Jugendförderung.

Um diesen Anforderungen nachzukommen bietet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung zeitgerechte fachliche Informationsweitergabe, zum Beispiel in Form von Newslettern an. Gleichzeitig berät sie auf Anfrage zu verschiedenen Themenfeldern, unterstützt bei Projektvorhaben und initiiert Modellprojekte. Des Weiteren wird ein regelmäßiges Angebot an Fortbildungen und Fachveranstaltungen bereitgehalten. Außerdem findet ein kontinuierlicher fachlicher Austausch mit den relevanten Akuteren in Form von Netzwerktreffen und Kooperationsveranstaltungen statt.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Soest ist Ansprechpartner für Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Jugendverbänden sowie für politisch Verantwortliche. Ebenso bietet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung eine Anlaufstelle bzw. Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche um zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte beizutragen.¹⁴

Des Weiteren organisiert und kooperiert die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung mit verschiedenen Trägern, um Angebote für Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen, Ferienfreizeiten oder weitere Maßnahmen sicherzustellen.

Der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung stehen verschiedene Budgets aus der Jugendamtsumlage zur Verfügung:

1. Maßnahmen und Veranstaltungen

Bereich	Kurzerläuterung	Gesamtkosten
Angebote der Fachberatung	Newsletter, Beratungs- und Modellprojekte, Organisation, Durchführung und Vermittlung von Fachtagungen und Fortbildungen, Arbeitskreise und Netzwerke	30.000 €
Sicherstellung der Angebote für Kinder und Jugendliche	Kulturelle Maßnahmen, Ferienfreizeiten, weitere Angebote	25.000 €
Gesamt Budget		55.000 €

2. Geschäftsaufwendungen

Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Budget aus der Jugendamtsumlage in Höhe von 3.000 €. Dieses steht für diverses Informationsmaterial und zur Ausstellung der JuLeiCa-Karten zur Verfügung.

Des Weiteren bietet das Kreisjugendamt kreisweit die Ausleihe einer Buttonmaschine und eines Spielmobils für Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind an. Diese finanzieren sich jährlich aus der allgemeinen Umlage mit:

- Unterhaltung Buttonmaschine und Spielmobil: 1.000 €
- Investition für Spielmobil (Erwerb geringwertige Güter): 1.000 €

¹⁴ Vgl. Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG), § 6 Abs. 1.

6 Richtlinien und Gesetze

6.1 Richtlinien zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit

Ehrenamtliches Engagement ist wesentlicher Bestandteil für das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft. Gerade die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist hauptsächlich geprägt durch ehrenamtliches Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Durch ihre Ehrenämter in den Vereinen und Verbänden gestalten junge Menschen unser Gemeinwesen aktiv mit. Sie erwerben darüber hinaus gleichzeitig verschiedene Kompetenzen, durch die ihr Platz in der Gesellschaft gestärkt wird.

Zahlreiche Aktivitäten wären ohne diesen unentgeltlichen Einsatz für und mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Soest nicht denkbar. Aus diesem Grund legt das Kreisjugendamt Soest großen Wert darauf, das Ehrenamt in der Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern.

Die Richtlinien sollen die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest fördern.

Es ist zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Kinder- und Jugendförderplan abgeleitet werden kann. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet das Kreisjugendamt Soest.

6.1.1 Grundsätze und Voraussetzungen

6.1.1.1 Voraussetzung des Zuwendungsempfängers

- Antragsberechtigt sind:
 - Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
 - Nach § 74 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe, Städte und Gemeinden
 - Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen
 - Gruppen ohne verbandliche Zugehörigkeit, die die fachlichen Voraussetzungen der Jugendarbeit erfüllen
- Der Zuwendungsempfänger muss die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII¹⁵ mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben.
- Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn
 - der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit erfüllt,
 - die Gewähr für eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bietet,
 - gemeinnützige Ziele verfolgt und

¹⁵ http://www.kreis-soest.de/familie_soziales/familie/kinderundjugendschutz/

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Er ist für die Durchführung verantwortlich.

➤ Kooperationen:

Antragsteller, die nach oben genannten Voraussetzungen antragsberechtigt sind, können für gemeinsame oder Kooperationsveranstaltungen mit anderen antragsberechtigten Organisationen (z.B. Ferienspaß) einen Antrag für die gesamte Maßnahme stellen.

Der Antragsteller versichert mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift des Antrages, dass alle bewilligten Zuschüsse innerhalb des laufenden Jahres anteilig in der vorgegebenen Höhe an die beteiligten Organisationen nach Auszahlung durch das Kreisjugendamt Soest weitergeleitet werden.

➤ Ausschlusskriterien:

Ausgeschlossen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich:

- Maßnahmen und Veranstaltungen von Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, die insbesondere mit hauptamtlichem Personal oder Honorarkräften stattfinden;
- Veranstaltungen die dem Grunde nach einem kommerziellen oder gewerblichen Zweck dienen,
- Veranstaltungen die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, verbandsinternen (z.B. musikalischen, religiösen, sportlichen, etc.) Zwecken dienen,
- Aufgaben, die die originären Tätigkeiten der Antragsteller im Rahmen der damit verbundenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.

Das sind beispielsweise:

- Aus- und Fortbildungen für die Übungsleiter bei Sportvereinen,
- Feuerwehrlehrgänge bei der Jugendfeuerwehr,
- (Vorbereitende) Maßnahmen zur Erlangung oder Stärkung einer Religionszugehörigkeit,
- Fahrten, Gruppenstunden und Aktionen, die verbandsinternen Zwecken dienen (Turniere, Wettbewerbe, Auftritte, etc.).

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

6.1.1.2 *Antragsgrundsätze*

Antragsteller können Anträge nach in diesen Richtlinien festgelegten Förderpositionen stellen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten:

- Es können ausschließlich Maßnahmen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.
- Es können nur Zuschüsse in Höhe der im Antrag zugrunde liegenden Daten gewährt werden. Nachträgliche Erhöhungen sind im Ausnahmefall möglich.

- Die Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Der Antragsteller verpflichtet sich vor der Beantragung zu prüfen, ob es noch andere Fördermöglichkeiten neben dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Soest gibt.
- Grundsätzlich muss jede Maßnahme einen angemessenen Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten der Maßnahme vorweisen. Von dieser Regelung ist die Förderposition a) Schulungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche und e) Beschaffungen für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.
 - Als Eigenanteil zählen sowohl Teilnehmerbeiträge als auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen.
- Die Förderung darf die Kosten der jeweiligen Maßnahme nicht übersteigen.
- Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppel- oder Überfinanzierungen durch die Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplans entstehen, insbesondere wenn:
 - der Antragssteller bereits durch den Kreis Soest für die gleiche Maßnahme oder die gleiche Zielsetzung durch andere Zuschüsse mitfinanziert wird,
 - die gleiche Maßnahme durch verschiedene Positionen nach dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst wird,
 - Förderungen für Einzelmaßnahmen beantragt werden, die innerhalb der regulären Gruppenstunden und Gruppenzeiten stattfinden.

6.1.1.3 Grundsätze für Leitungspersonen und Teilnehmer

Leitungspersonen und mitarbeitende Personen einer Maßnahme:

Das Mindestalter aller Leitungspersonen einer Maßnahme muss 18 Jahre und aller mitarbeitenden Personen mindestens 16 Jahre sein.

Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme müssen eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung haben, um nach diesem Förderplan gefördert zu werden.

Die fachliche pädagogische Qualifikation liegt vor, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der JuLeiCa-Karte gemäß aktuell gültigem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen zur Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen vorliegen.

Dem Kreisjugendamt Soest ist der Nachweis über fachliche pädagogische Schulungen, Fortbildungen, Ausbildungen oder eines Studiums der Leitungsperson mit dem Antrag in Kopie vorzuweisen. Die Nachweise müssen grundsätzlich nur einmal eingereicht werden und gelten für Folgeanträge im Gültigkeitszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans.

Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen müssen grundsätzlich ehrenamtlich für die Organisation tätig sein. Haupt- und Nebenamtliche sowie Honorarkräfte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen zählen nicht als Honorarmittel.

Grundsätzlich erfolgt eine Förderung der Betreuerinnen und Betreuer unabhängig von Ihrem Wohnsitz, da sie für die Kinder- und Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest tätig sind.

Betreuerschlüssel:

Für die Gruppenbetreuung wird bei der Förderung folgender Schlüssel berücksichtigt:

- bis 7 Teilnehmer/innen 1 Leiter/in
- bis 14 Teilnehmer/innen 1 Leiter/in und 1 Mitarbeiter/in
- bis 21 Teilnehmer/innen 1 Leiter/in und 2 Mitarbeiter/innen
- bis 28 Teilnehmer/innen 1 Leiter/in und 3 Mitarbeiter/innen
- bei jeweils bis 7 weiteren Teilnehmer/innen 1 weitere/r Mitarbeiter/in.

Ehrenamtlich mitarbeitende Personen unter 18 Jahren können als Teilnehmer bezuschusst werden, wenn sie sonst gemäß der Schlüsselverteilung keine Berücksichtigung finden würden.

Bei inklusiven Maßnahmen legt die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung einen bedarfsgerechten Mitarbeiterschlüssel fest.

Teilnehmer einer Maßnahme:

Bezuschusst werden junge Menschen zwischen 6 Jahren und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest dauerhaft wohnen, darüber hinaus im Ausnahmefall bei besonderen Angeboten und Maßnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

6.1.1.4 Bewilligungsvoraussetzungen für Förderungen / Verwendungsnachweis / Prüfungsrecht

Die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan ist unmittelbar an die Voraussetzungen dieser Richtlinie geknüpft.

Antragsstellung:

Es ist ein schriftlicher Antrag (Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan) nach einer Förderposition der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres beim Kreisjugendamt Soest zu stellen.

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn das Budget noch ausreichende Fördermittel aufweist.

Bewilligung:

Für die Förderung eines Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen des Zuwendungsempfängers,
- die beantragte Förderposition,
- den Zweck des Zuschusses oder eine Beschreibung der Maßnahme,
- die Höhe des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum oder das Förderjahr,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 31.12. des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen ist,
- die Auflage, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme ein Hinweis auf die Förderung durch das Kreisjugendamt Soest erfolgt,
- den Hinweis, dass der Zuwendungsbescheid keine weitergehenden Ansprüche begründet,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem hat der Zuwendungsempfänger des Zuschusses zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben (Anlage 3.A Rechtsverbindliche Erklärung).

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres.

Verwendungsnachweis:

Bei einer Bewilligung über 1.000 € ist dem Kreisjugendamt Soest ein Verwendungsnachweis mit Finanzierungsaufstellung für die durchgeführte Maßnahme abzugeben (Anlage 3.C Verwendungsnachweis).

Andere Verwendungsnachweise werden in den Förderpositionen geregelt.

Alle Verwendungsnachweise sind dem Kreisjugendamt unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Auszahlung des Zuschusses, spätestens jedoch zum 31.12. des Auszahlungsjahres vorzulegen.

Prüfungsrecht:

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenden Zuschusses.

Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Rückforderung:

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung gegen den Antragsteller vor, wenn Zuschüsse nachweislich nicht korrekt weitergeleitet wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltende Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde. Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreisjugendamt Soest erhoben.

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

6.1.2 Förderpositionen

a) Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen für pädagogische Qualifizierungen für ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtliche investieren regelmäßig ihre Freizeit in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch in die für die pädagogische Arbeit notwendigen Schulungen. Umfassende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt förderlich auf die adressatengerechte Kinder- und Jugendarbeit.

Rechtliche Grundlagen zum Thema Aufsichtspflicht und Kenntnissen über lebensrettende Maßnahmen am Unfallort bzw. an oder in Gewässern sind für eine Leitungsperson unerlässlich. Daher sollen ehrenamtlich Tätige auch hier besonders geschult werden.

Um diesen Einsatz zu honorieren, bezuschusst das Kreisjugendamt Soest die pädagogischen Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter.

Grundsätze:

- Pädagogische Schulungen und Fortbildungen können als Einzelveranstaltung, Tages-, Wochenend- oder Wochenseminar gefördert werden.
- Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, die für die pädagogische Arbeit in der allgemeinen offenen Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden. Dazu gehören insbesondere:
 - Jugendgruppenleiterschulungen zur Erlangung der JuLeiCa
 - Pädagogische Aufbauschulungen für Wiederbeantragung der JuLeiCa
 - Erste-Hilfe-Kurse und / oder Rettungsschwimmabzeichen gemäß den Empfehlungen des Kreisjugendamtes Soest

Das Kreisjugendamt Soest behält sich vor im Einzelfall eine detaillierte Begründung vom Antragsteller einzufordern.

- Eine Jugendgruppenleiterschulung muss aus mindestens 35 Stunden oder 47 Arbeitseinheiten á 45 Minuten mit pädagogischen Inhalten bestehen. Alle anderen Schulungen können ab 2,5 Stunden Schulungszeit gefördert werden.
- Es können ausschließlich Qualifizierungen im laufenden Haushaltsjahr gefördert werden. Bei jahresübergreifenden Schulungen muss im Einzelfall entschieden werden.
- Die Durchführung der Schulungen und Fortbildungen ist auch vor Bewilligung von Zuschüssen möglich.
- Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung über die Bezuschussung von weiteren besonderen Qualifizierungen, wenn diese den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.

Referenten:

- Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Referenten/ innen geleitet werden. Alle Fachkräfte und -Referenten/ innen der Schulungen und Fortbildungen müssen über eine passende Qualifikation verfügen. Diese muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Teilnehmer:

- Es können ehrenamtlich tätige Personen ab 14 Jahren gefördert werden.
- Es können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden, die ihren Erst- bzw. Zweitwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtsbereichs Soest haben.
- In Ausnahmefällen können auch Personen aus dem gesamten Bundesgebiet gefördert werden, wenn der Träger für den sie überwiegend ehrenamtlich tätig sind aus dem Kreisgebiet Soest ist und vorwiegend Maßnahmen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest durchführt.

Förderung:

- Es werden nur Zuschüsse für die Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt.
- Es werden Zuschüsse bis zu 100% der Gesamtteilnehmerkosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.
- Es gilt ein grundsätzlicher Teilnehmerhöchstsatz von max. 32 € pro Teilnehmer und Tag (bei mind. 8 Stunden Schulungszeit). Andere Schulungszeiten werden anteilig nach Stunden berechnet.

Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung über die Bezuschussung von höheren Teilnehmerkosten.

Ausschlusskriterien:

- Es können keine beruflich zu nutzenden Schulungen, Fortbildungen oder Ausbildungen gefördert werden.
- Es können keine Fahrt-, Reise- und Verpflegungskosten bezuschusst werden.¹⁶

Antragsunterlagen:

- Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan
- Anlage 1.a.1 Schulungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche
- Ein Flyer bzw. eine Ausschreibung der Schulung aus dem die Höhe der Teilnehmerkosten, Themeninhalte sowie die Angabe und Qualifikation der Referenten hervorgehen

Mit Abgabe des Antrages versichert der Antragsteller, dass er die gewährten Zuschüsse an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückerstattet.

Auszahlung und Verwendungsnachweis:

- Rechnung / Teilnahmebestätigung *und*
- Teilnehmerliste komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben (Anlage 2.A Teilnehmerliste)
- Als Nachweis über die durchgeführte Schulung bzw. Fortbildung ist eine Rechnung oder eine Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter der Maßnahme vorzulegen.
- Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass alle Teilnehmerbeiträge entrichtet wurden.

b) Kinder- und Jugendfreizeiten (Übernachtungsmaßnahmen)

Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen mit jungen Menschen, die der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen.

Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligung ausgleichen.

Grundsätze:

- Diese Förderposition gilt für Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland mit mindestens 2 Übernachtungen sowie für Internationale/n Jugendaustausch/-begegnungen.
- An- und Abreisetag gelten **jeweils** als 1 Tag
- Der Zuschuss wird grundsätzlich für höchstens 21 Tage gewährt.

¹⁶ außer sie sind Bestandteil der Schulung und im Teilnehmerbetrag enthalten

Förderung:

Der Zuwendungsempfänger erhält eine Zuwendung in Höhe von

- **2,50 €** je Tag und förderfähige Teilnehmer/in sowie
- **5,00 €** je Tag und förderfähige Leiter/in bzw. Mitarbeiter/inn

Abschlagszahlungen:

Es ist möglich eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zu erwartenden Zuschusses als Vorauszahlung zu erhalten.

Die Auszahlung erfolgt ca. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, sofern der Haushalt des Kreises Soest bis dahin bereits freigegeben ist.

Antragsunterlagen:

- Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan
- Anlage 1.b.1 Maßnahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig)

Auszahlung und Verwendungsnachweis:

- Teilnehmerliste komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben (Anlage 2.A Teilnehmerliste)

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der ausgefüllten und von der Leitungsperson unterschriebenen Teilnehmerliste.

Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass alle ehrenamtlich mitarbeitenden Personen über eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung verfügen.

c) Aktionen mit Kindern und Jugendlichen

Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Ferien sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen und an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein.

Die Maßnahmen sollen außerhalb des Familienverbandes die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Grundsätze:

Diese Förderposition gilt für:

- Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit mindestens 4 Zeitstunden täglich
- sowie Tagesfahrten
- Mehr-Tagesaktionen ohne Übernachtung, etc.

Ausnahme bei Ferienspäßen:

- Aktionen die innerhalb eines offiziellen Ferienspaßes der Kommunen angeboten werden, können gefördert werden, wenn sie als offenes Angebot im Kreisgebiet Soest stattfinden.

Das sind beispielsweise:

- Schnupper-Stunden
- Sport-Camps und -Abzeichen
- Wettbewerbe
- Mitarbeitende Personen der Maßnahmen können bei Ferienspäßen auch ohne Vorliegen der pädagogischen Voraussetzungen gemäß dem Betreuerschlüssel gefördert werden, wenn mindestens die Leitungsperson der Maßnahme über die pädagogische Voraussetzung verfügt

Förderung:

Der Zuwendungsempfänger erhält eine Zuwendung in Höhe von

- **2,50 €** je Tag und förderfähige Teilnehmer/in
- **3,50 €** je Tag und förderfähige Leiter/in bzw. Mitarbeiter/inn.

Antragsunterlagen:

- Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan
- Anlage 1.b.1 Maßnahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Bei Ferienspäßen: Übersichtsliste über geplante Aktionen und Kooperationspartner (Anlage 2.B Aktions- und Ferienspaßliste)

Auszahlung und Verwendungsnachweis:

- Teilnehmerliste komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben (Anlage 2.A Teilnehmerliste)
- Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig)

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der ausgefüllten und von der Leitungsperson unterschriebenen Teilnehmerliste.

Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass alle ehrenamtlich mitarbeitenden Personen über eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung verfügen. (Ausnahme Ferienspässe)

Auf Verlangen des Kreisjugendamtes Soest sind alle Nachweise über die Qualifikationen vorzulegen.

d) Sachkostenpauschale für ehrenamtliche Gruppenarbeit

Ein wichtiger Baustein für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist das regelmäßige Treffen in festen Gruppen, welches die gesellschaftliche Integration fördert und soziale Strukturen festigt. Der ehrenamtliche Bereich trägt einen Großteil dazu bei, da viele Aktivitäten außerhalb von Schule, Familie oder OKJA hier organisiert werden.

Das Kreisjugendamt Soest unterstützt die lokalen ehrenamtlichen Akteure mit der Gewährung einer Sachkostenpauschale für regelmäßige Gruppenarbeit, damit kleinere Kosten wie Druckkosten, Verbrauchsmaterial oder Ausleihgebühren etc. unkompliziert gezahlt werden können. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Gruppenstärke.

Grundsätze:

- Diese Förderposition gilt für die Unterstützung der allgemeinen offenen Kinder- und Jugendarbeit als Gruppenarbeit.
- Gefördert werden können Kinder- und Jugendgruppen, bestehend aus mindestens 7 Teilnehmern / Teilnehmerinnen, die regelmäßige Treffen mindestens einmal pro Monat durchführen.
- Der Antragsteller bestätigt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und Daten.
- Ein Antragsteller kann Zuschüsse für mehrere Gruppen beantragen, sofern diese den Anforderungen dieser Förderposition entsprechen.

Teilnehmer:

- Alle Gruppenmitglieder müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Als Stichtag gilt der 01.01. des laufenden Jahres.

Förderung:

- Eine Gruppe mit mindestens 7 Gruppenmitgliedern und mindestens 1 Leitungsperson gilt als kleine Gruppe und wird mit 50 € pro Jahr bezuschusst.
- Eine Gruppe mit mindestens 14 Gruppenmitgliedern und mindestens 2 Leitungspersonen gilt als große Gruppe und wird mit 100 € pro Jahr bezuschusst.

Ausschlusskriterien:

- Die Gruppenleiter müssen ehrenamtlich tätig sein. Von Haupt- und Nebenamtlichen sowie von Honorarkräften geleitete Gruppen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- Gruppen, die im Rahmen der originären Verbandsarbeit tätig sind, können nach dieser Förderposition nicht gefördert werden.

Antragsunterlagen:

- Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan
- Anlage 1.c.1 Sachkostenzuschuss für ehrenamtliche Gruppenarbeit

Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der rechtsverbindlichen Erklärung.

Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Antragsformular, dass alle ehrenamtlich mitarbeitenden Personen über eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung verfügen.

Auf Verlangen des Kreisjugendamtes Soest sind alle Nachweise über die Qualifikationen vorzulegen.

e) Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit

Attraktive Kinder- und Jugendarbeit erfordert auch eine ausreichende materielle Ausstattung der einzelnen Gruppen vor Ort. Die Bereitstellung angemessener Fördermittel ist daher eine wichtige Maßnahme, um das ehrenamtliche Engagement sinnvoll zu unterstützen.

Grundsätze:

Das Kreisjugendamt Soest bezuschusst die Anschaffung notwendiger Materialien für die allgemeine offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wie beispielsweise:

- Ausstattung zur Renovierung und Gestaltung von Jugendräumen,
- Spielgeräte für Drinnen und Draußen,
- Zelt- und Lagerausstattung für Ferienfreizeiten,
- Schulungsmaterial und Fachliteratur für pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Autor und Titel müssen benannt werden)
- elektronische Medien für moderne und vielfältige Freizeitangebote.

Das Kreisjugendamt Soest behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Anschaffungen vor. Alle Gegenstände über diese Förderung sind 5 Jahre für denwendungszweck gebunden.

Weitere Anschaffungen die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung in die Förderliste aufgenommen werden.

Ausschlusskriterien:

Es können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Beschaffungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nicht bezuschusst werden (Originäre Maßnahmen).

Beispielsweise:

- Sportgeräte für Sportvereine,
- Bibeln für Kirchengemeinden,
- Noten und Musikinstrumente bei Musikvereinen,
- Lehrmaterial für Feuerwehrtätigkeiten, etc.
- Persönliche Ausrüstungsgegenstände und –ausstattungen wie
 - Bekleidungen und Erkennungsmerkmale für Gruppen,
 - Give-Aways und Geschenke für Teilnehmer,
 - Drucksachen, Autozubehör, etc.
- Verbrauchsmaterial wie

- Druckerpapier, Bastelpapier, Stifte, Bürozubehör, Hygienemittel, etc.
- Gegenstände, die industriell und gewerblich genutzt werden können
- Ausstattungen für Räume, die nicht überwiegend von regelmäßigen Jugendgruppen genutzt werden, wie z.B. Büroräume, Großküchen, Vereinsräume, Umkleiden, etc.
- Zuschüsse für investive Maßnahmen und Einzelanschaffungen über 2.000 €.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung bei besonderer Begründung des Antragstellers.

Förderung:

Es werden Zuschüsse bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zu Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.

Die Anschaffung ist auch vor Bewilligung von Zuschüssen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Gefördert werden ausschließlich die beantragten Materialien. In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt Soest Änderungen genehmigt werden.

Antragsunterlagen:

- Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan
- Anlage 1.d.1 Beschaffungen für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit
- Ggf. Übersichtsliste der Anschaffungen
- Ggf. 2 Angebote bei Anschaffung über 200 €
- Dem Antrag ist eine Übersicht der Gegenstände hinzuzufügen. Die beantragten Gegenstände sollen dem marktüblichen Durchschnittspreis bei mittlerer Qualität entsprechen.
- Es ist eine (kurze) Begründung für die Beschaffung der jeweiligen Gegenstände erforderlich. Das Kreisjugendamt Soest behält sich vor im Einzelfall eine detaillierte Begründung vom Antragsteller einzufordern.
- Für einen wirtschaftlichen Preisvergleich sind bei Gegenständen über 200 € dem Antrag jeweils zwei Angebote beizufügen.
Ausnahme: Gebrauchte Gegenstände

Verfahrensablauf:

- Das Kreisjugendamt Soest prüft die eingehenden Anträge auf Inhalte, Vollständigkeit bzw. Fachlichkeit und erstellt eine Förderliste. Es ist darauf zu achten, dass jährlich eine breite Streuung erfolgt, hinsichtlich der zu unterstützenden Gruppen und Träger.
- Der Kreisjugendring nimmt eine beratende Funktion wahr und spricht eine Empfehlung über die Verteilung der Fördermittel aus.
- Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Verteilung der Fördermittel anhand der gemeinsam erarbeiteten Förderliste aller Anträge, die rechtzeitig eingegangen sind.

- Das Kreisjugendamt Soest erstellt den Zuwendungsbescheid ggf. mit Auflagen.
- Die Verwaltung entscheidet eigenständig über die Verteilung von unverwendeten Mitteln (z. B. wegen Überzahlung), die nach der Bewilligung freigeworden sind. Sie kann diese Mittel nach den Vorgaben dieser Richtlinie auf förderfähige Anträge verteilen die zu spät eingegangen sind.

Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der rechtsverbindlichen Erklärung.

- Über die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel sind Belege in Höhe der Bewilligungssumme einzureichen.
- Für den rechtmäßigen Nachweis reichen Kopien der Belege aus wenn der Zuwendungsempfänger auf den Kopien bestätigt, dass sie dem Original entsprechen.
- Aus den Belegen muss als Adressat eindeutig der beantragende Träger oder die vom Träger auf dem Antrag beauftragte Person hervorgehen. Ist dies nicht möglich, soll eine schriftliche Bestätigung über die Richtigkeit beigelegt werden.

6.2 Richtlinie zur Förderung nach den Handlungsschwerpunkten

Im Rahmen einer aktiven Beteiligung an der Erstellung des neuen Kinder- und Jugendförderplans wurden in den Jugendforen, die zwischen 17.09. und 16.10.2014 stattfanden, Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 21 Jahren in den 11 Kommunen vor Ort zu ihren Bedarfen und Wünschen im Sinne einer eigenständigen Jugendpolitik befragt. (siehe Punkt 4. Bedarfsermittlung)

Die Ergebnisse aus den Jugendforen werden als Handlungsschwerpunkte für die Dauer der Legislaturperiode (Gültigkeitszeitraum dieses Kinder- und Jugendförderplans) festgeschrieben. Die Fördermöglichkeiten ergeben sich aus den folgenden Richtlinien.

Das Kreisjugendamt Soest unterstützt die lokalen Akteure der Jugendarbeit aus Verbänden, Vereinen, Gruppen, Initiativen und Kommunen fachlich bei der Konzeption, Planung und Auswertung sowie finanziell über Zuschüsse und Fördermöglichkeiten für Projekte nach den Handlungsschwerpunkten.

Es ist zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Kinder- und Jugendförderplan abgeleitet werden kann. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet das Kreisjugendamt Soest.

6.2.1 Grundsätze und Voraussetzungen

6.2.1.1 Voraussetzung des Zuwendungsempfängers

- Antragsberechtigt sind:
 - nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
 - nach § 74 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe,
 - Städte und Gemeinden,
 - Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen,
 - Gruppen ohne verbandliche Zugehörigkeit, die die fachlichen Voraussetzungen der Jugendarbeit erfüllen,
 - die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest haben.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben.
- Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn:
 - der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit erfüllt,
 - die Gewähr für eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bietet,
 - gemeinnützige Ziele verfolgt und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Er ist für die Durchführung verantwortlich.

➤ *Kooperationen:*

Antragsteller, die nach den oben genannten Voraussetzungen antragsberechtigt sind, können für gemeinsame oder Kooperationsveranstaltungen einen Antrag für die gesamte Maßnahme stellen.

Der Antragsteller ist erster Ansprechpartner für Rückfragen in den Bereichen Konzept, Finanzierung, Dokumentation und Verwendungsnachweis. Er versichert mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift des Antrages, dass alle bewilligten Zuschüsse zweckentsprechend für die gemeinsame oder Kooperationsveranstaltung genutzt werden. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht zulässig.

➤ *Ausschlusskriterien:*

Ausgeschlossen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich:

- Maßnahmen die dem Grunde nach einem kommerziellen oder gewerblichen Zweck dienen,
- Maßnahmen die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, verbandsinternen (z.B. musikalischen, religiösen oder sportlichen, etc.) Zwecken dienen,
- Aufgaben die die originären Tätigkeiten der Antragsteller im Rahmen der damit verbundenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.

6.2.1.2 Handlungsschwerpunkte und Antragsgrundsätze

Antragsteller können Anträge nach folgenden Handlungsschwerpunkten stellen:

- Eigenständige Jugendpolitik
- Demokratie stärken
- Jugend schafft Lebensräume
- Inklusion fördern
- Innovative Projekte

Dabei ist grundsätzlich zu beachten:

- Es können ausschließlich Maßnahmen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.
- Es können nur Zuschüsse in Höhe der im Antrag zugrunde liegenden Daten gewährt werden, nachträgliche Erhöhungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- Die Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Der Antragsteller verpflichtet sich vor der Beantragung zu prüfen, ob es noch andere Fördermöglichkeiten neben dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Soest gibt.
- Die Förderung darf die Kosten der jeweiligen Maßnahme nicht übersteigen. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppel- oder Überfinanzierungen durch die Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplans entstehen, insbesondere wenn:
 - der Antragsteller bereits durch den Kreis Soest für die gleiche Maßnahme durch andere Zuschüsse mitfinanziert wird,

- die gleiche Maßnahme durch verschiedene Positionen nach dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst wird,
 - Förderungen für Einzelmaßnahmen beantragt werden, die innerhalb der regulären Gruppenstunden und Gruppenzeiten stattfinden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung

Antragsunterlagen:

- Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan
- Anlage 1.e.1 Projekt nach einem Handlungsschwerpunkt
- Anlage 1.e.2 Konzeptinhalte sowie
- Anlage 1.e.3 Kosten- und Finanzierungsplan

6.2.1.3 *Art und Umfang des inhaltliches Konzeptes*

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung entscheidet über die Förderfähigkeit der Anträge anhand des vom Antragsteller eingereichten Konzeptes. Es sollte folgende Angaben enthalten:

➤ *Leitfragen zum inhaltlichen Konzept:*

1.) A) Titel und Kurzbeschreibung:

- Name des Projektes kurz nennen und ggf. erläutern
- Wer ist der Antragsteller und / oder Träger der Maßnahme? Wer ist beteiligt?
- Wie ist die Idee zum Projekt entstanden?
 - Partizipation / Beteiligung
 - Einzelfall / Vorfall etc.
- Inhalt und Ablauf der Maßnahme beschreiben
 - Projektzeitraum (konkrete Laufzeit)
 - Programmpunkte nennen
- Wer führt das Projekt durch? Welche Qualifikationen liegen vor?
 - Fachkräfte der Jugendeinrichtungen
 - Referenten
 - Jugendgruppenleiterinnen und –leiter
 - Honorarkräfte

B) Zielgruppe:

- Bezuschusst werden junge Menschen zwischen 6 Jahren und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest wohnhaft sind.
In Ausnahmefällen können auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr gefördert werden, wenn die Maßnahme den aktuellen lokalen Bedarfen entspricht.
- Die Gruppe sollte aus mindestens 7 festen Personen bestehen.
- Bei der Auswahl der Zielgruppe können folgende Merkmale angegeben werden:

- Alter und Geschlecht
- Cliquenzugehörigkeit
- Schule
- besondere Interessenlage
- soziale oder kulturelle Herkunft
- lebensweltliche Situation oder Auffälligkeiten, etc.

2.) A) Bedarf:

- Welchen Bedarf gibt es? Wie ist er entstanden?
- Wie soll er mit Hilfe des Projekts erfüllt werden?

B) Begründung:

- Aus welchem Handlungsschwerpunkt sollte das Projekt stattfinden?
- Wie soll die Zielgruppe erreicht werden?
- Welchen sozialräumlichen Bezug gibt es? Wie ist die sozialräumliche Situation der Zielgruppe in Bezug auf das Projekt?
- Gibt es Kooperationen mit anderen örtlichen Institutionen? Welche?
- Wie werden Kinder/Jugendliche an der Projekterstellung beteiligt?

3.) Ziele:

- Welche Ziele sollten erreicht werden und wurden erfüllt?
Konkrete, prägnante Formulierung!
- Welche Nachhaltigkeit hat das Projekt? Wie geht es nach dem Projekt weiter?

4.) Arbeitsweisen und Methoden:

- Welche Arbeitsweisen werden in dem Projekt verwendet (Methoden)?
- Welche Rahmenbedingungen sind gegeben oder müssen noch geschaffen werden, um die Ziele zu erreichen?
 - Zeiten
 - Mitarbeiter/Personal
 - Räume
 - Materialien
- Was soll mit den Kindern oder Jugendlichen ganz konkret im Projekt erreicht werden?
- Wie findet eine Beteiligung der Kinder/Jugendlichen innerhalb des Projektes statt?

5.) Reflexion / Fazit

- Kurze Erläuterung, wie das Projekt reflektiert wird.
- Welche Methoden sind zur Auswertung geplant?
- Wie fällt das Fazit aus?
- Das Fazit wird im Rahmen des Sachberichtes als Verwendungsnachweis vom Kreisjugendamt Soest eingefordert.

Die Einbeziehung der Leitfragen wird bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit durch die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung besonders berücksichtigt.

Bei Anträgen von Jugendlichen / (Initiativ) -gruppen kann das inhaltliche Konzept in gekürzter Form eingereicht werden, ohne dass es zu einer Benachteiligung bei der Förderfähigkeit führt. Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht diesen Gruppen bei der Antragsstellung beratend zur Seite.

➤ *Kosten- und Finanzierungsplan:*

Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen aus dem die kalkulierten Kosten für das gesamte Projekt hervorgehen. Als Hilfe steht die Anlage 1.e.3 Kosten- und Finanzierungsplan zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Können Kosten nicht nachgewiesen werden, ist im Ausnahmefall ein Fehlbeleg auszustellen. Fiktive Kosten oder Pauschalen ohne Kostennachweis (Kilometerpauschale) sind auf einem Beiblatt aufzulisten und persönlich zu unterzeichnen.

Alle Gegenstände über diese Förderung sind 5 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind Fahrt-, Unterkunfts-, Honorar-, Material- und Projektkosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer nach den Handlungsschwerpunkten ausgerichtete Maßnahme. Außerdem kann ehrenamtliches Engagement bei den Kosten im angemessenen Rahmen berücksichtigt werden. Im Ausnahmefall sind Aufwendungen für Investition auch zuwendungsfähig.

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

➤ *Fahrtkosten*

Es steht dem Antragsteller grundsätzlich frei die geeignete Fortbewegungsart zu wählen. Diese ist zuwendungsfähig, sofern sie nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind.

Angemessen Fahrtkosten sind:

- im Schienenverkehr: Regulärer Tarif 2. Klasse (inkl. Sitzplatzreservierung) oder preislich angegliche Alternativen
- im Flugverkehr: Nur möglich wenn die andere Anreisemöglichkeiten unwirtschaftlich und unangemessen sind
- im Busverkehr: Regulärer Tarif unter Inanspruchnahme von gültigen Gruppen- und Ermäßigungstarifen.
Sollte der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unverhältnismäßig erreichbar oder die Kosten zur Anmietung eines Busses inkl. aller Nebengebühren wirtschaftlicher sein, können diese Kosten anerkannt werden.
- mit dem PKW: Anerkannte Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz als „Kilometerpauschale“ von derzeit 0,30 € pro km.

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten anhand der Belege bzw. bei PKW-Nutzung über den Nachweis der Fahrtstrecke und –kilometer.

➤ *Unterkunfts- und Verpflegungskosten*

Es steht dem Antragsteller grundsätzlich frei über die geeignete Unterkunftsart zu wählen. Diese sind zuwendungsfähig, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind.

Angemessene Unterkunftskosten sind beispielsweise:

- Unterbringung in einer Jugendherberge oder eine preislich entsprechende Alternative

Angemessene Verpflegungskosten können pauschal pro Tag mit bis zu 10 € pro Teilnehmer kalkuliert werden. Im Ausnahmefall können auch höhere Kosten akzeptiert werden, bei gesonderter Begründung.

Die Abrechnung der Unterkunftskosten erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten anhand der Belege. Die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt durch Einreichung der Belege des Lebensmitteleinkaufs, des Restaurantbesuchs, etc..

➤ *Personal- und Honorarkosten*

Für die Maßnahme können Fachleute auf Honorarbasis eingesetzt werden. Diese sind zuwendungsfähig, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind. Grundsätzlich muss das Anstellungsverhältnis befristet sein, um gefördert zu werden.

Grundsätzlich sind Honorarkosten bis zu einer Höhe von 15 € pro Stunde für eine allgemeine pädagogische Honorarkraft angemessen. Im Ausnahmefall können auch höhere Kosten akzeptiert werden, wenn es sich um fachlich spezialisierte Personen mit einer auf die Maßnahme abzielenden Qualifikation handelt.

Die Abrechnung der Honorarkosten erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten anhand des Honorarvertrages unter Angabe der entstandenen Gesamtstunden und –kosten.

Hauptamtliche Fachkräfte der OKJA können weder stundenweise noch pauschal in einer Kalkulation aufgeführt werden, unabhängig davon, ob die Maßnahme während oder außerhalb der Dienstzeit durchgeführt wird, da eine zusätzliche Zuwendung zu einer Doppelfinanzierung führen würde.

➤ *Materialkosten*

Verbrauchsmaterial bis zu 60 € ist zuwendungsfähig wenn es für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung unbedingt erforderlich ist.

Dazu zählen insbesondere:

- Moderationsmaterial, Bürobedarf, Drucksachen, Zubehör, etc.

Kleinere Anschaffungen bis 500 € (Geringwertige Güter) sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Vor- und Nachbereitung und / oder die Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich sind und eine Ausleihe / Miete, etc. unwirtschaftlich wäre. Im Einzelfall entscheidet der Zuwendungsgeber über die Zuschussfähigkeit.

Die Abrechnung der Materialkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Kosten anhand der Belege.

➤ *Projekt- und Programmkosten*

Projekt- und Programmkosten sind zuwendungsfähig, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Eintrittspreise
- Aktionskosten
- notwendige weitere Fahrtkosten im Zusammenhang mit besonderen Einritten und Aktionen

Die Abrechnung der Projekt- und Programmkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Kosten anhand der Belege.

➤ *Ehrenamtliches Engagement*

Ehrenamtliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Kostenplanung eingerechnet werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 €. Diese sind zuwendungsfähig bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtkosten und wenn sie dem Grunde nach angemessen sind.

Die somit zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organisierten Stellung beim Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Die Abrechnung des ehrenamtlichen Engagements erfolgt über einen unterschriebenen Stundennachweis mit folgenden Angaben: Vor- und Nachname, Datum, Dauer und Art der Tätigkeit.

➤ *Investitionen*

Investitionen umfassen im Allgemeinen langfristig angelegte Sachanlagen. Dabei ist maßgebend, dass deren Nutzung zur Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung der Situation vor Ort dient.

Im Ausnahmefall können Investitionen bezuschusst werden, wenn damit das Ziel der Maßnahme entscheidend gesteigert werden kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Konzept und möglichen Kooperationspartnern und Spendenpartnern.

In der Regel werden Investitionen mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen kalkulierten Kosten bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen kann über eine höhere Zuwendung entschieden werden.

➤ Zuwendungshöhe durch das Kreisjugendamt Soest

Das Kreisjugendamt Soest bezuschusst die gesamte Maßnahme mit **bis zu 80 %** der förderungsfähigen Ausgaben.

➤ Eigenanteil

Vom Zuwendungsempfänger ist zur Finanzierung des Projektes in jedem Fall ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent zu erbringen. Dieser kann auch durch Teilnehmerbeiträge oder unbar über ehrenamtliches Engagement erbracht werden.

Einnahmearten

➤ *Teilnehmerbeiträge*

Teilnehmerbeiträge sind als Einnahmen anzugeben. Sie können jedoch als Eigenanteil berücksichtigt werden, wenn sie der Höhe nach für junge Menschen angemessen oder mit der Zielrichtung der Maßnahme vereinbar sind.

Die Durchführung der Maßnahme darf nicht von der Erhebung eines Teilnehmerbeitrages, um die Kosten zu decken, abhängig sein. Ein Teilnehmerbeitrag dient in erster Linie dem erzieherischen Aspekt, den jungen Menschen den Wert der Maßnahme nahe zu bringen.

➤ *Spenden / Beteiligungen*

Zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen anzugeben wenn sie unmittelbar für diese Maßnahme an den Zuwendungsempfänger gerichtet sind. Die Einnahmen werden von den Ausgaben in Abzug gebracht um die zuwendungsfähigen kalkulierten Kosten zu ermitteln.

➤ *Weitere öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen durch Dritte*

Weitere öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen durch Dritte sind als Einnahmen anzugeben wenn sie unmittelbar für diese Maßnahme an den Zuwendungsempfänger gerichtet sind. Die Einnahmen werden von den Ausgaben in Abzug gebracht um die zuwendungsfähigen kalkulierten Kosten zu ermitteln. Dazu gehören alle Zuwendungen durch die öffentliche Hand auf lokaler, Landes- oder Bundesebene sowie private und öffentliche Stiftungen, Organisationen, etc.

6.2.1.4 Bewilligungsvoraussetzungen für Förderungen / Verwendungsnachweis / Prüfungsrecht

Die Bewilligung von finanziellen Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan ist unmittelbar an die Voraussetzungen dieser Richtlinie geknüpft.

➤ Antragsstellung:

Es ist ein schriftlicher Antrag (Antrag 1 Basisformular KiJuFöPlan) nach einem Handlungsschwerpunkt mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens zum 15.10. des Vorjahres beim Kreisjugendamt Soest zu stellen.

Dem Antragsteller wird der Eingang seines Antrages bestätigt und eine Mitteilung über die Förderfähigkeit seiner Maßnahme gegeben.

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn im Budget noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind.

➤ Bewilligung:

Für die Förderung eines Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen des Zuwendungsempfängers,
- die beantragte Förderposition,
- den Zweck des Zuschusses oder eine Beschreibung der Maßnahme,
- die Aufstellung der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten,
- die prozentuale Beteiligung an der Maßnahme,
- die (vorläufige) Höhe des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum oder das Förderjahr,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 31.12. des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen ist,
- die Auflage, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme ein Hinweis auf die Förderung durch das Kreisjugendamt Soest erfolgt,
- den Hinweis, dass der Zuwendungsbescheid keine weitergehenden Ansprüche begründet,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Um eine Planungssicherheit für das Projekt zu gewährleisten, kann eine vorläufige Bewilligung ohne Auszahlungsverpflichtung vor Freigabe des Haushaltes erfolgen.

➤ Auszahlung / Mittelabruf / Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch einen Mittelabruf. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem hat der Zuwendungsempfänger des Zuschusses zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben (Anlage 3.A Rechtsverbindliche Erklärung).

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt gemäß Mittelabruf, jedoch frühestens nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres.

Der Mittelabruf muss bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres erfolgen, da ansonsten keine Auszahlung innerhalb des Jahres gewährleistet werden kann.

➤ Änderungen während des Projektes:

Alle inhaltlichen, konzeptionellen oder finanziellen Änderungen der Maßnahme sind der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Mitwirkung kann zu Rückforderungen von Zuwendungen, ggf. mit Zinsen, führen.

Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme ist frühzeitig mitzuteilen, insbesondere wenn die Zuwendung bereits ausgezahlt wurde.

➤ Verwendungsnachweis:

- Sachbericht (freie Form)
- Anlage 1.e.3 Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 4 A Belegsammlung

Es ist ein kurzer Sachbericht mit Reflexion und Fazit über das erfolgte Projekt einzureichen.

Der Inhalt des Sachberichtes sollte folgende Mindestinhalte enthalten:

- Kurze Erläuterung zum Ablauf des Projektes (auch im Bezug zur ursprünglichen Planung)
- Wurde das Ziel (weitgehend) erreicht?
- Wie fällt das Fazit aus? Wurden die Erwartungen erfüllt?
- Wie nachhaltig ist die Maßnahme?
- Was hätte man anders machen können?

Dem Kreisjugendamt Soest ist ein Kostennachweis mit Finanzierungsnachweis für die durchgeführte Maßnahme vorzulegen. Über alle aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind dem Kostennachweis Belege und Nachweise beizufügen. Als Hilfe zur Auflistung aller Nachweise dient die Anlage 4.A Belegsammlung.

Für den rechtmäßigen Nachweis reichen Kopien der Belege aus wenn der Zuwendungsempfänger auf den Kopien bestätigt, dass sie dem Original entsprechen.

Aus den Belegen muss als Adressat eindeutig der beantragende Zuwendungsempfänger oder die vom Zuwendungsempfänger auf dem Antrag beauftragte Person hervorgehen. Ist dieses nicht möglich, soll eine schriftliche Bestätigung über die Richtigkeit beigelegt werden.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis **unaufgefordert innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme**, jedoch **spätestens zum 31.12.** des Jahres vorzulegen.

➤ Prüfungsrecht:

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenen Zuschusses.

Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

➤ Rückforderung:

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung, ggf. zuzüglich Zinsen, gegen den Antragsteller vor, wenn Zuschüsse nachweislich nicht korrekt weitergeleitet wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltende Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde. Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreisjugendamt Soest erhoben. Zahlungen sind erst nach Aufforderung durch den Kreis Soest zu tätigen.

6.3 Empfehlung zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72a Abs. 4 SGB VIII im Kreisgebiet Soest

Mit Verabschiedung dieses Kinder- und Jugendförderplans wird die aktuelle Empfehlung zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72a Abs. 4 SGB VIII im Kreisgebiet Soest als Bestandteil aufgenommen.

Das Kreisjugendamt Soest ist beauftragt nach den gültigen Bestimmungen mit allen Akteuren der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen.

Der Abschluss der Vereinbarung ist maßgebend für eine finanzielle Förderung nach diesem Kinder- und Jugendförderplan (siehe Förderrichtlinien).

6.4 Empfehlungen des Kreisjugendamtes Soest in der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit:

a) Aufsichtspflicht

Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Des Weiteren müssen aufsichtspflichtige Personen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

➤ Zustandekommen der Aufsichtspflicht:

Es wird unterschieden zwischen der gesetzlichen und der vertraglichen Aufsichtspflicht:

▪ Gesetzliche Aufsichtspflicht

Die Personensorgeberechtigten haben die elterliche Sorge. (Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung, Aufenthaltsbestimmung, etc.)

▪ Vertragliche Aufsichtspflicht

Ein Teil der Personensorge geht per Vertrag auf bestimmte Zeit auf die Betreuer über. Sie haben nur insoweit Rechte und Pflichten übernommen alles zu unterlassen, was das sittliche und körperliche Wohl des Minderjährigen beeinträchtigen kann. Die Übertragung kann ausdrücklich, stillschweigend geschehen oder sich aus der Natur der Sache ergeben. Es muss lediglich der Wille zur Übernahme bzw. zur Übergabe der Aufsichtspflicht erkennbar sein. Eine Anmeldung zu einer Freizeit z.B. ist dazu ausreichend.

➤ Die Gruppenleiterin/ der Gruppenleiter als Aufsichtspflichtige

Der Betreuer, der zur Aufsicht verpflichtet ist, übernimmt eine Art Beschützerfunktion. Er soll dafür Sorge tragen, dass die ihm zur Aufsicht Anvertrauten:

- selbst keinen Schaden erleiden und
- anderen keinen Schaden zufügen (Dritt- und Sachschaden) und andere auch nicht gefährden (Dritt- und Personenschaden)

➤ Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich fünf Einzelpflichten unterscheiden die miteinander verflochten sind:

1. Pflicht zur umfassenden Information

Die Jugendorganisation/ der Veranstalter und der Jugendleiter haben sich vor Beginn einer Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend

über die persönliche Situation der Aufsichtsbedürftigen sowie über die Besonderheit der örtlichen Umgebung zu informieren.

2. Pflicht zur Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen

Zunächst ist der Jugendleiter verpflichtet, selber keine Gefahrenquellen zu schaffen. Aber auch jede vorhersehbare Überforderung der Gruppe/ von Einzelnen durch Aktivitäten sind hier zu bedenken.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Gibt es Gefahrenquellen oder könnten gefährliche Verhaltensweisen auftreten, auf deren Eintritt der Gruppenleiter keinen Einfluss hat, sind die Kinder/Jugendlichen entweder fernzuhalten, zu warnen und/ oder es sind ihnen Verhaltenshinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

- Gelände mit der Gruppe abgehen (z.B. Straße, Bach, Baugrube, Stall)
- Umgang z.B. mit Werkzeug vorführen
- Klare Absprachen treffen:
 - Können die Teilnehmer alleine losgehen?
 - oder (besser) nur in kleinen Gruppen?

Erklärungen und Warnungen sollten von der Ausdrucksweise her altersgerecht und der Situation angemessen sein. Hinweise und Warnungen sollten möglichst vor der ganzen Gruppe ausgesprochen werden.

4. Pflicht, die Aufsicht zu führen

Hinweise, Belehrungen und gegebenenfalls Verbote werden unter Umständen nicht immer ausreichen. Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter hat sich stets zu vergewissern, ob die Belehrungen, Hinweise, Mahnungen, Ge- und Verbote von den Aufsichtsbedürftigen verstanden und befolgt werden.

5. Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Wenn ausgesprochene Warnungen, Verbote und Hinweise nicht befolgt werden, sollte die Jugendleiterin oder der Jugendleiter pädagogische Konsequenzen androhen, damit klar ist, welche Folge das jeweilige Fehlverhalten hat. Die pädagogische Konsequenz sollte nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig sein.

➤ **In welchem Umfang ist die Aufsichtspflicht zu erfüllen?**

Wie intensiv die Aufsichtspflicht ausgeübt werden muss, oder anders ausgedrückt, wie viel Aufsicht in einer konkreten Situation notwendig ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die in einer konkreten Situation in unterschiedlicher Kombination zusammentreffen.

Die Rechtspraxis bestimmt folgende Faktoren:

A. Faktoren, die sich auf die Person des Minderjährigen beziehen:

- Persönliche Verhältnisse
 - Alter, Eigenart, Charakter
 - körperliche, seelische und soziale Entwicklung (Erziehungsstand)
 - Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten

-Gruppenverhalten

- Gruppengröße
- Zeit des Bestehens der Gruppe
- gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten

B. Faktoren, die sich auf die objektive Situation beziehen:

-Gefährlichkeit der Beschäftigung

- Art der Beschäftigung
- Art der Spielgeräte
- Ausflüge, Wettkämpfe, Besichtigungen
- Baden, Schwimmen

-Örtliche Umgebung

- Abgeschlossenheit des Geländes
- auf dem Weg
- auf dem Spielplatz
- in der Nähe von Gewässern
- Großstadt, Kleinstadt, Dorf
- sonstige Gefahren, wie z.B. Steinbrüche, Hochgebirge, Schnee

C. Faktoren, die sich auf die Person des Betreuers beziehen:

-Pädagogische Qualifikation

- Kenntnisse, Fertigkeiten
- pädagogische Erfahrung

-Verhältnis zwischen Betreuer und den einzelnen Minderjährigen

- Gruppengröße
- Dauer des bekannt seins
- Vertrautheit im Umgang miteinander

-Erziehungsauftrag, Ziel der Maßnahme:

- Selbstständigkeit
- Eigenverantwortung
- Freiheit

-Grundsatz der Fachlichkeit und Verhältnismäßigkeit der gebotenen Aufsicht

- unter gleich effektiven Maßnahmen die pädagogisch sinnvollere wählen
- belehren, dann überwachen und erst dann, wenn nötig, einschreiten

**Testausschnitt aus dem „Handout Aufsichtspflicht“ - © Herausgeber Kreisjugendamt Soest 2014*

b) Pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit existieren in den Städten und Gemeinden in vielgestaltiger Form. Jugendverbände, Kirchen und Vereine bieten ebenso Angebote für Kinder und Jugendliche an wie die Jugendämter.

Die Form der Angebote ist dabei sehr unterschiedlich:

- Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendliche in einem konfessionellen Jugendverband
- Bewegungs- und Sportangebote in der Jugendabteilung eines Sportvereins
- offene Angebote in einem kommunalen Jugendzentrum
- Ferienfreizeiten und internationale Begegnungen des Jugendamtes
- Zeltlager von Pfadfinderstämmen
- und vieles andere mehr.

Den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit kommt neben dem Freizeitcharakter in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Kinder- und Jugendarbeit ist für Kinder und Jugendliche auch ein Bildungsort und bietet den jungen Menschen Lernangebote zur Aneignung von Kompetenzen.

Zu den Zielen der Kinder- und Jugendarbeit gehört es, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Angeknüpft an den Interessen der jungen Menschen sollen die Ziele von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Ein weiteres Ziel ist es, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anzuregen. Die Kinder- und Jugendarbeit wird im Kreis Soest von vielen ehrenamtlich engagierten jungen Menschen getragen. Diese übernehmen freiwillig Verantwortung für jüngere Menschen und somit für unsere Gesellschaft.

In den einzelnen Städten und Gemeinden engagieren sie sich in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit:

- sie leiten Kinder- und Jugendgruppen, Kinder- und Jugendferienfreizeiten,
- sie organisieren individuelle kreative Freizeitangebote, Projekte und Feste,
- sie führen thematische Veranstaltungen durch, arbeiten bei Schulungen mit,
- sie beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit und sind Lobby für Schwächere.

➤ **Gruppenmitglieder und Gruppenleiter:**

Was ist eine Gruppe?

Ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Individuen, die sich durch ein Merkmal (z.B. ein gemeinsames Ziel) zusammengehörig fühlen, bezeichnet man als Gruppe. Wichtig ist eine Unterscheidung von Gruppen in Primär- und Sekundärgruppen.

Primärgruppen sind relativ stabile soziale Gebilde mit engen sozialen Beziehungen, wie z.B. Familie, Nachbarschaft, Partnerschaft.

Als Sekundärgruppen werden Gruppierungen mit rational orientierter Zielsetzung, wie z.B. Schulklassen, Arbeitsgruppen, Vereine, Organisationen, bezeichnet.

Was passiert in einer Gruppe (Gruppenentwicklung)?

Jede Gruppe durchläuft verschiedene Gruppenphasen mit speziellen Zielen, Normen, differenzierten Rollen, Rang- und Machtverteilungen. Das Verhalten und pädagogische Handeln der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters sollte sich sehr stark daran orientieren, in welcher Phase sich die Gruppe gerade befindet, um so die optimale Beziehung zu den einzelnen Gruppenmitgliedern bzw. zu der Gruppe aufbauen zu können.

Was passiert in der Gruppe? Aufgaben der Gruppenleitung

1. Orientierungs-Phase

- erste Treffen
- Unsicherheit, Misstrauen, Ängste erkennen
- alle akzeptieren und willkommen heißen
- Möglichkeiten schaffen, sich kennen zu lernen
- Grüppchenbildung vermeiden

2. Klärung/ Gärung ?

- Grüppchenbildung oder Machtkämpfe
- Gruppenleiter wird in Frage gestellt
- Blitzableiter sein
- Rahmen schaffen, um Konflikte konstruktiv austragen zu können

3. Aktivität • Gruppenzusammenhalt wird stärker

- Gruppe wird gemeinsam aktiv
- Gruppe ist fähig, Konflikte selbstständig zu lösen
- Gemeinschaftsgefühl unterstützen
- Gruppenmitgliedern Verantwortung überlassen
- Aktivität fördern/unterstützen

4. Trennungs-Phase

- Zeit der Gruppenphase läuft ab und Gruppe trennt sich
- neue Gruppen entstehen
- Emotionen auffangen
- Gruppenmitglieder beobachten, individuell auf sie eingehen

Bei der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es besonders wichtig, dass sich die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter jederzeit bewusst ist, in welcher Phase sich die Gruppe gerade befindet.

➤ **Rollen und Rollenverteilungen innerhalb von Gruppen**

Soziale Rollen sind die von den Gruppenmitgliedern geteilten Erwartungen, wie sich ein Gruppenmitglied verhalten sollte. Rollen können in vielfältiger Form gemessen werden. Eine Methode besteht darin, die jeweiligen Gruppenmitglieder zu beobachten und die charakteristischen Verhaltensmuster zu beschreiben. Ein anderes Verfahren besteht darin, die Rolleninhaber zu bitten, ihre Rollen in der Gruppe darzustellen.

Man kann zwei Arten von Rollen unterscheiden: Formale und informelle Rollen.

Formale Rollen haben beispielsweise Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter, Soldaten, Polizisten und Richter inne. Zur Ausübung dieser Berufe sind bestimmte Verhaltensweisen vorgeschrieben bzw. in einem Codex festgelegt. Für viele Berufe bestehen genau festgelegte gesetzliche Vorgaben über Verhaltensweisen, die diesen Rollen zugrunde liegen.

Daneben gibt es informelle Rollen. Die damit verbundenen Erwartungen sind wenig oder gar nicht in formalisierten Vorschriften vorgegeben, sondern entstehen und wandeln sich im freien Aushandeln des alltäglichen Miteinanderumgehens der Beteiligten.

Jedes Gruppenmitglied übernimmt bestimmte Rollen innerhalb einer Gruppe und ist damit unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt. Eine Rollenerwartung beschreibt, was jemand tun muss oder soll, wenn er den Erwartungen der anderen Gruppenmitglieder oder denen der Umwelt gerecht werden will. Aufgabe des Gruppenleiters wäre hier, positiv besetzte Rollen zu stärken und negativ besetzte Rollen zu unterbinden.

Im Gruppenprozess bildet sich die Struktur der Gruppe heraus. Aus Zu- und Abneigung entstehen Gefühlsbeziehungen unter den Gruppenmitgliedern. Es kristallisieren sich Funktionen und Rollen heraus.

Mit dem Begriff „Rolle“ bezeichnen wir die Tatsache, dass an eine Person eine Reihe von tatsächlichen oder gedachten Anforderungen gestellt wird, die sie zu erfüllen hat. Typische Rollen in Gruppen sind z. B. „der Star“, „das Küken“, „der Clown“, „der Sündenbock“, „der Außenseiter“, „der Kritiker“, „der Mitläufer“.

➤ **Spieelpädagogik:**

Spiele sind eine grundlegende Form des Lernens und ermöglichen Kindern und Jugendlichen ihre Umwelt und ihre eigene Entwicklung zu begreifen und somit ihre sozialen, physischen und psychischen Fähigkeiten, ihr Selbstbewusstsein sowie ihre Identität zu entfalten.

Kinder und Jugendliche messen im Spiel ihre Kräfte und lernen sich und andere einzuschätzen. Sie können so ihren Platz in der Gruppe, in ihrer Umgebung, in der Gesellschaft spielerisch finden.

Spiele als wertvolles Medium fördern...

- das Körperbewusstsein
- die Kooperations- & Konfliktfähigkeit
- das Selbstwertgefühl
- die Phantasie & Kreativität
- die Persönlichkeitsentwicklung
- die Intelligenz
- ...

Aufgaben der Gruppenleitung

Anleitungsfunktion:

- **A**tmosphäre schaffen
- **N**eugierig machen
- **I**nteresse wecken
- **M**ut machen
- **A**nregung geben
- **T**ätigkeit herausfordern
- **I**nitiative fördern
- **O**ffenheit gewähren
- **N**achwirkungen einplanen

Warum ist das Spiel so wichtig?

- Erfahrungen werden gesammelt
- Spielerin und Spieler sowie Spielleiterin und Spielleiter werden gefördert
- entdecken / erforschen / erproben der Umwelt
- Fähigkeiten & Fertigkeiten verfeinern
- Innere Fragen & Probleme bewältigen

Spielvarianten

- Kennen Lernspiele
- Kooperationsspiele
- Rollenspiele
- Wahrnehmungsspiele
- Reaktions- & Geschicklichkeitsspiele
- Bewegungsspiele
- Spiele zur Bearbeitung von Themen/Gefühlen
- ...

Gute Vorbereitung:

- Wann setze ich welches Spiel ein?
- Welches Ziel verfolge ich mit diesem Spiel?
- Welche Interessen/Spielwünsche werden berücksichtigt?
- Mit welcher Gruppe habe ich es zu tun?
- Welche Materialien werden benötigt?
- Welche Erfahrungen haben die Teilnehmer untereinander?
- ...

Tipps

- Spielen muss Spaß machen, niemand darf gezwungen werden
- Flexibilität und Spontaneität beim Spielen sind wichtig
- Spiele sollen fließend ineinander laufen, längere Unterbrechungen wirken störend und führen zur Lustlosigkeit der Kinder und Jugendlichen
- Spiele nicht „überreizen“, d.h. zum nächsten Spiel überwechseln, wenn es gerade am schönsten ist.

Je mehr Spaß das Spielen macht, umso intensiver prägt sich das Gelernte bei den Spielenden ein.

* Textausschnitt aus dem „Handout Gruppenleiterschulung“ - © Herausgeber Kreisjugendamt Soest 2014

c) Jugendleitercard (JuLeiCa)

Die Jugendleitercard (JuLeiCa) ist ein amtlicher Ausweis, der in Deutschland für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit ausgestellt werden kann. Die Karte dient der Jugendleiterin und dem Jugendleiter zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer sowie gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird. Des Weiteren ist die Jugendleitercard ein Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von bestimmten Rechten und Vergünstigungen.

➤ Voraussetzungen zur Erlangung dieses Ausweispapiers:

- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis über die Qualifizierung, z.B. im Rahmen einer Gruppenleiter-schulung
- eine Erste-Hilfe-Ausbildung
- die tatsächliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

Die JuLeiCa ist für die Antragstellerin oder den Antragssteller kostenfrei und muss alle 3 Jahre, gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, bei welchem die Antragstellerin oder der Antragssteller tätig ist, neu beantragt werden. Inhalte der JuLeiCa sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Antragsstellers sowie Name und Anschrift des Trägers, bei dem die Jugendarbeit geleistet wird.

Dieser Empfehlung schließt sich das Kreisjugendamt Soest an.

Weitere Informationen zur JuLeiCa (Antrag, Vergünstigungen, Legitimation etc.) sind auf der Website: <http://www.juleica.de> erhältlich.

d) Erste-Hilfe-Kurs

Um die Sicherheit während der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit zu gewährleisten ist eine umfangreiche Vorbereitung der Leitungsperson und den Helfern immer wichtig und unabdingbar.

Dabei ist es für jede Aktion und Maßnahme besonders wichtig auch für den Ernstfall vorbereitet zu sein. Daher empfiehlt das Kreisjugendamt Soest jeder in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Person das Absolvieren und regelmäßige Auffrischen eines Erste-Hilfe-Kurses.

Gemäß Runderlass vom Innenministerium zur Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen in der letzten Fassung vom 22.05.2014 wird ein Mindestumfang des Erste-Hilfe-Kurses vorgegeben:

„[...] Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des »Erste-Hilfe-Lehrgangs« (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. [...]“

Dieser Empfehlung schließt sich das Kreisjugendamt Soest an.

e) Sicherheit am und im Wasser

Das Kreisjugendamt Soest macht unbedingt auf ausreichende Sicherheitsmaßnahmen für Aktionen am und im Wasser aufmerksam und schließt sich den Auffassungen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) an.

Sicherheits-Tipps:

[...]

- Aufsichtspersonen müssen "rettungsfähig" sein (eine rechtliche Mindestvorgabe für dieses Qualitätsmerkmal definieren z.B. die Erlasse der Kultusministerien der Länder)
- Die DLRG und die BAG Kindersicherheit empfehlen allerdings unbedingt für die Rettungsfähigkeit (der Leitungsperson) den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber, für weitere zusätzliche Begleitpersonen wäre der Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze die Mindestanforderung
- Die Rettungsfähigkeit sollte regelmäßig (spätestens alle drei Jahre) wieder praktisch nachgewiesen und die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden
- Die Aufsichtsperson befindet sich in einer Garantenstellung und die daraus resultierende Verantwortung ist nicht delegierbar (auch nicht z.B. auf Schwimmmeister!)
- Das Schwimmen und Baden von Kindergruppen darf aus Sicherheitsgründen nur an öffentlichen und beaufsichtigten Badestellen erfolgen
- Schwimmen und Baden an der See ist mit besonderen Gefahren verbunden (Brandung, Wellen)
- Die Kinder einer badenden Gruppe sollten sich zur leichteren Unterscheidung vom "normalen" Badegast abheben (z.B. durch eine farbige Badekappe)
- Eine Gruppengröße von maximal 15 Kindern sollte in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten nicht überschritten werden
- Die Badezeit ist zu begrenzen und individuelle Besonderheiten von Kindern, z.B. schnelles Auskühlen/Frieren hat konsequent zur Beendigung des Badens zu führen
- Bei gemischten Gruppen sollten Nichtschwimmer und schwimmfähige Kinder in jedem Fall in entsprechend getrennte Betreuungsgruppen aufgeteilt und jeweils gesondert beaufsichtigt werden

[...]

Quelle: © Deutschen Lebensrettungsgesellschaft

f) Versicherungsschutz im Ehrenamt

Das Kreisjugendamt Soest macht auf die gesetzlichen Vorgaben zum Versicherungsschutz aufmerksam und empfiehlt das Vorhandensein eines ausreichenden Versicherungsschutzes bei Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen

[...]

„Auch ehrenamtlich Tätige sind gesetzlich unfallversichert. Ob als Elternbeirat in der Schule, als Schöffe im Gericht, ob als Wahlhelfer oder kommunaler Mandatsträger: Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich. Weil sie im Interesse der Allgemeinheit tätig werden, genießen sie wie Arbeitnehmer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Schule, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt, unentgeltlich ist, und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Versichert sind seit dem 1. Januar 2005 außerdem Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Einwilligung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Kommunen verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen können sich freiwillig versichern. Zuständig hierfür ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie [hier](http://www.vbg.de). (<http://www.vbg.de>)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern ein Infoblatt und eine Broschüre zum Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt herausgegeben: Unter dem Titel "[Zu Ihrer Sicherheit - Unfallversichert im freiwilligen Engagement](http://www.bmas.de/)" (<http://www.bmas.de/>) werden die Verbesserungen des Versicherungsschutzes zum 1. Januar 2005 erläutert.

Soweit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, bleibt der Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftliches Engagement weiter einer privaten Vorsorge vorbehalten. In manchen Ländern bestehen zugunsten Ehrenamtlicher ergänzende Rahmenverträge zum Unfallversicherungsschutz.

[...]

Textausschnitt *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* (www.dguv.de):

6.5 Anlage Gesetzestexte und Formulare

Anlage Gesetzestexte

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72 a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

6.6 Antragsfristen im Überblick

15. Juni des Vorjahres

- Personalveränderungen OKJA und Streetwork
- Investitionen und Neueinrichtung OKJA

15. Oktober des Vorjahres:

- Projekt nach einem Handlungsschwerpunkt

31. März des laufenden Jahres

- Schulungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Aktionen mit Kindern und Jugendlichen
- Beschaffungen für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres

- Abgabe des Verwendungsnachweises nach den Förderrichtlinien